Das geltende Armenrecht Deutschlands, Englands und Frankreichs und seine rechtshistorische Entwickelung.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Referendar **Max Tiefenbacher**
Hamburg.

Göttingen 1914.
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Referent: Professor Dr. Detmold.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil.

Geschichte des Armenrechts.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte des Armenrechts im römischen und kanonischen Recht.

§ 1. Geschichte des Armenrechts im Legisaktionenprozeß und Formularverfahren 3
§ 2. Geschichte des Armenrechts im Prozeß der späteren Kaiserzeit 6
§ 3. Das Armenrecht in der Gesetzgebung Justinians 9
§ 4. Das Armenrecht des kanonischen Rechts und der italienischen Statutargesetzgebung 12

Zweiter Abschnitt.

Die Geschichte des Armenrechts in Deutschland.

§ 5. Das Armenrecht in den deutschen Rechtsbüchern 14
§ 6. Die Entwicklung des Armenrechts in den Reichskammergerichtsordnungen 17
§ 7. Das Armenrecht in den deutschen Partikulargesetzgebungen 21

Zweiter Teil.

Das Armenrecht Englands.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte des englischen Armenrechts.

§ 8. Die rechtshistorische Entwicklung des englischen Armenrechts 24

Zweiter Abschnitt.

Das geltende Armenrecht Englands.

§ 9. Das sachliche Anwendungsgebiet der Rules of the Supreme Court 32

Seite

§ 10. Das Anwendungsgebiet des Armenrechts in bezug auf Rechtssubjekte 36
§ 11. Das Armenrechtgesuch 40
§ 12. Die Entscheidung über das Gesuch 42
§ 13. Die Wirkungen der Armenrechtsbewilligung 46
§ 14. Die Entziehung des Armenrechts 47
§ 15. Das Armenrecht in Ehesachen 51
§ 16. Das Armenrecht in der Berufungsinstanz 53
§ 17. Das Armenrecht vor dem Hause der Lords 55
§ 18. Das Armenrecht vor dem richterlichen Ausschuß des Geheimen Rats (Judicial Committee of the Privy Conncil) . 58
§ 19. Zusammenfassende Bemerkungen über das englische Armenrecht 60

Nachtrag zum zweiten Teil.

Entwurf und Würdigung des Entwurfs einer Neuregelung des prozessualen Armenrechts Englands. 63—76

Dritter Teil.

Das prozessuale Armenrecht Frankreichs.

Erster Abschnitt.

Geschichte des französischen Armenrechts.

§ 20. Die Entwicklung bis zur französischen Revolution 77
§ 21. Die Geschichte des Armenrechts von der Revolution von 1789 bis zur Revolution von 1848 79

Zweiter Abschnitt.

Das geltende Armenrecht Frankreichs.

§ 22. Das Anwendungsgebiet des Armenrechts in bezug auf Rechtssubjekte 83
§ 23. Das objektive Anwendungsgebiet des Armenrechts 84
§ 24. Das Armenrechtsgesuch 87
§ 25. Die Kommission für die Bewilligung des Armenrechts . . 88
§ 26. Die Entscheidungen der Kommissionen 92
§ 27. Die Rechtsmittel gegen Kommissionsentscheidungen . . . 95
§ 28. Die Wirkungen der Armenrechtsbewilligung 97
§ 29. Die Entziehung des Armenrechts 101
§ 30. Das Armenrecht in der Berufungs- und Revisionsinstanz . 103
§ 31. Zusammenfassende Bemerkungen über das französische Armenrecht 108

Seite

Vierter Teil.

Das Armenrecht Deutschlands.

Erster Abschnitt.

Das geltende Armenrecht.

§ 32. Das Anwendungsgebiet des Armenrechts der Zivilprozeßordnung in subjektiver und objektiver Beziehung 109
§ 33. Die materiellen Voraussetzungen der Armenrechtsbewilligung 113
§ 34. Die Prüfung des Gesuchs durch das Prozeßgericht 115
§ 35. Die Wirkung der Armenrechtsbewilligung 121
§ 36. Die arme Partei und der Pflichtanwalt 124
§ 37. Die Entziehung des Armenrechts und die Nachzahlungspflicht 131
§ 38. Das Armenrecht in Ehesachen 134
§ 39. Das Armenrecht in der Berufungs- und Revisionsinstanz 137

Zweiter Abschnitt.

Zur Reform des geltenden Armenrechts.

§ 40. Die an dem Armenrecht geübte Kritik und die Reformvorschläge 139

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548110_0079

Literaturverzeichnis.

Vormerkung: Soweit nicht der volle Titel im Text zitiert ist, wird mit den in Klammern angeführten Abkürzungen zitiert.

Albrecht, Über den Armeneid im gemeinen Zivilprozeß. In der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß Bd. 11 S. 89 ff. (ZZP.)

Annual Practice 1910[1]) von Lock, Burney and Stringer (2 Teile). (Ann. Pract.)

Das bürgerliche Recht Englands: Kommentar von Schirrmeister (Lieferung I und II) und Prochownick (Lieferung III ff.).

Bethmann-Hollweg, Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts. Bd. 3.

Th. Baty, „Procedure". In Handelsgesetze des Erdballs Bd. 11 S. 457 ff. (HG. Bd. 11); übersetzt von Dr. S. Goldschmidt S. 515 ff.

Böckh, Der Staatshaushalt der Athener. Bd. 1.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte.

Blackstone, The Commentaries on the Laws of England. (Verschiedene Ausgaben.)

Bulletin des lois de la République Française Tome 63. Paris 1902.

Collier, L'assistance judiciaire devant toute sles juridictions (Commentaire des lois du 22 janvier 1851 et du 10 juillet 1901). Paris 1909.[2])

Daniell, Chancery Practice. (D.C.P.)

Daniell, Chancery Forms (fifth edition). London 1901. (D.C.F.)

Franqueville, Le système judiciaire de la Grande Bretagne.

Fuchs, Über die geschichtliche Entwickelung des Armenrechts im Zivilprozeß. In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. 5 S. 104 ff. (Fuchs.)

Friedländer, Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung.

Girard, Paul Fr., Geschichte und System des römischen Rechts, übersetzt von Robert v. Mayr. Berlin 1908.

Gibert, Corpus Juris Canonici in regulas digestas; Coloniae Allobrogum 1735.

Gerland, Die englische Gerichtsverfassung. 2 Bde. Leipzig 1910. (Gerland.)

---

[1]) In dieser Sammlung von Prozeßgesetzen ist ein eingehender Kommentar zu den „Rules of the Supreme Court" (R.S.C.) enthalten.

[2]) Bislang die eingehendste, auch die neueren Gesetze berücksichtigende Darstellung des französischen Armenrechts.

Goldschmidt, Zur Reform der Aremenrechtspflege. Berlin 1899.

Der Stadt Hamburg Statuta und Gerichtsordnung; edidit H. Volckers (gedruckt zwischen 1681 und 1684).

Hatschek, Englisches Staatsrecht. 2 Bde.

Earl of Halsbury (Lord High Chancellor), The Laws of England, being a complete statement of the whole laws of England. (Lord Halsbury II, VIII, IX, XVI, XVII, XXIII.)

Handelsgesetze des Erdballs (HG.). Bd. 11 S. 6 ff.; Bd. 12 S. 33 ff.

Jhering, Reich und Arm im römischen Zivilprozeß. (Jhering.)

Koch, E. A., Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede in 4 Teilen. Frankfurt a. M. 1747.[1])

Krückmann, Armenrecht und Offenbarungseid. (Im Archiv für zivil. Praxis Bd. 82 S. 72 ff.)

Linde, Beitrag zur Lehre vom Armenrecht. (In der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß Bd. 1 S. 57 ff.)

Leske und **Loewenfeld,** Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Bd. 1. 1895.

Law Reports of the Incorporated Council of Law Reporting (L.R.)[2])
Abgekürzte Bezeichnungen von Gerichten:
A.C. = Appeal Cases (House of Lords and Privy Council).
C.A. = Court of Appeal.
K.B. (Q.B.) = King's (Queen's) Bench Division.
Ch. = Chancery-Division.
P. = Probate, Divorce and Admiralty Division.[3])

Merkel, Über römische Gerichtsgebühren. Abhandlungen aus dem Gebiet des römischen Rechts Heft 3 S. 124 ff.

Thomas Oughton: Ordo Judiciorum sive Methodus Procedendi in Negotiis et Litibus in Foro Ecclesiastico Civili Britannico et Hibernico Bd. 1. London 1728.

---

[1]) Diese Sammlung enthält sämtliche Reichskammergerichtsordnungen (KGO.).

[2]) In der Bibliothek des HansOLG. seit 1895 vollständig vorhanden.

[3]) Der Jahrgang der Entscheidungssammlung ist vor die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Gerichtshofs gesetzt. So bedeutet 1895 P. 276 die Entscheidung die in dem Band der Entscheidungen der Probate, Divorce and Admiralty Division aus dem Jahr 1895 auf S. 276 abgedruckt ist. Die Entscheidungen der King's Bench and Chancery Abteilung sind häufig nicht in einem einzigen, sondern in 2 Bänden zusammengestellt. Je nachdem eine Entscheidung in dem ersten oder zweiten Halbband abgedruckt ist, wird zitiert 1895 1 K.B. 276 oder 1895 2. K.B. 276.

Planck, Das Gerichtsverfahren im Mittelalter. Bd. 1. (Planck.)
Pitt-Lewis, A Complete Practice of the County Courts.
Prochownick (siehe Bürgerliches Recht Englands).
Prochownick, Übersetzung der Grundzüge des englischen Vertragsrechts von Anson.
Reatz, Zur Geschichte des Armeneides. (ZRG. Bd. 2 S. 421 ff.)
Roux, L'assistance judiciaire et sa réforme. Paris 1896.
Rittmann, Deutsches Gerichtskostengesetz.
Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter.
Schuster, Die bürgerliche Rechtspflege in England. 1887.
L. v. Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 11. Aufl. 1910.
Stein, Fr., Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, erläutert von Fr. Stein. 10. Aufl. des von L. Gaupp begründeten Kommentars.
Sydow-Busch, Zivilprozeßordnung. 14. Aufl. 1913.
Stephan, Commentaries on the Laws of England. Bd. 3. London 1903.
The Statutes at Large from Magna Charta to the End of Eleventh Parliament of Great Britain by Danby Pickering. Cambridge 1762. (Statutes.)[1]) [s. (sect.) = section subs. (subsect.) = subsection.]
Schott, Das Armenrecht der deutschen Zivilprozeßordnung. Jena 1900.
Sprickmann-Kerckerinck, De origine ac progressu iuris pauperum in processu civili, juris canonici potissimum habita ratione. Breslau 1869.
Wharton, J. J. S., Law Lexikon, or Dictionary of Jurisprudence.
Wilson, Practice of the Supreme Court of Judicature. London 1888.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (RGE.)
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. (OLGE.)
Seufferts Archiv. (SeuffArch.)
Recht, Das, Juristische Wochenschrift. (JW.)[2])
Deutsche Juristenzeitung. (DJZ.)

---

[1]) Die Gesetze aller englischen Herrscher sind nach ihren Regierungsjahren in den ohne Numerierung fortlaufenden Bänden enthalten.

[2]) Entscheidungen aus dem Recht sind mit Angabe der Seite und Nummer zitiert, soweit sie nicht in den unpaginierten Beilagebänden abgedruckt sind.

Einleitung.

Unter Armenrecht im Sinne dieser Arbeit wird lediglich das zivilprozessuale Armenrecht verstanden, d. h. die Bestimmungen, unter denen das Gesetz einer armen Partei die Unentgeltlichkeit der Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung vor den ordentlichen Zivilgerichten gewährleistet. Das Armenrecht ist für das Deutsche Reich im 7. Titel des 2. Abschnitts der Zivilprozeßordnung v. 30. 1. 1877 geregelt[1]) worden. Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts ist auch in fast allen anderen Kulturländern durch die Gesetzgebung ein prozessuales Armenrecht geschaffen bezw. neu geregelt worden. Besonderes Interesse verdienen die Bestimmungen des französischen und englischen Rechts als der Vertreter der beiden bedeutsamsten fremdländischen Rechtssysteme.

Die vorliegende Arbeit hat sich die Aufgabe gestellt, neben der Darstellung der reichsrechtlichen Normen eine Darstellung des französischen und englischen prozessualen Armenrechts zu geben. — Unter Zugrundelegung der Ergebnisse dieser Darstellungen wird die an dem Armenrecht der Zivilprozeßordnung geübte Kritik einer Erörterung unterzogen werden.

---

[1]) cf. §§ 106—118, §§ 114—127 des durch die Nov. v. 17./28. 5. 1898 veränderten, am 20. 5. 1898 neu publizierten Gesetzestextes (RGBl. Nr. 25 S. 410ff.). Durch die Novelle ist der § 107a (§ 116) hinzugefügt worden.

Gegenstand des historischen Teils der Arbeit wird der Nachweis sein, daß die reichsrechtlichen Normen in wesentlichen Punkten nur das bestimmen, was in deutschen Landen bereits Rechtens war, und daß die Partikulargesetzgebungen ihrerseits auf die Reichskammergerichtsordnungen zurückführen. Es wird ferner darzulegen sein, daß die Reichskammergerichtsordnungen an eine historische Entwicklung anknüpfen, die vom römischen Recht ausgehend zum kanonischen und mittelalterlich-italienischen Prozeß führt. — Diese Entwicklung in großen Zügen zu verfolgen, erschien dem Verfasser — auch im Rahmen der vorliegenden Arbeit — angezeigt, um daraus als Ergebnis die Erkenntnis zu gewinnen, daß wesentliche Bestimmungen des geltenden Rechts historisches Erbgut sind. Diese Erkenntnis gibt eine feste Basis ab für die Beurteilung der den reichsrechtlichen Normen gegenüber „de lege ferenda“ gemachten Vorschläge.

Erster Teil.

Geschichte des Armenrechts.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte des Armenrechts im römischen und kanonischen Recht.

§ 1.

Geschichte des Armenrechts im Legisaktionenprozeß und Formularverfahren.

Die Rechtspflege im alten Rom war grundsätzlich unentgeltlich. Der altrömische Legisaktionenprozeß kannte ebensowenig wie das Formularverfahren Gerichtsgebühren im Sinne von Vergütungen, die der Staat für die Verwaltung der Justiz von den Parteien in Anspruch nimmt. Es gab keine Sporteln für die Richter, keine Gebühren für die Unterbeamten der Magistrate. Reich und arm waren vor Gericht einander grundsätzlich gleichgestellt. Die prinzipielle Unentgeltlichkeit der Rechtspflege im alten Rom ist von Merkel in seiner Abhandlung über römische Gerichtsgebühren angezweifelt worden mit Berufung auf die summa sacramenti, die von den Parteien zu Beginn des Rechtsstreits zu hinterlegen war. Er vergleicht das von den Parteien zu hinterlegende sacramentum mit den Prytaneien des attischen Prozesses. Diese Gleichstellnng ist keineswegs zulässig. Der attische Prozeß kennt allerdings im

Zeitalter der klassischen Redner wirkliche Gerichtsgebühren. Von beiden Parteien müssen, der Regel nach bei allen Privatklagen,[1]) die aus der ältesten Zeit stammenden Prytaneien entrichtet werden. Ihr Betrag richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes. Die Prytaneien bildeten eine bedeutende staatliche Einnahmequelle, aus der z. B. der Richtersold zum Teil bestritten wurde. War der Streitgegenstand unter hundert Drachmen wert, waren keinerlei Gerichtsgebühren zu entrichten. Ebensowenig bei der Privatklage wegen tätlicher Injurien. Diese Bestimmungen ermöglichten auch den Ärmsten, sich gegen Übergriffe Reicher und Vornehmer zu schützen und vor Gericht Recht zu suchen (Böckh Bd. 1 S. 415 ff.).[2]) Die Bedeutung der sacramenta ist eine ganz andere.

Die legis actio sacramento in Form einer Wette über zwei entgegengesetzte, ursprünglich mit einem Eide bekräftigte Rechtsbehauptungen stellt sich dar als ein „Auskunftsmittel privaten Scharfsinns, um den König als Haupt des bürgerlichen und kirchlichen Regimentes zu zwingen, über private Streitigkeiten im Gewande eines Religionsvergehens zu entscheiden“ (Girard S. 1079 Anm. 2; Sohm § 48). Die summa sacramenti ist eine Wettsumme, die der Unterliegende als Strafe an den Staat verliert, da sich

---

[1]) Privatklagen (Dikai idiai) sind alle Klagen, deren Gegenstand die Verletzung eines rein individuellen Rechtes bildet. — Die Prytaneien waren gleich bei Anbringung der Klage zu entrichten. Von ihrer rechtzeitigen Entrichtung war die Verhandlung des Rechtsstreits abhängig. Der unterliegende Teil mußte dem obsiegenden die von diesem gezahlten Prytaneien erstatten.

[2]) Dafür, daß es den Armen nicht an rechtsgelehrten Rednern fehle, wurden ihnen von alters her alljährlich zehn Sachwalter zur Verteidigung in Zivil- und Kriminalsachen bestimmt (Roux S. 13). In diesen Bestimmungen ist sozusagen das athenische Armenrecht enthalten. Im übrigen mußten sämtliche Privatklagen zunächst vor private Schiedsrichter gebracht werden, eine Sicherung gegen Anstellung frivoler Klagen.

sein Eid als „iniustum“ herausgestellt hat.[1]) Auch spricht gegen die Natur des sacramentum als einer Gerichtsgebühr, daß der Sieger „suum sacramentum e sacro auferebat“ (Varro de l. L. V, 180).

Freilich lag in rein tatsächlicher Hinsicht in dem Legisaktionenverfahren eine Härte für den Armen. Bei der legis actio sacramento mußte er zu Beginn des Rechtsstreits, je nachdem ob der Wert des Streitgegenstandes unter oder über 1000 as betrug, 50 bezw. 500 as in bar deponieren. Bei der legis actio per manus injectionem mußte er einen vindex stellen, der sich, wenn er zu Unrecht eingegriffen hatte, der Gefahr aussetzte, den doppelten Betrag des Streitgegenstandes entrichten zu müssen. Es ist kein Zweifel, daß das Legisaktionenverfahren ein kostspieliges Verfahren war mit aristokratischem Carakter (Girard S. 1085).[2])

Jhering stellt von diesen Erwägungen ausgehend die Behauptung auf, im Legisaktionenverfahren sei dem Reichen über den Armen ein ungebührliches Übergewicht gegeben. Dies Übergewicht sei auf die dolose Ausgestaltung des Legisaktionenverfahrens durch die Patrizier und die patrizische Kodifikation der XII Tafeln zurückzuführen. — Jherings Ausführungen erscheinen nicht zutreffend. Die Legisaktionen sind nicht etwa rein römisches Prozeßverfahren. Sie sind das Resultat einer Entwicklung, die sich auf ganz Latium und sogar noch darüber hinaus erstreckt zu haben scheint und auf Zeiten zurückweist, wo der geschichtliche Gegensatz zwischen Patriziern und

---

[1]) Gaius IV, 13.

[2]) Erst nach einer längeren Entwicklung wurde es üblich, das sacramentum erst nach Beendigung des Prozesses zu entrichten und für den Betrag von beiden Seiten Bürgen zu stellen (cf. Jhering a. a. O.). Erst die lex Vallia aus der Zeit zwischen Mitte des 6. und 1. Drittel des 7. Jahrhunderts der Stadt ermöglichte dem Schuldner, in fast allen Fällen sein eigener vindex zu sein.

Plebejern noch nicht bestand (Girard S. 1061). Soweit die Plebejer, größtenteils hervorgegangen aus den freien Schutzleuten, den „clientes“ der Patrizier, nicht zu Geld und Gut gekommen und damit unabhängig geworden waren, befanden sie sich nach wie vor in einem Schutzverhältnis zu einem patrizischen Hause. Der patrizische patronus, der in ältester Zeit seine Schutzleute prozessualisch notwendig vertreten hatte (Mommsen, Röm. Gesch. Bd. 1 S. 85), ließ sich auch weiterhin die prozessuale Vertretung seiner unbemittelten Klienten angelegen sein. Daß es zu den Pflichten des patronus gehörte, den rechtsunkundigen Klienten beizustehen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen, sie auch gegen Rechtsverletzungen zu schützen, erwähnt Dionys Hal. ausdrücklich (Buch II Kap. 10; cf. auch Cicero, de Oratore III, 33). In Ausübung dieser Pflichten wird der patronus für seine unbemittelten Klienten die sacramenta erlegt haben und für sie als Vindex aufgetreten sein.

§ 2.

Geschichte des Armenrechts im Prozeß der späteren Kaiserzeit.

Von der folgenreichen Umwandlung des alten Verfahrens in iure und in iudicio in ein zum großen Teil schriftliches, sich ganz und gar vor einem kaiserlichen Magistrat abspielendes Verfahren (extraordinaria cognitio) wurde auch das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Rechtspflege in Mitleidenschaft gezogen. Dadurch, daß der Prozeß von Anfang bis zu Ende sich vor ein und demselben Magistrat abwickelte, erhielten dessen Unterbeamte die beste Gelegenheit, sich auf Kosten der Parteien zu bereichern. Und diese Gelegenheit wurde von diesen Unterbeamten, zur Dienstleistung bei der Verwaltung beurlaubten Militäranwärtern (beneficiarii), gründlich ausgenutzt. Auf diese „habsüchtigen Bureaubeamten, die Wucherpflanzen des Absolutismus“, ist es nach Bethmann-Hollweg (Bd. 3

§ 148) zurückzuführen, daß die Rechtshilfe fortan erkauft werden muß.

Die erste Stelle, die auf eine Umwandlung der Verhältnisse hindeutet, findet sich im Codex Theodosianus Buch I 16, 7. Es ist dies ein Erlaß des Kaisers Constantin aus dem Jahr 331, in dem er sich mit scharfen Worten gegen den eingerissenen Mißbrauch wendet, daß die Unterbeamten bei den Gerichten für Prozeßhandlungen Gebühren von den Parteien erheben. Wenn der Kaiser mit diesem energischen Erlaß[1]) nur den übermäßigen Anforderungen der Unterbeamten der Magistrate hat entgegentreten wollen (cf. Merkel a. a. O.; Pernice in Z.Sav.St. 1886 Bd. 7 II S. 112ff.), so hat er auch dies Ziel nicht erreicht. Bereits eine Konstitution der Kaiser Leo und Zeno l. 4 § 1 C. XII, 25 spricht von den Sporteln als „enormibus dispendiis". Auch findet sich bereits zur Zeit des Kaisers Julian (361—363) eine gesetzliche „Gebührenordnung" für die Subalternbeamten, erlassen vom numidischen Statthalter Ulpius Mariscianus, erhalten in der Inschrift von Timghâd (cf. Bruns ed. VI p. 257; Merkel a. a. O.; Pernice a. a. O.). In diesem Normativ sind die commoda, die die einzelnen Gerichtsbeamten beanspruchen dürfen, ganz genau nach den einzelnen Prozeßstadien bestimmt. — Das Sportelwesen entwickelte sich nunmehr gewohnheitsrechtlich (cf. den Erlaß Marcians l. 25 § 3 C. I, 3) und wurde von Justinian in einer nicht erhaltenen Konstitution gesetzlich neu geordnet (cf. Nov. 17 c. 3).[2]) Es erscheinen auch seit der

[1]) Cessent iam nunc rapaces officialium manus . . . aeque aures iudicantis pauperrimis ac divitibus reserentur. Centurionum aliorumque officialium parva magnaque poscentium intolerandi impetus oblidantur eorumque, qui iurgantibus acta restituunt, inexpleta aviditas temperetur.

[2]) Die Sporteln wurden, wie aus Lydus (De magistratibus rei publ. Rom. III, 25) zu schließen ist, herabgesetzt. Merkel S. 159 nimmt aus m. E. unzutreffenden Gründen an, daß diese Konstitution nur die Sporteln des Exekutors geregelt habe.

2. Hälfte des 5. Jahrhundert verschiedene kaiserliche Konstitutionen, die in immer erweitertem Maß Privilegien für gewisse Hofbeamte, für Geistliche und Soldaten enthalten, denen Herabsetzung der gesetzlichen Sporteln zugebilligt wird (cf. l. 25 § 2 C. I, 3; l. 32 § 5 C. I, 3; l. 4 §§ 1, 2 C. XII, 25; Nov. 123 c. 28). Gewisse Personen genossen als Privileg gänzliche Sportelfreiheit, z. B. die Advokaten l. 26 (7) C. II, 7 (8) und die Bischöfe (Nov. 123 c. 28). Zu diesen zählen Bethmann-Hollweg Bd. 3 § 148 und andere (cf. Linde in ZZP. Bd. 1 S. 64) auch die Armen.

Es ist zunächst klar, daß die Armen durch das seit Constantin gewohnheitsrechtlich sich entwickelnde Sportelwesen empfindlich getroffen werden mußten, zumal die Institution des Patronats erloschen und die Advokatur entgeltlich geworden war (cf. weiter unten S. 11 ff.). Dennoch findet sich bis zu Justinian in den Quellen kein Hinweis darauf, daß die Armen zu den privilegierten Personen gehörten, denen völlige Sportelfreiheit oder Herabsetzung der gesetzlichen Sporteln gewährt worden wäre. In der l. 6 C. VII, 51 des Kaisers Anastasius[1]) die Worte „alii per speciales largitates“ so zu verstehen, als wäre hier von Armenrechtsbewilligungen die Rede,[2]) ist m. E. nicht zulässig. Der Kaiser stellt die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den auf Grund besonderer kaiserlicher Gnadenerweisung in bezug auf die Gerichtskosten privilegierten Personen einander gegenüber. Es ist dem Zusammenhang nach unwahrscheinlich, daß mit den „alii“, die auf Grund eines besonderen kaiserlichen Gnadenerweises privilegiert

---

[1]) Cum quidam per leges sacrasque constitutiones, alii per speciales largitates sibi praestituta privilegia praetendunt, tam super sportulis pro conventionibus usque ad certam quantitatem praebendis quam super expensis litium vel minuendis vel penitus non agnoscendis per hanc legem decernimus . . .

[2]) vgl. Ganz, Zeitschr. f. d. Zivil- u. Kriminalrechtspflege im Kgr. Hannover, Hannover 1826, Bd. 1 Heft 1 S. 26 ff.

sind, die Armen generell gemeint sein sollten. Natürlich wird im Einzelfall dem Armen ein solches Privileg haben erteilt werden können.

§ 3.

Das Armenrecht in der Gesetzgebung Justinians.

Ein Armenrecht im eigentlichen Sinne schuf erst Justinian in der Nov. 17 c. 3. Die kaiserliche Gesetzgebung zeigt sich hierin wesentlich beeinflußt durch die Grundsätze des zur Herrschaft gelangten Christentums. In dieser Novelle, die sich bald an die Provinzialstatthalter, bald an alle Provinzialmagistrate wendet, wird den Gerichtsmagistraten eingeschärft, die Bagatellsachen im schleunigen Verfahren zu erledigen und darüber zu wachen, daß nur die gesetzlich bestimmten Sporteln erhoben werden und auch nur, wenn die Parteien zahlungsfähig seien. Andernfalls solle unentgeltlich Recht gesprochen werden. Diese für alle Magistrate erlassene Anordnung hat Justinian für das in der Nov. 82 neu geordnete Verfahren vor den Bagatellrichtern, den iudices pedanei (Nov. 82 c. 9), durch spezielle Bestimmungen ergänzt. Während bisher die Magistrate selbst für ihre Tätigkeit von den Parteien Sporteln nicht erhielten, bestimmte Justinian, daß die iudices pedanei von beiden Parteien zu Beginn und zu Ende des Rechtsstreits je zwei aurei sollten beanspruchen dürfen. Bei Sachen mit einem Streitobjekt, das hundert aurei nicht überstieg, sollte der iudex pedaneus dagegen unentgeltlich Recht sprechen.[1])

---

[1]) Sprickmann-Kerkerinck sucht durch Verbindung der Nov. 82 mit der Nov. 17 letztere einschränkend dahin zu interpretieren, daß nur in Bagatellsachen („quaecumque maxime vilium sunt"), also für das Verfahren vor den iudices pedanei den Armen Sportelfreiheit gewährt worden sei. Eine solche Interpretation scheitert an dem Wortlaut der Nov. 17., die sich generell an die rechtsprechenden

Blickt man auf die Entwicklung des römischen Gerichtsverfahrens von den Anfängen bis zur justinianischen Kodifikation zurück, so ergibt sich als Resultat des ein Jahrtausend langen Prozesses:

Das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Rechtspflege hat eine völlige Umwandlung erlitten, deren Anfänge in die Periode zurückreichen, in der das altrömische Prozeßverfahren durch die Extraordinaria cognitio verdrängt wird. Das Sportelwesen, das im Codex Theodosianus noch als Mißbrauch aufs schärfste verurteilt wird, gilt im Codex Justinianus bereits als feststehende gewohnheitsrechtliche Einrichtung. Den Armen als den durch diese Umwandlung zunächst Betroffenen gewährt erst Justinian völlige Sportelfreiheit in allen Rechtsstreitigkeiten. Diese Befreiung ist eine definitive.

Ist demnach die prozessuale Stellung des Armen im römischen Prozeß nicht ungünstig zu nennen und der Weg der Klage für alle gangbar gewesen, so hat das römische Recht auf der anderen Seite frivole und mutwillige Klagen von jeher empfindlich geahndet und ihnen energisch vorgebeugt (cf. Girard S. 1134 Anm. 4 und die Konstitution Justinians l. 2 C. III, 10).

Dieselbe Entwicklung von der Unentgeltlichkeit zur Entgeltlichkeit hat auch die römische Advokatur durchgemacht. Als es mit der Entwicklung des Rechts und der Gesetzgebung üblich wurde, sich bei Rechtsgelehrten vornehmen Standes Rats zu erholen und in ihrem Beistande vor Gericht zu erscheinen, verschob sich die prozessuale Lage tatsächlich zuungunsten des Armen, dem es schwer fallen mußte, sich den Beistand eines Rechts-

---

Magistrate wendet. Ähnlich wie Sprickmann-Kerkerinck Fuchs S. 109: „wogegen in Sachen von bedeutenderem Streitobjekte nach wie vor die arme Partei eine Gewährung der Sportelfreiheit per specialem largitatem nachsuchen mußte“.

gelehrten zu sichern. In der Regel wird der Arme jedoch aus dem Grunde einen Beistand gefunden haben, weil sich die Ratserteilung und Vertretung Unbemittelter mit politischem Einfluß bezahlt machte. — Ursprünglich leisteten die vornehmen Kenner des Rechtes ihre Dienste unentgeltlich. Die lex Cincia (204 v. Chr.) bestimmte ausdrücklich, „ne quis ob causam orandam pecuniam donumve accipiat“ (Tacitus Annales XI c. 5). Als mit dem Ende der Republik und der Entwicklung des Prinzipats die Ausübung der Anwaltschaft nicht mehr zu politischem Einfluß durch das Volk führte, wird die Anwaltschaft zu einem Gewerbe.[1]) Nach gelegentlichen Schwankungen in der Gesetzgebung wurde die Entgeltlichkeit der Advokatur gewohnheitsrechtlich sanktioniert.[2]) Nach Ulpian l. 1 § 10 D. 50, 13 hat der Richter das Honorar des Anwalts nach der Größe des Rechtsstreits, nach der Beredsamkeit des Anwalts, nach Gerichtsgebrauch und der Schätzung des Gerichts im Einzelfall zu bemessen.

Daß die Armen auf die unentgeltliche Beiordnung eines Anwalts einen Anspruch gehabt hätten, oder daß ihnen — auch ohne gesetzliche Regelung — ein Advokat zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet worden wäre, läßt sich für die Zeit bis zu Justinian

---

[1]) Die von Augustus angedrohte Strafe des quadruplum des erhobenen Honorars ist vergeblich (cf. Dio Cassius 54, 18); bereits unter Claudius wurde im Senat durchgesetzt, daß der Advocatus sich für einen Prozeß bis zu 10000 Sestertien solle versprechen lassen dürfen. Lediglich die Überschreitung dieses Betrages sollte strafbar sein gemäß der lex Julia repetundarum (Tac. Ann. XI 7; cf. auch XIII, 5).

[2]) Ulpian erwähnt in der l. 1 § 12 D. 50, 3 ein Reskript des Septimius Severus und Carracalla, nach dem der Anwalt ein Honorar einzuklagen berechtigt ist, das er sich nach Beendigung des Rechtsstreits für seine Tätigkeit hat versprechen lassen, jedoch nur bis zu der gesetzmäßigen Höhe. Diese beträgt 100 aurei für den einzelnen Rechtsstreit.

nicht mit Bestimmtheit aus den Quellen entnehmen.[1]) Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch sehr groß, daß der Praetor ihnen auf ihre Bitten einen Anwalt beiordnete, und zwar der Natur der Sache nach unentgeltlich.[2]) Dies findet sich in einer Konstitution Justinians ausgesprochen, der anordnet, daß die Anwaltshonorare von den Parteien unbedingt entrichtet werden müßten, aber nur, wenn sie dazu imstande wären.[3])

§ 4.

Das Armenrecht des kanonischen Rechts und der italienischen Statutargesetzgebung.

Die günstige Stellung der Armen, die auf Justinians Novellen zurückführt, blieb ihnen in der italienischen Doktrin und Statutargesetzgebung sowie nach kanonischem Recht erhalten. Die Kirche nahm sogar grundsätzlich die Jurisdiktion über die „miserabiles personae" für sich in Anspruch. Daß das justinianische Recht die Armengesetzgebung des kanonischen und Statutarrechts nicht unwesentlich beeinflußt hat, beweisen die zahlreichen Hinweise der Glossatoren beider Rechte auf die diesbezügliche Regelung im Corpus Juris Civilis.[4])

---

[1]) Die Stelle l. 1 § 4 D. III, 1: „Si non habebunt advocatum, ego dabo" bezieht sich zunächst nur auf diejenigen, die nicht das Recht hatten, vor Gericht zu postulieren, nämlich auf Jugendliche, Gebrechliche, Frauen u. a. Dasselbe gilt von der l. 9 § 5 D. I, 16.

[2]) Nec solum his personis hanc humanitatem praetor solet exhibere, verum et si quis alius sit, qui certis ex causis . . . patronum non invenit (l. 1 § 4 D. III, 1).

[3]) Honorariis scilicet a clientibus, qui dare possint, disertissimis togatis omnimodo praestandis (l. 13 § 9 C. III, 1).

[4]) cf. Glossem zum Worte Pauperes in c. 11 § 4 in VI. de rescr. l. 3, das auf Nov. 17 c. 3 Bezug nimmt: „et nota quod etiam secundum leges in hoc casu ordinarius non habet sportulas". Ferner Glossem implorando zu c. 1 X de off. jud. 1, 32: „de pauperibus et huiusmodi personis debilibus, qui sibi providere non possunt, debet

Das kanonische Recht führte wieder die völlige grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Rechtspflege ein (cf. c. 10 X de vita et hon. cler. 3, 1; c. 11 § 4 in VI. de rescr. 1, 3).[2]) Weder der Richter noch das Gerichtspersonal dürfen für ihre Tätigkeit irgend etwas von den Parteien fordern oder annehmen (cf. Durantis Speculum Buch I Tit. 4 de salariis § de sal. jud. Nr. 3, 8). Der judex delegatus hat lediglich Anspruch auf Vergütung mäßiger Ausgaben für den Fall, daß er als Richter außerhalb seines Domizils tätig wird. Nicht einmal diese Ausgaben kann er ersetzt verlangen, wenn die Prozeßparteien erwiesenermaßen arm sind.[1]) Armen Parteien hatte der Richter auch einen Advokaten unentgeltlich beizuordnen (Gl. „implorando" zu c. 1 X de off. iud. 1, 32). Auch war es den Klerikern erlaubt, den „personae miserabiles" als Advokaten vor den weltlichen Gerichten Beistand zu gewähren (cf. c. 1 X de post. 1, 37). Dieser Beistand wurde unentgeltlich und in großem Umfang gewährt.[2])

Die italienische Doktrin nimmt unter Berufung auf das Corpus Juris Civilis einen dem kanonischen Recht verwandten Standpunkt hinsichtlich der prozessualen Stellung der Armen ein (cf. Fuchs S. 107 ff.).

Die italienische Statutargesetzgebung befreit die Armen vollständig von der Gebührenzahlung und trifft Bestimmungen, daß den Armen unentgeltlich Advokaten bei-

---

praetor de advocatis consulere et providere" ff. de post. l. 1 § ait praetor; Gl.: „praeter expensas" zu c. 10 X de vita et hon. cler. 3, 1 . . . quia nec tunc ordinarius habet sportulas in auth. de mand. princ. § sit tibi quoque . . . Andererseits die Glosse si non habebunt zu l. 1 § 4 D. 3, 1.

[2]) cf. Gibert: Tractatus de judiciis Tit. I sect. XIII, Tit. II sect. XI de judicibus.

[1]) cf. c. 11 § 4 in VI. de rescr. 1, 3: . . . sed et ubi notabiliter fuerint pauperes litigantes, etiam pro expensis nil prorsus exigat ab eisdem.

[2]) cf. Sprickmann-Kerkerinck S. 17, 19.

geordnet werden sollen, die teilweise hierfür eine feste Besoldung erhalten (Fuchs S. 110ff.).

Auf das kanonische Recht geht eine bedeutsame Neuerung zurück. Die Glosse zu c. 11 § 4 in VI de. rescr. 1, 3 kennt unter Bezugnahme auf ein Glossem zu c. 5 X de usuris 5, 19 die Erhärtung der Armut durch einen Eid, also ein iuramentum assertorium paupertatis, für den Fall, daß expensae dem Richter zu erstatten sind und die Armut der Partei nicht erwiesenermaßen feststeht. — Sowohl nach kanonischem Recht wie nach italienischem Statutarrecht ist die Befreiung von allen Prozeßkosten und Expensen eine definitive.[1])

Zweiter Abschnitt.

Die Geschichte des Armenrechts in Deutschland.

§ 5.

Das Armenrecht in den deutschen Rechtsbüchern.

Auf der Stufe der Entwicklung, die das kanonische Armenrecht aufweist, befindet sich das deutsche Armenrecht in der ersten Reichskammergerichtsordnung von 1471. Bei dem großen Einfluß des mittelalterlich-kanonischen Prozesses und der italienischen Praxis auf das Prozeßrecht der Kammergerichtsordnungen verlangt diese Tatsache keine weitere Erklärung. Andererseits hatte sich auch im mittelalterlich-deutschen Recht ein Armenrecht in gewissem Sinne herausgebildet.

---

[1]) And. M. Reatz (ZRG. Bd. 2 S. 421ff.), der das Stundungsrecht hinsichtlich der Kosten in Armenprozessen und den Armeneid auf die italienische Praxis des 12. Jahrh. zurückführt und Albrecht (ZZP. Bd. 11 S. 89ff.), der den Nachweis versucht, daß dem kanonischen Recht die Stundung der Expensen und neben dem iuramentum assertorium bereits das iuramentum promissorium hinsichtlich der Kostenerstattung bekannt gewesen sei; gegen beide mit m. E. durchschlagenden Gründen Fuchs a. a. O.

Auch nach deutschem Recht war die Rechtspflege grundsätzlich unentgeltlich.[1]) Der Rechtsuchende schuldet weder dem Staat, noch dem Richter oder den Schöffen, noch den Fronboten Gebühren (cf. Planck Bd. 1 § 24; Brunner Bd. 1 § 20). So heißt es im Weisthum der Magdeburger Schöffen für Breslau aus dem Jahre 1261 § 45: „Sprichet ein man ein gut oder ein erbe an, also recht ist, darumbe ne darp her dem richter nicht geben“ (cf. Planck § 24 S. 137 Anm. 1). Auch nach dem Sachsenspiegel ist ein Anspruch der Gerichtspersonen auf Ersatz ihrer Mühewaltung und Unkosten nicht begründet (Sachsensp. LR. Titel 1 Art. 53 § 1; Lehnrecht Art. 65 § 1, Art. 68 §§ 1, 12). Nichtsdestoweniger wirft das Gericht beträchtliche Einnahmen ab.[2]) Die Gerichtsbarkeit wird als nutzbares Recht veräußert, ja sogar verpachtet. Diese Auffassung der Gerichtsbarkeit als eines einträglichen, verkehrsfähigen Rechtes führte allmählich zur Beseitigung der Unentgeltlichkeit der Rechtspflege. Die eingetretene Wendung zeigt die „Informatio ex speculo Saxonico“, ein auf der Grundlage des Sachsenspiegels um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Westfalen geschriebenes Rechtsbuch.[3]) Der Verfasser bezeichnet es als eine schnöde Gewohnheit, eine „maledicie wider Gott und alles geschriebene Recht“, daß die Parteien vor

[1]) vgl. dagegen die germanischen Volksrechte, die auf römischem Boden erwachsen, vom römischen Recht beeinflußt sind, z. B. Edictum Theodorici, das die Strafe des quadruplum dem officium iudicis androht, der „ultra quam iussum est, exegerit“, ferner lex Wisigothorum II Tit. 1 c. 15; vgl. auch lex Romana Burgundionum Tit. 30 de apparitoribus.

[2]) Dem Richter gehören die dem Gericht anfallenden nicht unbeträchtlichen Strafgelder wegen Verstoßes gegen die Rechts- und Gerichtsordnung, das „Gewedde“ (vgl. Ssp. L. R. Tit. 1 Art. 53, ed. Homeyer 1835 S. 80). Ersatz dieser Gelder durch die unterliegende Partei an die obsiegende Partei findet, da es sich um Strafgelder handelt, nicht statt.

[3]) ed. Homeyer in den Abhandl. der Kgl. Akademie zu Berlin 1857 S. 636 ff.

den Lehngerichten geloben, schwören und sich dafür verbürgen müssen, daß, wer die Sache verliere, dem Gericht allen Schaden und alle Unkosten ersetzen werde (S. 644 a. a. O.). Gegen Ende seiner Ausführungen kommt er zu dem Ergebnis: . . . So steit alle ere gericht up gelt (S. 663).[1]) Doch schon der Layenspiegel Tenglers behandelt Teil I (XII) unter dem Titel „von der Belohnung etlicher Gerichtsperson“ die „sportel oder klagschatz“ als etwas durchaus Gesetzmäßiges. Wo sie im Gebrauch wären, könnten sie nach der angemessenen Schätzung des verständigen Richters erhoben werden.[2])

Daß die Armen das Gericht unentgeltlich angehen konnten, spricht der Layenspiegel ausdrücklich aus (Teil I [XII]): „Doch daß die Armen und erbärmlichen Person damit (d. h. mit Gerichtskosten) nit beschwert werden“.

Daß den Armen — gegebenenfalls auf richterliche Anordnung — ein „Fürsprecher“ unentgeltlich beigeordnet wurde, bezeugt schon der Schwabenspiegel.[3]) Der Laienspiegel wiederholt dieses Gebot (cf. Teil I Titel: Wer vor Gericht nit vorsprech sein solt).[3]) Es treffen somit die Be-

[1]) Zur Höhe der Gerichtskosten äußert sich der Verfasser S. 636/37: „Kommen twe arme liude vor oere gerichte, welker en meist gevet, mit dem vallen se to weder den andern. So nemen se vur die Vare (Geldstrafen wegen Verletzung der strengen Prozeßform) und ‚gemoete‘ (Dispensationen) von einem man wal X, XII, oft XX marck, ofte dat guet half, up dat se ene rechtes willen helpen“.

[2]) Auch die sportel oder klagschatz, wo die in Gebrauch seind, dem Fisco zu des Gerichts gemeyner Notdurfft, desgleichen der beisitzer und ander ausgab, umb rathschläg der geleerten, auch der willkürten richter oder schildleutkostungen mögen nach ziemlicher achtung des verständigen Richters vor den Urteilen genommen werden; vgl. auch KGO. von 1495 § 19.

[3]) Schwabensp. LR., ed. Wackernagel, Titel 72: Von den Fürsprechern: Er soll armer liute wort durch got (= um Gottes willen = umsonst) sprechen unde tuot er des nicht, das ist wider got unde der richter mac imz gebieten mit rehte . . .

[3]) Es sollen auch die richter darein sehen — soviel in möglich — das die vorsprechen gleich gegeben, auch die armen umb gottes willen versehen werden.

stimmungen des italienisch-kanonischen Prozeßrechts und die Praxis der deutschen Gerichte im Ergebnis zusammen und geben das Vorbild ab für die Bestimmungen der ersten Reichskammergerichtsordnung von 1471 (abgedr. in Koch S. 249 ff.). Diese ordnet in § 6 an, daß der Kammerrichter die Sachen der Armen, die ihre Armut eidlich erhärtet hätten, Advokaten und Prokuratoren empfehlen solle „darinne zu raten und zum besten in Recht fürzubringen". Die vom Kammerrichter den Armen beigeordneten Advokaten oder Prokuratoren mußten sich bei Strafe der Entsetzung ihres Amtes den Armensachen unterziehen.

§ 6.

Die Entwicklung des Armenrechts in den Reichskammergerichtsordnungen.

Schon die Kammergerichtsordnung von 1495 § 27 (Koch Teil 2 S. 10 ff.) ordnet an, daß der Arme, „von dem das begeret wird", außer dem iuramentum paupertatis assertorium dem Kammerrichter an Eidesstatt geloben soll, daß er „sobald er durch Behältnüß gegen seinen Widertail oder sonst zu solicher Narung käme, daß er die Redner und Advocaten jrs Solds entrichten möge". Diese Neuerung wird ausdrücklich damit begründet, „umb das auch der Wege frävenlichs und mutwilligs Umtreibens, daß die Armen zu Zeiten fürnehmen, fürkommen werde". Der gleiche Grund gab Anlaß zu der Strafbestimmung gegen arme Parteien, deren Rechtsverfolgung sich als mutwillig herausstellte.[1]) Die Kammergerichtsordnung von 1521

[1]) cf. KGO. zu Augsburg anno 1500 Art. X: „. . . und zu besorgen ist, daß — etwa dieselbe (so arm sind und ihr armut behalten) sich solcher Freyheit zuviel vertrösten und andere höhers und niders standes muthwilliglich und unbilliger Weiß in recht umbziehen und beschwären möchten, nachdem sie ihnen nochmals die Kosten nicht bezahlen mögen: ist . . . einem Kammerrichter Macht und Befehl gegeben . . . nach Größe und Gelegenheit der Personen und Verhandlung zu straffen".

(Teil II p. 188 XXV § 1), die es bei dem in der Kammergerichtsordnung vom Jahre 1495 normierten Eid beläßt, trifft zwei wichtige Neuerungen:

1. Die Akten der Vorinstanz sind der armen Partei kostenlos auszuhändigen, doch muß sie Kostenerstattung geloben.

2. Eine gerichtliche Vorprüfung wird in Armensachen eingeführt.[1]) Stellt sich dabei die Grundlosigkeit der Klage heraus, so wird sie ohne weiteres abgewiesen.

Die Kammergerichtsordnung von Speyer anno 1538 trifft in dem Bestreben, die Zulassung zum Armenrecht zu erschweren, eine wichtige Neuerung. Die arme Partei hat nunmehr außer dem iuramentum assertorium und promissorium den Calumnieneid zu leisten. Ferner wird das Versprechen der Kostenerstattung, das auf den Fall des Obsiegs ausgedehnt wird, auf die Kanzleigebühren erstreckt. Die Kostenerstattung, die nunmehr im Rahmen eines förmlichen Eides gelobt wurde, war demnach nicht nur auf Verlangen, sondern in jedem Fall von der armen Partei eidlich zu geloben. Der Eid ist, wie er in der Kammergerichtsordnung normiert ist, inhaltlich aus der Mainzer Hofgerichtsordnung von 1516 (Titel 8 u. 16) übernommen[2])

---

[1]) „Welche Acta folgends (nach unentgeltlicher Aushändigung derselben) durch drei Assesores, so der Cammer-Richter dazu verordnet, zuvor besichtiget oder wo etwas neues fürgewendet dasselbig auch zu vernehmen . . .

[2]) Der Eid lautet (cf. erneuerte KGO. zu Speyer anno 1538 l. c.): „Ihr N. solt schweren einen Eyd zu Gott und den Heiligen, daß ihr so arm seid, auch an liegender oder an fahrender Haab, noch Schulden, vermöget, daß ihr die Cantzley um nothdürfftig Brief, noch euern Advocaten und Procuratorn bezahlen oder belohnen vermöget; daß ihr auch darum euer Haab oder Güter gefährlicher Weiß nicht veräußert oder übergeben habt und so ihr in Euer Sachen mit Recht behalten oder sonst zu besserm Vermögen kommen werdet, daß Ihr alsdann jedem nach seiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollt, alles getreulich und ungefährlich".

(cf. Fuchs S. 113). Die Kammergerichtsordnung von 1555 (III. Teil l. c.) fordert von den Armen in dem Bestreben, das trotz aller bisherigen Bestimmungen überhandnehmende freventliche und mutwillige Prozessieren der Armen möglichst zu verhindern, vor Bewilligung des Armenrechts die Beibringung einer Urkunde von der Obrigkeit des Armen oder anderen glaubwürdigen Personen, in der die Armut und Vermögenslosigkeit bestätigt wird. Zum wenigsten sollte der Arme „etlichermaßen seiner Armut Anzeig oder Schein dartun". Ein kumulatives Erfordernis war in allen Fällen die Leistung des Armutseides. Dies ergibt zweifellos der Wortlaut der Art. 19 § 5 und 46 § 1 (cf. auch Albrecht l. c. S. 89 ff.). Nach Art. 53 (S. 78 l. c.) ist der Gerichtsbote, der für arme Parteien Ladungen und Gerichtsbriefe ausbringt, aus dem Armensäckel[1]) zu bezahlen. Art. 46 § 3 verschärft die gegen das mutwillige Prozessieren gerichtete Strafbestimmung der Kammergerichtsordnung vom Jahre 1500.

Der Abschied des Deputationstages zu Speyer anno 1600 (S. 474 § 8 l. c.) führt eine weitere Neuerung ein, wieder veranlaßt durch den immer größeren Mißbrauch, der mit dem Armenrecht getrieben wurde. Es wird angeordnet, daß der arme Antragsteller „also gleich mit Ernst um gewissen Bericht der Sachen gefragt und darin angehalten werde, seine Klag durch einen Advokaten ordentlich stellen und überreichen zu lassen, darüber auch um Bericht an die Oberkeit oder Untergericht geschrieben werden soll". Falls auf Grund des eingeholten Berichts die Klage des Armen „als baufällig und auf einen bösen Grund gelegt" sich herausstellen sollte, soll der Antragsteller gänzlich abgewiesen werden (§§ 10, 8 l. c.).

---

[1]) Beim KG. bestand ein sogen. Armensäckel, aus dem solche Auslagen bestritten und Unterstützungen an arme Parteien abgeführt wurden (cf. auch Visitationsabschied von 1713 § 110).

Der Visitationsabschied von 1713, das Schlußglied in der Kette der Reichsgesetze, die Bestimmungen über das Armenrecht enthalten, wiederholt die Bestimmung, daß die armen Parteien vor Abschwörung des Armeneides eindringlich verwarnt werden und das Armenrecht nur denen gestattet werden soll, die diesen Eid wirklich geschworen haben.

Die Entwicklung, die das prozessuale Armenrecht unter dem Zwang des stetig steigenden Mißbrauches von der Kammergerichtsordnung des Jahres 1471 bis zum Visitationsabschied von 1713 genommen hat, hat das Armenrecht in so wesentlichen Punkten fortgebildet, daß die für das Armenrecht des gemeinen Zivilprozesses übliche Bezeichnung als „deutsches Armenrecht" berechtigt erscheint.

An die Stelle der anfänglichen definitiven Befreiung von Kosten ist eine einstweilige Befreiung getreten. Diese Befreiung umfaßt sowohl Gerichtskosten wie die Gebühren des unentgeltlich beigeordneten Prokurators und Advokaten. Auch wird der armen Partei zur Bewirkung von Zustellungen der Gerichtsbote unentgeltlich beigeordnet. Gewisse bare Auslagen werden aus dem Armensäckel vorgestreckt. Der Arme hat seine Klage und Armenrechtsgesuch durch einen Advokaten ordnungsgemäß beim Prozeßgericht einzureichen. Beizufügen ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei oder anderen glaubwürdigen Personen ausgestelltes Zeugnis über ihre Mittellosigkeit. Der Arme hat außerdem einen Armutseid zu schwören, der sich aus einem iuramentum assertorium, promissorium und iuramentum calumniae zusammensetzt. Die Bewilligung des Armenrechtes geht von dem Prozeßgericht aus. Dieses ist außer zu einer eindringlichen Verwarnung des Armen zu einer, event. mit Beweisaufnahme verbundenen Vorprüfung verpflichtet. Zum Zwecke der Vorprüfung, ob die Rechtsverfolgung mutwillig und unbegründet erscheint, ist ein Bericht an die Obrigkeit des Armen oder an den Vorderrichter zu senden, deren Äußerung eingeholt wird.

Das praktische Resultat dieser Regelung ist im Deputationsabschied von 1600 (§ 8 S. 474 l. c.), als das Armenrecht seine definitive Ausgestaltung bereits in allen wesentlichen Punkten erhalten hatte, dahin geschildert: „... ob nun wohl männiglich heilsame Justitia gelten und administriert werden solle und die gemeine Recht dem Armen sowol als dem Reichen verordnet, so wird doch in dem weniger nicht Recht und Gerechtigkeit ertheilet, wann die malitia und Boßheit, da sie überhand nimmet, und diejenigen Wohltaten, so den Armen zum Besten gemeynet, mißbraucht ... und dadurch viel vergebliche Zeit verspielet wird ...“

§ 7.

Das Armenrecht in den deutschen Partikulargesetzgebungen.

Die in den Kammergerichtsordnungen entwickelten Grundsätze waren für die Folgezeit vorbildlich und fanden im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts der Hauptsache nach in den meisten Partikulargesetzgebungen Aufnahme (cf. die Aufzählung bei Fuchs S. 116 Anm. 36). Einen abweichenden, nahezu vereinzelten Standpunkt nehmen noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts der Stadt Hamburg Statuta und Gerichtsordnung vom 10. 10. 1603 ein, indem sie entweder Nachweis der Armut oder den Armutseid verlangen und die Kostenerstattung vom Armen nicht durch iuramentum promissorium versprechen lassen[1]) (cf. Teil I Titel 7 Art. 7)

[1]) Editio H. Völckers: „... Solche Armuth entweder bekanndt oder sie den Eydt der Armuth schweren würden, denselbigen sollen die Gerichtsverwaltere von Amptswegen einen Prokuratorn geben, ... In Massen dann auch der Voigt, Gerichtsschreiber und die Diener des Gerichts denselben vergebens zu dienen schuldig sein sollen. Da aber der Arme zu besserer Vermöglichkeit käme, oder die Sache gewänne, soll er sich mit gedachten Personen abfinden und vertragen.“

Aus dem 18. Jahrhundert verdient die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung von 1793, die unter Verschärfung des verlangten urkundlichen Nachweises der Armut dem Armeneid eine lediglich subsidiäre Stellung anweist, besondere Erwähnung (cf. Teil I 23 §§ 23—44.[1]) Damit wird das Verfahren angebahnt, das nur den urkundlichen Nachweis der Armut verlangt und von dem Eide völlig absieht (cf. Hessen-Darmstadt Gesetz v. 29. 3. 1836 Art. 3; dazu Linde ArchZivPrax. Bd. 20 und das preuß. Gesetz v. 10. 5. 1851 § 5, der den subsidiären Armeneid abschafft). Auch die berühmte Hannöversche Prozeßordnung vom 8. 11. 1860, die in den §§ 61—65 das Armenrecht regelt, fordert, daß der Arme, ohne zur eidlichen Erhärtung der Armut mit Erfolg sich erbieten zu können, seine Armut durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweist.

Dies Verfahren ist aus dem Entwurf der allgemeinen Zivilprozeßordnung (§§ 103 ff.)[2] geltendes Reichsrecht geworden.

In der Abschaffung des Armeneides äußert sich die gegen die Ableistung vermeidbarer Eide gerichtete Zeitrichtung. Nicht etwa ist ein Symptom darin zu erblicken, daß die Übelstände, die die Einführung des Armeneides als Erschwerung der Bewilligung des Armenrechts veranlaßt haben, sich im vergangenen Jahrhundert weniger empfindlich bemerkbar gemacht hätten. Dagegen spricht schon die Tatsache, daß die Partikulargesetzgebungen viel-

---

[1]) § 34: Findet das Kollegium, daß der Provokant entweder ganz oder zum Teil mit den Kosten verschont werden müsse und die Umstände, worauf dieser Befund sich gründet, sind hinlänglich bescheinigt, so bedarf es nicht erst der Ableistung des Armeneides. Ist aber wegen der Richtigkeit dieser Umstände noch ein Bedenken übrig, so muß der Provokant schwören ...

[2]) Hannnoverscher Entw. 1. u. 2. Lesung §§ 88 u. 82; Berliner Entw. 1871 § 102.

fach, so in Hannover und Bayern, die Bewilligung des Armenrechts der Staatsanwaltschaft zuweisen, damit, wie Leonhardt (Die bürgerliche Prozeßordnung und deren Nebengesetze, Hannover 1861) in den Vorbemerkungen zu §§ 61 ff. ausführt, „besser wie bisher den hervorgetretenen Mißbräuchen in betreff des Armenrechts begegnet wird, zumal wenn eine strenge Beaufsichtigung hinzutritt".

Zweiter Teil.

Das prozessuale Armenrecht Englands.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte des englischen Armenrechts.

§ 8.

Die rechtshistorische Entwicklung.

Die Gesetze 11 Henr. VII c. 12 und 23 Henr. VIII c. 49[1]) (Statutes S. 60 u. 244), erlassen zu einer Zeit, als die staatliche Rechtspflege bereits entgeltlich geworden war, bilden den historischen Ausgangspunkt für das prozessuale Armenrecht (the right to sue or defend in forma pauperis) der Common Law Gerichte.[2]) Diese Gerichte, der Court

[1]) Die Gesetze werden nach der Parlamentsession zitiert, in der sie erlassen sind. Diese wird nach dem Regierungsjahr des jeweiligen Herrschers bezeichnet. Erstreckt sich die Session von einem Jahr in das andere, so werden zwei Regierungsjahre genannt. Sämtliche in einer Session erlassenen Gesetze gelten als ein Gesetz (statute). Die einzelnen Gesetze werden daher mit fortlaufenden Nummern, gleichsam als Kapitel dieses einen Gesetzes aufgeführt. Demnach bedeutet 11 Henr. VII c. 12 das zwölfte Gesetz aus der Parlamentsession, die im elften Regierungsjahr Heinrich VII., also im Jahre 1494, stattfand. Die neueren Gesetze legen sich meistens einen kurzen Titel bei (Short-Title). Durch die Short-Titles-Acts von 1892 und 1898 sind nachträglich für zahlreiche Gesetze Short-Titles eingeführt (cf. Schirrmeister Bd. 1 S. 4).

[2]) Auf Schottland und Irland kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Was schottisches Armenrecht anlangt, cf. HG. Bd. 11 S. 573, 574.

of Exchequer,[1]) der Court of Common Pleas und der King's (Queen's) Bench Gerichtshof, hatten sich frühzeitig aus dem obersten Gericht nach der normannischen Eroberung, der curia regis, entwickelt und standen gegen Mitte des 13 Jahrhunderts bereits selbständig mit gesonderter Kompetenz nebeneinander. Sie judizierten nach dem altenglischen ungeschriebenen Gewohnheitsrecht, das durch die Entscheidungen eben dieser Gerichte, denen bindende Kraft beigelegt wurde, fortgebildet wurde, sowie nach statute law, dem auf den Parlamentsgesetzen beruhenden Recht. Im Gegensatz zur Rechtsprechung der Common Law-Gerichte judizierte der Court of Chancery nach Equity (Billigkeit) und good conscience (Moral). Diese Rechtsprechung, entstanden unter Eduard I. aus der direkten Anrufung des Königs, der dem Kanzler die Entscheidung übertrug, verdankte ihre Entwicklung zu einem gegen Ende des 17. Jahrhunderts abgeschlossen dastehenden Billigkeitsrecht, einem ebenbürtig neben das Common Law tretenden Rechtssystem, dem Bestreben, in allen Fällen, wo die starre Technik des Common Law als ius strictum zu Härten führte, diese Härten zu mildern und Rechtshilfe zu gewähren (cf. HG. Bd. 11 S. 6, 115 ff.; Hatschek Bd. 2 S. 158 ff.

Für die geistlichen Gerichte[2]) hatte bereits das Statut

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem Exchequer Chambergericht, der Berufungsinstanz für die Common Law-Gerichte; cf. HG. Bd. 11 S. 519 ff.

[2]) Die Trennung in geistliche und bürgerliche Gerichte ist erst durch Gesetz Wilhelm des Eroberers von 1085 durchgeführt worden. Damit setzte ein langer, erbitterter Kampf zwischen den geistlichen und den Common Law-Gerichten über die Abgrenzung ihrer Jurisdiktion ein, der mit dem Sieg der Common Law-Gerichte endete (cf. Die Konstitution von Clarendon im Jahre 1164). Die den geistlichen Gerichten verbliebene Gerichtsbarkeit in Zivilsachen ist in der Hauptsache im Jahre 1857 durch die Schaffung des Court of Probate und des Divorce-Court beseitigt worden.

für den höchsten geistlichen Gerichtshof, die curia de arcubus, aus dem Jahre 1295,[1]) erlassen von dem als Zivilist und Kanonist gleich gelehrten Kanzler der Universität Oxford und Erzbischof von Canterbury Robert Winchelsea, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des kanonischen Rechts verordnet, daß der den Armen beigeordnete procurator und advocatus[2]) seine Tätigkeit unentgeltlich auszuüben habe. Inwieweit das Verfahren hinsichtlich der Armen in den geistlichen Gerichten, mithin das römisch-kanonische Armenrecht auf die durch die genannten Statute konfirmierte Praxis der Common Law-Gerichte von bestimmendem Einfluß gewesen ist, kann hier nicht näher untersucht werden.[3])

Das Gesetz Heinrichs VII. aus dem Jahre 1494 bestimmt, daß, „where the King of his most gracious disposition willeth and intendeth indifferent justice to be had and ministered according to his common laws to all his true subjects as well to the poor as rich", daß jeder arme Kläger, dem ein begründeter Anspruch gegen irgend jemanden innerhalb des Königreichs zusteht, nach dem Ermessen des Kanzlers berechtigt sein soll, bei diesem königliche Vorladungsschriften (original writs and writs

---

[1]) Prokurator (Proctor) heißt der dem Solicitor bezw. Attorney der weltlichen Gerichte entsprechende Parteivertreter vor den geistlichen Gerichten. Als Advokaten zu der Doctors' Commons Bar in den geistlichen Gerichten wurden nur diejenigen zugelassen, die auf den römischrechtlichen Universitäten Oxford und Cambridge den Grad als doctor of laws erworben hatten. Dieselben wurden als einzige Mitglieder der englischen „bar", die Kenntnis des römischen Rechts besaßen, als Advokaten auch in dem nach römischem Recht judizierenden Admiralitätsgericht zugelassen (gegründet unter Eduard III.).

[2]) Titel: Quod procuratores sine advocatis causas non assumant et quod tam advocati quam proruratores et ceteri ministri in causis pauperum officium suum gratis impendant.

[3]) Was Geschichte und Einfluß des römischen Rechts in England anlangt, cf. Savigny Kap. 36 S. 411 ff., Stephen, Comm. I S. 2ff.

subpoena)[1]) mit Klagbezeichnungen zu erwirken, die der Natur der anzustrengenden Klage entsprechen. Die Ausfertigung dieser writs soll kostenlos erfolgen, und dem armen Kläger sollen, wenn die Klage vor dem King's Bench Gericht anhängig geworden ist, ein attorney und ein counsel[2]) zur

[1]) Beim Kanzler mußten die original writs, die unter dem großen Siegel ausgefertigt wurden, erwirkt werden. Mit Erwirkung eines solchen königlichen Vorladungsbefehls, durch den der Sheriff der betreffenden Grafschaft angewiesen wurde, dem Beklagten anzubefehlen den Kläger zu befriedigen oder vor Gericht zu erscheinen und auf die Klage zu antworten, wurde das Verfahren vor dem King's Bench Gericht eingeleitet. Das alte Recht kannte nur eine bestimmte Reihe von Klagen, denen der Kläger seinen Anspruch anzupassen hatte. Die rechtschaffende Kraft des Kanzlergerichts bestand in der Fortbildung des Aktionensystems und der Entwerfung neuer writs, wodurch Klagen für Rechtsverhältnisse und Rechtsverletzungen gewährt wurden, für die nach Common Law Klage nicht gegeben war. Hierdurch erweiterte das Kanzlergericht ständig seine Kompetenz. Die Befugnis zur Ausgabe neuer writs leitete es aus einer Bestimmung des zweiten Westminster-Statuts her (13 Edw. I.), das den Clerks des Kanzlergerichts das Recht gab, writs „in consimili casu" auszugeben. Ein solcher vom Chancery-Gericht gewährter writ war der vom Kanzler Richards II. John Waltham erfundene „writ subpoena", auf Grund dessen vom Chancery-Gericht Rechtshilfe gewährt wurde. Durch immer weitergehende Anwendung dieses writs wurde er zur üblichen Ladungsschrift für Klagen vor dem Chancery-Gericht (cf. Blackstone III C. 4, 27).

[2]) Die englische Anwaltschaft kennt seit alters die Zweiteilung in solicitors (früher je nach den Gerichten, vor denen sie zugelassen waren, auch proctors oder attorneys genannt) und counsels (heute generell barristers genannt). Die solicitors sind die eigentlichen Parteivertreter. Sie geben die von den Parteien erhaltene Instruktion an die barristers weiter, die sie mit der Vertretung der Sache vor Gericht beauftragen. Die barristers haben vor den höheren Gerichten nicht vor den County Courts) das ausschließliche Recht zu plädieren. Ihnen liegt die Bearbeitung des von den Solicitors vorgelegten Tatsachenmaterials nach seiner rechtlichen Seite hin ob. Sie stehen zu der Partei in keinem Vertragsverhältnis und treten mit ihr nur durch die Solicitors in Verbindung, von denen sie ihr Honorar empfangen. Sie stehen unter keiner Gebührenordnung. Der Barrister gibt bei

unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte beigeordnet werden. Ebenso soll es vor dem Gericht der Common Pleas und dem Exchequer-Gericht wie überhaupt vor allen Courts of record[1]) gehandhabt werden.

Das Gesetz Heinrichs VIII. aus dem Jahre 1531 statuiert die Kostenerstattungspflicht des Klägers dem Beklagten gegenüber für den Fall, daß nach Einlassung des Beklagten die Jury einen Spruch gegen den Kläger abgegeben oder daß der Kläger sich solchem Spruch durch Ausbleiben entzogen hat (if the plaintiff be non suited[2]))

---

wichtigem Anlaß seinen Rat, z. B. beim Entwurf von Schriftsätzen. Er ist nicht so sehr Parteivertreter wie Gehilfe und juristischer Mitarbeiter des Richters (cf. Gerland Bd. 2 §§ 47, 48). Aus den Reihen der Barristers werden die Kronjuristen, der attorney general und der solicitor general und sämtliche Richter entnommen. Ältere und angesehenere Barristers werden zu King's Counsels ernannt, oder es wird ihnen ein Vorrangspatent verliehen.

[1]) Die allgemeinste Einteilung der englischen Gerichte ist die in „Courts of record" und in „Courts not of record". Ein Ct. of record ist ein Gerichtshof, „whereof the acts and judicial proceedings are enrolled for a perpetual memorial and testimony: which rolls are called the records of the court and are of such high and supereminent authority that their truth is not to be called in question. For it is a settled rule and maxim, that nothing shall be averred against a record nor shall any plea or even proof be admitted to the contrary Stephen III p. 280). Alle „Courts of record" gelten als königliche Gerichtshöfe, in denen die Gegenwart des Königs selbst fingiert wird. Darauf beruht das Recht eines solchen Court, „contempt of Court" mit Geld und Gefängnisstrafen zu ahnden, ein Recht, das in vollem Umfang nur den superior Courts of record zusteht; Courts of record sind alle höheren Gerichte; aber auch der County Court (cf. Lord Halsbury VIII Nr. 876: and. M. Prochownick Bd. 3 S. 489).

[2]) In dem alten Verfahren mußte der Kläger entweder in Person oder durch seinen Vertreter den Spruch der Jury anhören. Erschien er nicht, konnte der Spruch nicht abgegeben werden. Es wurde daraufhin üblich, daß der Kläger, der einsah, daß das von ihm vorgebrachte Beweismaterial zur Rechtfertigung seines Anspruchs nicht genügte, sich entfernte, worauf nach dreimaligem vergeblichen Aufruf die Jury entlassen wurde und ein Kostenurteil für den Beklagten

mit der Maßgabe, daß die beklagte Partei genau dieselben Kosten solle erstattet verlangen können, die sie im Falle ihres Unterliegens an den Kläger hätte bezahlen müssen. Mit Hinsicht auf die armen Kläger bestimmt jedoch das Gesetz, daß sie auf Grund ihres Armenrechts nicht zur Zahlung der Kosten angehalten werden, sondern nach dem Ermessen des Gerichts im Unvermögensfall eine andere angemessene Strafe erdulden sollen.

Was diese Strafen anlangt, so erwähnt bereits Blackstone (Komm. Bd. 3 S. 400), daß arme Kläger die Wahl gehabt hätten, sich durchpeitschen zu lassen oder die Kosten zu zahlen, daß aber in neuerer Zeit die Ausübung dieser diskretionären Strafbefugnis unpraktisch geworden sei.[1])

Diese beiden Gesetze sind durch die „Statute Law Revision and Civil Procedure Act 1883“ (46 u. 47 Vict. c. 49 sect. 3) in der „Schedule“ (Anhang) aufgehoben worden. Dies wird regelmäßig übersehen (cf. Schott S. 41; Schuster S. 69; Roux S. 27).[2])

---

erging. Der Kläger war dann „non suited“. Er hatte ein Recht auf dies Verfahren, das den Vorteil hatte, daß er die gleichsam fallen gelassene Klage wieder anstellen konnte, während er durch einen Spruch der Jury zu seinen Ungunsten das Klagerecht für immer verlor. Durch die Prozeßordnung von 1875 wurde dagegen bestimmt, daß ein Urteil auf Grund von „non suit“ dieselbe Wirkung wie ein regelmäßiges Urteil haben sollte. Diese Bestimmung ist durch die PO. von 1883 aufgehoben. Ein non suit-Verfahren im alten Sinn ist beseitigt, da das ganze Verfahren nach Form und Inhalt mit dem neuen Verfahren vor dem Supreme Court unvereinbar ist (cf. die Entscheidung des House of Lords in Law Reports 1900 A. C. 19, für das Verfahren vor den County Courts dagegen Lord Halsbury VIII Nr. 1271, 1272.

[1]) cf. Kerr (1896) S. 144: „That practice is now disused, but it has sometimes been suggested, that there are cases in which it could be revived to the public advantage“.

[2]) Ebenso halten Leske-Loewenfeld Bd. 1 S. 306 ff. die auf 23 Henr. VIII c. 49 zurückgehende Strafbestimmung nur für obsolet.

Durch ein Gesetz 7 Will. III c. 3 sect. 1 aus dem Jahre 1695 wurde bestimmt, daß die wegen „High treason“ und „misprision of treason“ Angeklagten ein Recht auf unentgeltliche Beiordnung von Advokaten zum Zweck ihrer Verteidigung haben sollten.[1])

Durch ein Gesetz 55 Geo. III c. 184 (Schedule part II) aus dem Jahre 1815[2]) wurde bestimmt, daß alle Prozeßhandlungen einer — sei es als Kläger oder Beklagter — zum Armenrecht zugelassenen Partei von allen Stempelgebühren frei sein sollten. Einen weiteren Schritt in der Ausdehnung des Armenrechts auf arme Beklagte enthält das Gesetz 11 Geo. IV u. 1 Will. IV c. 36 aus dem Jahre 1830. Dies Gesetz bestimmt in sect. XV (7), daß einer der Masters des Kanzlergerichts die wegen contempt of Court[3]) Inhaftierten besuchen, sie — event. eidlich — zu der gegen sie angestrengten Klage vernehmen und dem Gericht darauf Bericht erstatten solle, „and thereupon it shall be lawful for the Court to assign a solicitor and Counsel to such Prisoner for putting in his Answer and defending him in forma pauperis“.[4])

---

[1]) Auf das strafprozessuale Armenrecht, seine Entwicklung und Ausgestaltung durch die „Poor Prisoners Defence Act“ v. 14. 8. 1903 (3 Edw. VII c. 38 s. 3) und die „Criminal Appeal Act“ v. 28. 8. 1907) (7 Edw. VII c. 23 s. 10) kann nicht weiter eingegangen werden.

[2]) An act for repealing Stamp Duties on Deeds, Law Proceedings and other written or printed Instruments . . . and for granting other Duties in lieu thereof.

[3]) Contempt of Court ist nach Oswald S. 3 „constituted by any conduct that tends to bring the law into disrespect or disregard or to interfere with or prejudice parties litigants or their witnesses during the litigation“. „Die Bestrafung wegen Contempt ersetzt die Zwangs-, Ungehorsams- und Ordnungsstrafen unserer Prozeßgesetze“ (Gerland Bd. 2 S. 827). Sie war ein im alten Verfahren gebräuchliches Mittel, um den Beklagten zu zwingen, sich auf die Klage einzulassen und eine Klagebeantwortung einzureichen.

[4]) Diese Obliegenheiten wurden durch Gesetz (23 u. 24. Vict. c. 149 ss. 2—7) auf den Solicitor of the Suitor's Fund übertragen, der

Ebenso soll einem inhaftierten Beklagten, der auf Grund eines Habeas corpus writ[1]) vor das Gericht gebracht ist, nach Leistung des Armutseides[2]) und tatsächlicher Feststellung seiner Armut nach angestellten Ermittlungen ein Solicitor beigeordnet werden zur Abfassung seiner Verteidigungsschrift (s. XV (6)).

Diese gesetzlichen Bestimmungen lagen der Praxis der höheren englischen Gerichte hinsichtlich des Verfahrens in forma pauperis bis zum Jahre 1883 zugrunde. Die Praxis im Chancery-Gericht und die im King's Bench Gerichtshof stimmten in den wesentlichen Punkten überein. Verschiedenheiten bestanden z. B. hinsichtlich der Kosten, die der obsiegende arme Kläger bezw. sein Solicitor von der Gegenpartei beanspruchen konnte (cf. 1895 1 K.B. 596 und Richardson v. Richardson 1895 P. 276).

---

für seine Mühewaltung aus dem genannten Fonds bezahlt wurde, der aus Gerichtsgeldern beim Chancery-Gericht gebildet war. Aus ihm wurden Gerichtsbeamte für bestimmte Amtsverrichtungen honoriert. Dieser Fonds wurde später mit dem Treasury vereinigt, und seit 32 u. 33 Vict. c. 91 wurden aus dem Treasury die ehemals von dem Suitors Fund bezahlten Saläre entnommen. Es wurde üblich, den Solicitor to the Suitor's Fund als „Official solicitor" zu bezeichnen.

[1]) Es gibt verschiedene Arten dieses als Schutzmittel gegen ungerechte Verhaftungen so berühmten writ. Die Common Law-Gerichte bedienten sich seiner, um Verhaftete, die diesen writ erwirkten, von einem niedern Gericht vor ihr Forum zu bringen.

[2]) Daß der Armutseid, und zwar als iuramentum assertorium und promissorium in dem Verfahren vor den geistlichen Gerichten geleistet wurde, ergibt Oughton Titel 8, 9, 10 S. 23, 24 (de admissione in forma pauperis): I. actor sive reus initio seu in quacumque parte litis admittendus est in forma pauperis his observatis et praestito iuramento sequente: II. ... III. Quo iuramento praestito dicet Judex: Admittimus. IV. Sed si ab adversario petatur tenetur ipse pauper praestare iuramentum de solvendis expensis ... cum ad uberiores fortunas pervenerit. — cf. auch Titel 49 I.: Si admissus in f. p. petierit a Judice advocatum et procuratorem ... Judex debet ita adstatim assignare.

Zweiter Abschnitt.

Das geltende Armenrecht Englands.

§ 9.

Das sachliche Anwendungsgebiet der Rules of the Supreme Court.

Die große Justizreform, die durch die Judicature Acts von 1873, 1875 und 1881 ins Werk gesetzt wurde, führte auch zu einer Vereinheitlichung des Verfahrens vor dem neu geschaffenenen Supreme Court of Judicature. Durch die Judicature Act von 1873 wurde durch organische Vereinigung der bisher einander gegenüberstehenden Rechtssysteme des Common Law und der Equity ein einheitliches materielles Rechtssystem geschaffen. Es wurde nämlich bestimmt, daß die Common Law-Gerichte dieselben Rechtshilfen (remedies) sollten gewähren können wie das Chancery-Gericht (Judicature Act. 1873 sect. 24 subsect. 7), und daß bei einem Widerstreit zwischen Equity und Common Law Equity vorgehen solle (Jud. Act. 1873 sect. 25 subs. 11).[1]) Damit war auch die Vorbedingung gegeben zur Verschmelzung der Common Law-Gerichte und des Chancery-Gerichts zu einem einheitlichen erstinstanzlichen Reichsgericht, dem High Court of Justice, mit einheitlicher Appellinstanz, dem Court of Appeal. Der High Court und der Court of Appeal wiederum wurden zu der höheren, allerdings mehr administrativen Einheit des „Supreme Court of Judicature" zusammengefaßt.[2]) Daß das Verfahren vor

---

[1]) cf. Anson-Prochownick S. 5 (Prochownick Bd. 3 S. 486 ff.). „Dadurch wurde die Grenze zwischen beiden Rechten zwar verwischt, aber nicht aufgehoben, auch heute noch bestehen sie nebeneinander"; ebenso Baty in HG. Bd. 11 S 519.

[2]) Die Stelle der ehemaligen Common Law-Gerichte nimmt nunmehr die King's (Queen's) Bench Division des High Court ein, in der

dem auf diese Weise geschaffenen Supreme Court vereinheitlicht wurde, war logische Konsequenz der Verschmelzung der Gerichte.[1])

Die einheitliche Prozeßordnung für das Verfahren vor dem Supreme Court of Judicature bilden die in Orders eingeteilten „Rules of the Supreme Court" von 1883 (R.S.C.). Die Rules 22—31 der order XVI enthalten das prozessuale Armenrecht Englands.[2]) Diese Rules bilden die von dem Rule Committee des Supreme Court verfaßte Prozeßordnung, einem teils aus Richtern dieses Gerichts, teils aus nichtrichterlichen Juristen zusammengesetzten Organ, dem kraft gesetzlicher Delegation die Festsetzung der Verfahrensnormen obliegt.[3]) Diese Rules werden fortwährend ergänzt. Die vom Rule Committee aufgestellten

---

auch der „London Court of Bankruptcy" aufgegangen ist. An die Stelle des Court of Chancery ist die Chancery-Division des High Court getreten. In der Probate, Divorce and Admiralty-Division des High Court sind das Admiralitätsgericht, der Divorce Court und Court of Probate aufgegangen; cf. Judicature Act 1873 ss. 3, 4.

[1]) cf. Gerland Bd. 2 S. 303: „So zog die Reform auf materiellem Gebiet, die die primäre war, mit Naturnotwendigkeit die auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung nach sich. An Stelle der Doppelorganisation, wie sie durch das materielle Recht bedingt war, tritt die einheitliche Organisation der Gerichte und schließlich fiel mit der Trennung von Equity und Law auch völlig die Notwendigkeit eines getrennten Prozeßgangs! — cf. zur Gerichtsverfassung des Supreme Court Stephens Comm. III c. 5 Buch 5; Gerland §§ 11—19; Hatschek Bd. 2 § 158, Schuster §§ 5—28 und die alles Wesentliche enthaltende Darstellung Prochownicks (Anson-Prochownick S. 2—6).

[2]) Unrichtig Schott u. a., denen die gesetzliche Regelung des Armenrechts in den R. S. C. unbekannt ist. Das englische Armenrecht behandeln kurz Schuster S. 68, 69; Leske Bd. 1 S. 306, 7, 679 ff. (Inhülsen); Stephen III, 621/22; Blackstone III, 400, und Baty, HG. Bd. 11 S. 504.

[3]) Judicature Act 1875 s. 17, 1881 s. 19; App. Jur. Act 1876 s. 17; Judicature Act 1894 s. 4.

Normen erlangen nach erfolgter Zustimmung des Lordkanzlers mit ihrer Publikation Gesetzeskraft (Gerland Bd. 1 S. 285 ff.). „The Rules have the effect of anAct of Parliament“ (Annual Practice 1910 Bd. 2 S. 380).

Keine Anwendung finden die R. S. C. auf das Verfahren in Ehesachen. Diese Besonderheit ist historisch darin begründet, daß das Verfahren der in der Probate-, Divorce- und Admiralty-Abteilung verschmolzenen Gerichte vom römisch-kanonischen Prozeßrecht beherrscht war, wie ja auch der Court of Probate und der Divorce Court an die Stelle geistlicher Gerichte getreten waren.

Voraussetzung für die Ermessung der Tragweite der Bestimmungen, wie sie die Prozeßordnung für den Supreme Court enthält, bildet die Kenntnis der Zuständigkeit des Supreme Court. Zu diesem Zweck ist vor allen Dingen auf das Verhältnis des High Court zu den County Courts[1]) einzugehen.[2]) Und gerade hier bietet die englische Gerichtsverfassung das Bild einer in fortwährendem Fluß befindlichen Entwicklung. Theoretisch ist der High Court immer noch das allumfassende Reichsgericht erster Instanz, dessen Zuständigkeit mit der eines jeden andern Gerichts konkurriert. Praktisch ist jedoch die Zentralisation der Zivilrechtspflege in London überwunden. Aus den als lokalen Bagatellgerichten (for the more easy recovery of small debts and demands) im Jahre 1846 ins Leben gerufenen County Courts haben sich Gerichte mit einer überaus mannigfaltigen, teilweise ausschließlichen und unbeschränkten

---

[1]) cf. Lord Halsbury VII (County Court); Gerland Bd. 1 §§ 8, 9; Schuster §§ 2—4; Hatschek Bd. 2 S. 170.

[2]) Auf die lokalen Sondergerichte, soweit sie Zivilgerichtsbarkeit ausüben, kann nicht eingegangen werden, da Gegenstand der Arbeit lediglich das Verfahren vor den ordentlichen Zivilgerichten bildet (cf. hinsichtlich der lokalen Gerichte Stephen III Buch 5 c. 4; Lord Halsbury IX (Courts); Gerland Bd. 2 §§ 31—34).

Zuständigkeit entwickelt.[1]) Die Zuständigkeit, die bei „personal actions“ (etwa unseren obligationsrechtlichen Klagen entsprechend) bis zur 2000 Mk. geht, kann durch das Einverständnis der Parteien eine unbeschränkte Erweiterung erfahren. Ihren eigentlichen Wert erhält diese Zuständigkeit durch die ausgesprochene Tendenz der englischen Gesetzgebung, innerhalb der Zuständigkeitsgrenzen der Grafschaftsgerichte die konkurrierende Gerichtsbarkeit des High Court praktisch auszuschließen.[2]) Die Grafschaftsgerichte sind dadurch tatsächlich wie rechtlich in ihrem Kompetenzkreis die ordentlichen Gerichte geworden (Gerland S. 176 ff.).[3])

Die Grafschaftsgerichte sind der Natur ihrer Zuständigkeit nach, die gerade für Klagen der arbeitenden Bevölkerung durch die moderne Gesetzgebung sogar vielfach eine ausschließliche[4]) geworden ist, die Gerichte, für die das prozessuale Armenrecht von der größten Bedeutung ist. Die Grafschaftsgerichte haben von Anfang an unter ent-

---

[1]) Nach 1846 sind 13 ergänzende Gesetze ergangen, die wichtigsten sind die County Court Acts von 1888 und 1903. Danach ist ganz Englaud in 552 Distrikte eingeteilt mit je einem Grafschaftsgericht Die Distrikte sind zu 54 größeren Verbänden (Circuits, Bezirken) zusammengelegt. Jeder Circuit bildet regelmäßig den Amtsbezirk eines Grafschaftsrichters, der mithin für mehrere Gerichte bestellt wird. Augenblicklich gibt es 58 Grafschaftsrichter (cf. Gerland S. 195 ff.; Stephen's Comm. III, 311 ff.).

[2]) Den Kläger, der eine Klage im High Court anhängig macht, die er vor dem Grafschaftsgericht hätte erheben können, treffen empfindliche Kostennachteile (cf. Gerland Bd. 1 S. 219 ff.; County Courts Act 1888 s. 116).

[3]) cf. Gerland Bd. 1 S. 205 ff. und die sehr übersichtliche Tabelle in der Encyklopaedia Britannica 1910 Artikel: County Court und das statistische Material der Civil Judicial Statistics, die das ständige Anwachsen der vor den Grafschaftsgerichten anhängig gewordenen Sachen aufweisen.

[4]) cf. Employer's Liability Act von 1880, Workmen's Compensation Act von 1897, 1900 u. 1906.

sprechender Anwendung der Verfahrensnormen in forma pauperis vor dem High Court arme Parteien zum Armenrecht zugelassen,[1]) und zwar auf Grund der Bestimmung der County Courts Act von 1888 s. 164 (County Courts von 1848 s. 78), die besagt, daß wo die County Court Acts und die County Court Rules[2]) keine besonderen Bestimmungen treffen, die „general principles of pratice" im High Court angenommen und angewandt werden können.

Die bisherigen Ausführungen ergeben, daß das prozessuale Armenrecht Englands de facto einheitlich sowohl für die Grafschaftsgerichte wie für das Verfahren vor dem Supreme Court durch die Order 16 rr. 22—31 R.S.C. geregelt ist.

§ 10.

Das Anwendungsgebiet des Armenrechts in bezug auf Rechtssubjekte.

Die Prozeßordnung des Supreme Court vom Jahre 1883 machte der Verschiedenheit des Verfahrens in forma pauperis vor der Chancery- und der King's Bench-Abteilung ein Ende. Das Verfahren in der Chancery Division war bis dahin bestimmt durch C.O. VII rr. 8—11 und in der Kings Bench Division durch Regulae generales Hil. T. (1853) rr. 121, 122 und Regulae generales T. T. (1853) r. 28.[3])

---

[1]) cf. Pitt-Lewis (1883) S. 36ff.; Gerland S. 229 Anm. 8 (wo es statt „C. C. R. Order XVI rr. 32—31" „R.S.C. 16 rr. 22—31" heißen muß); Lord Halsbury VIII Nr. 1391.

[2]) Einem aus fünf Grafschaftsrichtern bestehenden Ausschuß liegt die Aufgabe ob, die Normen für das in den County Court Acts nur in den wesentlichsten Punkten geordnete Verfahren vor den Grafschaftsgerichten aufzustellen. Diese in den County Court Rules kodifizierten Prozeßnormen haben Gesetzeskraft (cf. Gerland Bd. 1 S. 232ff.).

[3]) Regulae generales sind im Chancery-Gericht seit Bacon veröffentlicht worden. Ähnliche PO. wurden von den Common Law-Gerichten auf Grund der Common Law Procedure Act 1852 und der Judicature Act von 1872 erlassen.

Diese Bestimmungen sind im wesentlichen nur noch insoweit von Bedeutung als nach O. XVI r. 22 R.S.C. hinsichtlich der Form der Erledigung des Armenrechtsgesuchs die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben sollen. Über die Form des Antrags ist in anderm Zusammenhang zu handeln und zunächst zu untersuchen, wer als Kläger bezw. als Beklagter zum Armenrecht zugelassen werden kann und welches die materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechtes sind.

Rule 22 besagt[1]: Wer nachweist, daß sein Vermögen abgesehen von seiner Kleidung und dem Wert des Streitgegenstandes nicht 500 Mk.[2]) beträgt, kann in der bisher üblichen Weise zum Armenrecht zugelassen werden, und zwar als Kläger oder Beklagter.

Der Ausdruck „Person" umfaßt, soweit nichts Gegenteiliges aus Sinn und Zusammenhang erhellt, in der Terminologie der R.S.C. auch juristische Personen (cf. O. LXXI r. 1). In strikter Interpretation des Gesetzes, das von dem Wert des Vermögens ausschließlich der Kleidung des Antragsstellers spricht, ist die Zulassung zum Armenrecht auf natürliche Personen beschränkt worden.

Minderjährige[3]) können durch ihren next friend[4]) im Armenrecht klagen, doch ist hier der strikte Nachweis er-

---

[1]) R. 22: Any person may be admitted in the manner heretofore accustomed to sue or defend as a pauper on proof that he is not worth £ 25, his wearing apparel and the subject-matter of the cause or matter only excepted.

[2]) Durch diese rule ist der Betrag von £ 5 auf £ 25 erhöht worden.

[3]) Das englische Recht unterscheidet grundsätzlich nur zwischen Minderjährigen und Volljährigen, ohne eine Zwischenstufe zu kennen (cf. Schirrmeister Bd. 1 S. 6).

[4]) "Any person not being under a personal incapacity to sue and not being an accounting party or not having an interest adverse tho the infant or not connected with the defendants and not being out of the jurisdiction may be a next friend" (Wharton).

forderlich, daß der Minderjährige einen vermögenden next friend nicht finden konnte (cf. Lord Halsbury XVII S. 135).

Verheiratete Frauen unterliegen hinsichtlich der Zulassung zum Armenrecht keinen Beschränkungen (D.C.P. S. 89; cf. weiter unten S. 39 Anm. 4).

Vertreter von Vermögensmassen können dagegen nicht zum Armenrecht zugelassen werden. Dies ist deutlich in dem Urteil Oldfield v. Cobbet 1 Ph. 615[1]) ausgesprochen "in no instance has the privilege ever been exercised either by a plaintiff or defendant suing only in a representative character as executor or administrator" (cf. Ann. Pract. zu O. XVI r. 22).

Die materielle Voraussetzung für die Bewilligung des Armenrechts an eine physische Person ist, daß diese nicht 500 Mk. an Vermögen besitzt. Die diese Bestimmung maßgeblich interpretierenden gerichtlichen Entscheidungen zeigen keinerlei Neigung zu extensiver Auslegung. So sagt Sir John Nicholl (cf. Richardson v. Richardson l. c.): „To sue as a pauper is a great privilege of law, it belongs only to the necessity arising from absolute poverty and from the absence of any other mode of obtaining justice".[2]) In der Entscheidung Kydd v. Liverpool Watch Committee aus dem Jahre 1908 (24 Times L.R. 257 C. A.) hat das Gericht für die Beurteilung der Vermögenslage des Antragstellers den Standpunkt des Bankiers für maßgebend erklärt, der die Frage vorgelegt bekäme: „whether the person seeking to sue in forma pauperis was good for 25 £". Nur wenn das Gericht von dem Standpunkt eines Bankiers aus zur Verneinung der Frage käme, sei Raum für eine Armenrechtsbewilligung.

[1]) Ph. = Philipps Sammlung von Entscheidungen des Chancery-Gerichts aus den Jahren 1841—1849.

[2]) HG. Bd. 11 S. 504: Hier wird die arme Partei bezeichnet als „a person who is sunk in the very depths of poverty".

Die strenge kaufmännische Einschätzung soll mithin maßgebend sein. Auf Grund dieser Interpretation hat das Gericht in der zitierten Entscheidung dem Kläger, weil ihm ein — wenn auch unübertragbares — Pensionsbezugsrecht von jährlich 70 £ zustände, die Bewilligung des Armenrechts versagt. In re [1]) Atkins Trusts (Smith v. Atkins) 1909 1 Ch. 471 entschied das Gericht, daß eine verheiratete Frau, die seit Jahren von ihrem Ehemann getrennt lebte und keinerlei Unterstützung von ihm empfing, kein Anrecht auf das Armenrecht habe, da sie — abgesehen von ihrem kärglichen Verdienst durch Sprachunterricht — ein Jahreseinkommen von 52 £ 5 sh 5 d hatte, und zwar aus einer Rente „with restraint of anticipation“ [2])

Diese Entscheidungen setzt erst die weitere Tatsache in das rechte Licht, daß die Kosten eines Prozesses vor dem High Court, und zwar nur die erstattungsfähigen, durchschnittlich etwa 100 £ betragen.[3])

Die Beweislast für die Vermögenslosigkeit liegt beim Antragsteller, der dem Gericht den überzeugenden Nachweis zu erbringen hat, daß er nicht 25 £ an Vermögen besitzt. Diesen Nachweis muß der Antragsteller [4]) durch ein „Affidavit“ führen, das gewöhnliche Beweismittel im Vorverfahren, nämlich durch eine schriftliche Erklärung, beschworen vor einer zur Abnahme von Eiden ermächtigten

---

[1]) Ergeht eine Entscheidung auf einseitigen Antrag, so wird dies dadurch kenntlich gemacht, daß vor der Parteibezeichnung, und zwar vor dem Namen des Antragstellers „in re“ gesetzt wird.

[2]) cf. Schirrmeister Bd. 2 S. 412; Prochownick Bd. 3 S. 587.

[3]) Vorausgesetzt ist ein Prozeß mit „Trial“. Die Kosten eines summarischen Verfahrens im Chancery-Gericht betragen etwa 30 £.

[4]) Ist Antragsteller eine verheiratete Frau, so hat ihr Ehemann in dem Armuts-Affidavit der Frau gleichfalls seine Armut zu beschwören (cf. re Roberts 33 Ch. D. 265). Ob diese Erklärung bei tatsächlicher Unmöglichkeit, sie zu beschaffen, als unumgängliches Erfordernis anzusehen ist, bleibt in „re Atkins“ l. c. dahingestellt.

Person. Dies sind u. a. Solicitors, die diese Berechtigung vom Lordkanzler erhalten haben. — Dies Affidavit ist eine der Anlagen, die dem Armenrechtsgesuch beizufügen sind. Das Armenrechtsgesuch kann in jeder Lage des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung der Sache gestellt werden (cf. D. C. P. S. 89).

§ 11.

Das Armenrechtsgesuch.

In allen Fällen, in denen eine Partei eine Klage im Armenrecht anzustrengen beabsichtigt, hat sie sich zunächst an einen Solicitor zu wenden und diesem die Tatsachen vorzutragen, auf denen der Klaganspruch beruht. Durch Vermittlung des Solicitor wird der von ihm schriftlich aufgesetzte Klagtatbestand einem Barrister zur Begutachtung vorgelegt. Die Etikette der Bar, die den direkten Verkehr des Barrister mit den Parteien regelmäßig nicht zuläßt, macht es dem Antragsteller unmöglich, sich direkt an den Barrister zu wenden, um das erforderliche Gutachten zu erhalten.[1]) Gibt der Barrister, der mithin berufen ist, eine Art richterlicher Vorprüfung vorzunehmen und mit seinem Ansehen für sein Rechtsgutachten einsteht, dieses dahin ab, daß die angeführten Tatsachen die Klage rechtfertigen, so kann die Partei ein Gesuch um Armenrechtsbewilligung an das Gericht richten. Andernfalls ist ihr der Weg zum Armenrecht definitiv verschlossen. Dem Gesuch sind beizufügen: a) der dem Barrister vorgelegte Tatbestand, b) ein Affidavit des Antragstellers oder seines Solicitor, daß der Tatbestand nach bestem Wissen und Gewissen eine erschöpfende und wahrheitsgemäße Darstellung aller wesentlichen Tatsachen enthält, c) die gutachtliche Äußerung des Barrister, d) das bereits erwähnte

[1]) R. 23: A person desirous of suing as a pauper shall lay a case before counsel for his opinion whether or not he has reasonable grounds for proceeding.

Armuts-Affidavit des Antragstellers.[1]) — Lediglich dies Affidavit ist erforderlich, wenn ein Beklagter das Armenrecht nachsucht.

Das Gesuch enthält zugleich die Bitte um Beiordnung eines Anwalts und eines Advokaten, die vom Antragsteller namentlich anzuführen sind. Er wird den Solicitor und Barrister nennen, die zwecks Vorbereitung des Gesuchs für ihn tätig geworden sind.

Die arme Partei wird sich also zweckmäßig zunächst an eine Anwaltsfirma wenden, aus der ein Mitglied berechtigt ist, Affidavits aufzunehmen, und wird diesem den Rechtsfall vortragen. Dieser nimmt das Armuts-Affidavit auf. In diesem oder in einem anderen Affidavit ist die eidliche Erklärung des Antragstellers aufzunehmen, daß die Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses — wie sie dem Barrister und dem Gericht vorgelegt worden ist — eine wahrheitsgemäße und erschöpfende Wiedergabe aller wesentlichen Tatsachen enthält.

Für die Aufnahme der Affidavits und die Redigierung des Tatbestandes entsteht weder dem Solicitor noch dem Counsel für sein Gutachten irgendein Gebührenanspruch gegen den Antragsteller.[2]) Dies bestimmt rule 24 i. f. ausdrücklich: and no fee shall be payable by a pauper to his counsel or solicitor.[3]) Ob sich dagegen ein Solicitor oder Barrister, für die vor ihrer offiziellen Beiordnung durch

[1]) R. 24: No person shall be admitted to sue as a pauper unless the case laid before counsel for his opinion and his opinion thereon, with an affidavit of the party or his solicitor that the case contains a full and true statement of all the material facts to the best of his knowledge and belief shall be produced before the court or the judge or proper officer to whom the application is made.

[2]) Unrichtig Stein, Justizreform S. 165 Anm. Danach soll das Zeugnis des Counsel sogar 50 £ kosten.

[3]) Anders im Verfahren in Ehescheidungssachen. Hier ist es üblich, dem counsel für sein Gutachten eine guinea zu zahlen (cf. Lord Halsbury Bd. 16 Nr. 1029). Unrichtig Wegerdt in DJZ. 1906 S. 1314.

das Gericht keinerlei Verpflichtung dem Armen gegenüber besteht, bereit finden wird, unentgeltlich tätig zu werden, ist fraglich. Diese tatsächliche Schwierigkeit wird der Antragsteller unter Umständen nur durch Zahlung von Gebühren beseitigen können.

Auf alle Fälle entstehen dem Antragsteller schon in diesem Stadium, bevor noch das Gesuch an den Richter gelangt, Unkosten für die Registrierung des oder der Affidavits im Central Office.[1]) Diese Kosten muß der Antragsteller unter allen Umständen tragen (Ann. Pract. zu rule 25).

§ 12.

Die Entscheidung über das Gesuch.

Die Antragsform, in der das Gesuch gestellt wird, ist, da die Prozeßordnung es in dieser Beziehung ausdrücklich bei der bisherigen Praxis beläßt, verschieden, je nachdem der Antrag in der Chancery-Abteilung oder in der King's Bench-Abteilung gestellt wird. Dies wiederum richtet sich danach, bei welcher Abteilung der Antragsteller die Klage anhängig macht. In der Chancery-Abteilung ist die nach der Praxis übliche Form des Antrags die einer petition of course,[2]) die früher an den

[1]) cf. Order as to Supreme Court Fees 1884.

[2]) „Petition" bildet den Gegensatz zu „motion;" beides sind Formen, in denen ein Antrag (application) an das Gericht gestellt wird. Petition ist ein schriftliches Gesuch, das sich an das Gericht richtet und auf Grund bestimmter Tatsachen eine gerichtliche Verfügung erbittet. Eine petition of course ist ein solcher Antrag, dem ohne Verhandlung durch „Order" stattgegeben wird. Motion ist der Antrag, über den regelmäßig kontradiktorisch „in open court" verhandelt wird, was die Zustellung einer Notice of motion an den Antragsgegner erforderlich macht: m. a. W. eine motion kann regelmäßig nicht „ex parte" gestellt werden. Applications (motions, petitions) ex parte nennt man diejenigen einseitigen Anträge, über die ohne Anhörung des Gegners vom Gericht ohne weiteres entschieden wird (cf. Order LII).

Master of the Rolls, einem der höchsten Richter des Supreme Court zu richten war. Dieser „petition“ sind die erwähnten Anlagen beizufügen. Sie wird nebst Anlagen dem „Chancery Registrar's[1]) Office“ eingereicht.

Es wird dann „in chambers“ über den Antrag entschieden. In der King's Bench Division ist, während früher eine „petition“ an den Präsidenten der Abteilung, den Lord Chief Justice, erforderlich war, neuerdings unter Dispensierung von dem formellen Antrag regelmäßig nur die Einreichung des dem Barrister vorgelegten Tatbestandes nebst dessen Gutachten und den Affidavits erforderlich. Diese Schriftstücke werden dem Practice Master for the day eingereicht (HG. Bd. 11 S. 504).

In beiden Abteilungen wird das Armenrecht also auf Antrag „ex parte“ in chambers bewilligt (cf. Lord Halsbury XXIII Nr. 338).[2])

---

[1]) Die Registrars sind die Gerichtsschreiber der Chancery Division (cf. Gerland Bd. 1 S. 400ff.).

[2]) In „re Lewin“, einer Entscheidung aus dem Jahre 1884 (abgedr. im Weekly Reporter Bd. 33 S. 128) als es mit Rücksicht auf die im Vorjahr erfolgte Neuregelung des Armenrechts in den R.S.C. zunächst zweifelhaft sein konnte, in welcher Form ein Armenrechtsgesuch zu stellen und darüber zu entscheiden sei, wurde das Armenrecht in der Chancery Division auf Grund einer „motion“, mithin in öffentlicher Gerichtssitzung bewilligt. Hier hatte der chief clerk sich zur Entscheidung über das Armenrechtsgesuch für unzuständig erklärt. Vom Vertreter der Antragstellerin, der sich diesen Standpunkt zu eigen machte, war dem Gerichte vorgetragen, daß Armenrechtsgesuche in der herkömmlichen Form von „petitions of course“ obsolet geworden wären. Diese Behauptung wird in der Literatur mit Recht als unzutreffend bezeichnet (Wilson S. 183; Ann. Prakt. S. 204). Der Richter erwähnte ausdrücklich, daß seiner Meinung nach der Antrag in Chambers hätte gestellt werden können (so daß der chief clerk zur Entscheidung zuständig gewesen wäre), und zwar durch summons, der einfachsten Form eines Antrags durch Vorladung des Gegners in chambers. Die regelmäßige, jetzt übliche Form ist die einer petition.

Dies ergibt auch der Wortlaut des Gesetzes „shall be produced before the Court or the Judge". Die Worte „the Court or Judge" bedeuten in der Terminologie der R.S.C., daß sowohl das Gericht in „open Court" als der „Judge at chambers" zuständig ist (Ann. Pract. II, 388). At Chambers verhandelt und entscheidet das Gericht, soweit es nicht in öffentlicher Gerichtssitzung in den dazu bestimmten Sitzungssälen verhandeln und entscheiden muß. Das Gericht at chambers und das Gericht in open Court ist — was die Chancery-Abteilung anlangt, ein- und dasselbe Gericht, vor dem es bald zum öffentlichen Verfahren, bald zum Chambersprozeß kommen kann oder muß. In der King's Bench Division ist der Unterschied ein solcher der Organisation .und nicht nur des Verfahrens. At chambers ergeht die Mehrzahl der Entscheidungen, nämlich alle Entscheidungen im Verfahren v o r der öffentlichen Hauptverhandlung. In all den Fällen, in denen die Sache durch Urteil oder sonstwie ohne Hauptverhandlung erledigt wird, spielt sich das ganze Verfahren at chambers ab (cf. G e r l a n d S. 337 ff., 388 ff.).

Es ist nun weder in der Chancery- noch in der King's Bench-Abteilung erforderlich, daß der judge at chambers alle at chambers zu erledigenden Angelegenheiten selbst bearbeitet. In beiden Abteilungen werden im Gegenteil die meisten der at chambers zu stellenden Anträge vor den Masters der King's Bench-Abteilung[1]) und den chief

[1]) Die 6 masters at chambers der K.B.D. führen den Titel „Masters of the Supreme Court" und sind zugleich Beamte des Central Office, des einheitlichen Central-Bureaus für sämtliche Abteilungen des High Court. Sie werden regelmäßig aus den Barristers entnommen. Sie haben eine selbständige Kompetenz und treffen selbständig Entscheidungen, gegen welche die Parteien den Judge at chambers anrufen können. Sie üben im weitgehenden Maß richterliche Funktionen aus. Bis zur Hauptverhandlung liegt der Prozeß im wesentlichen in ihrer Hand (cf. G e r l a n d Bd. 1 S. 366 ff., 369).

clerks der Chancery-Abteilung[1]) gestellt. Aus diesen Ausführungen folgt, daß über das Armenrechtsgesuch regelmäßig der chief clerk oder der master entscheidet, soweit sie nicht im Einzelfall die Entscheidung über das Gesuch dem Judge at Chambers selbst anheimstellen.[2])

Die Bewilligung des Armenrechtes ist wenig mehr als eine Formalität, da das Gericht nur prüft, „whether there is a fair prima facie ground for the action" (1897 1 Q.B. 185 Sloane v. Britain Steamship Co. Ltd.). Die eigentliche Vorprüfung ist durch den Barrister, der das Gutachten abgibt, bereits vorgenommen.[3])

Gegen die Entscheidung des Judge at Chambers über das Armenrechtsgesuch steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel zu, da die Bewilligung des Armenrechtes als „matter of discretion" ganz in das Ermessen des Richters gestellt ist[4]) (Ann. Pract. S. 201). Der Gegner, der vor

---

[1]) Die chief clerks führen gleichfalls den Titel „masters of the Supreme Court", sind aber nicht Mitglieder des Central Office. Sie werden nach mindestens zehnjähriger Praxis aus den Solicitors ernannt. Sämtliche Angelegenheiten, die at chambers verhandelt werden, können ihnen regelmäßig vom Richter übertragen werden. Sie handeln als seine Vertreter und die von ihnen in chambers getroffenen Verfügungen gelten als Verfügungen des Richters selbst.

[2]) Nach Schuster (S. 69), der sich auf die zit. Entscheidung in „re Lewin" bezieht, wären chief clerks zur Entscheidung über Armenrechtsgesuche nicht zuständig. Das Statement des counsel in „re Lewin" ist jedoch unrichtig (cf. S. 43 Anm. 2).

[3]) cf. 1901 A.C. 612: „Usually the statement of a counsel . . . should be received . . . although the success . . may be doubtful" und HG. Bd. 11 S. 504 „the petition is . . . answered as of course in the affirmative".

[4]) Dies ist für den analogen Fall in der Berufung ausgesprochen: 1904 A.C. 151 Mitchell v. New Zealand Loane & Mercantile Co. „from that order there is no appeal . . . nor indeed could there be an appeal from such an order. It is within the discretion of the Court to say upon what terms an appeal in forma pauperis should be admitted.

der Bewilligung des Armenrechtes keine Benachrichtigung über das Armenrechtsgesuch erhält,[1]) hat nicht einmal das Recht, den dem Gericht eingereichten Tatbestand und das Gutachten des Barrister einzusehen, da diese Schriftstücke — selbst wenn sie als Anlagen zu den vom Antragsteller beizubringenden Affidavits eingereicht sind — nur zur Information des Gerichts bestimmt sind.[2])

Die Order, die das Armenrecht bewilligt, hat die arme Partei dem Gegner bei Vermeidung von Kostennachteilen unverzüglich zuzustellen (Ann. Pract. S. 205).

§ 13.

Die Wirkungen der Armenrechtsbewilligung.

Die Wirkungen der Armenrechtsbewilligung sind bestimmt durch die rr. 25, 26. Nach r. 25[3]) ist eine zum Armenrecht zugelassene Partei von der Entrichtung der Gerichtskosten befreit.[4]) Diese Befreiung ist eine definitive. Der armen Partei kann nach r. 26 erforderlichenfalls vom Richter ein Advokat oder Anwalt oder beide zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden, ohne daß es diesen freistände, ihren Rechtsbeistand zu versagen. Es sei denn, daß dem Gericht triftige Gründe

---

[1]) Das Gericht kann natürlich anordnen, daß der Gegner durch „notice" von dem Gesuch benachrichtigt wird (cf. 1913 1 K.B. 37 Merriman v. Geach, ein Fall in der Berufungsinstanz.

[2]) cf. 1897 1 QB. 185 Sloane v. Britain Steamship Co. Ltd.

[3]) A person admitted to sue or defend as a pauper shall not be liable to any court fee.

[4]) Die Gerichtskosten werden durch Stempel entrichtet, und zwar so, daß bei Vornahme einer bestimmten Prozeßhandlung stets die jeweiligen Gebühren entrichtet werden, und zwar durch Aufdruck von Stempelmarken.

für die Weigerung nachgewiesen werden.[1]) Nach r. 26 steht die Beiordnung eines Advokaten oder Anwalts ganz im billigen Ermessen des Richters. Dies beruht darauf, daß dem englischen Recht eine obligatorische Vertretung natürlicher Personen durch Anwälte und Advokaten auch vor den höchsten Gerichten unbekannt ist (cf. Lord Halsbury II Nr. 372).

Theoretisch kann auch heute noch die Partei vor dem High Court ihren Prozeß selbst führen und selbst plädieren.[2]) Dies kann praktisch werden, falls die arme Partei einen Antrag auf Beiordnung aus irgendeinem Grunde entweder nicht gestellt hat oder die Beiordnung unterblieben ist (cf. Ann. Pract. S. 202). Bei der in der Rechtsunkenntnis der Parteien begründeten praktischen Unmöglichkeit eines sachgemäßen Prozeßbetriebes durch die Partei selbst wird das Gericht regelmäßig sowohl einen Solicitor als einen Barrister beiordnen,[3]) und zwar diejenigen, die die Partei in ihrem Gesuch selbst benannt hat.[4]) Hat die Partei eine solche Nennung unterlassen, so hat das Gericht, was die Beiordnung eines Solicitor anlangt, zwar an sich die Befugnis, den „official solicitor" beizuordnen. Das Gericht soll aber nur unter ganz besonderen („very special") Voraussetzungen von dieser Befugnis Gebrauch machen,[5]) „as it would entail great hardship upon the holder of the office as he gets no remuneration for so acting" und „the

[1]) r. 26: where a person is admitted to sue or defend as a pauper, the court or judge may, if necessary, assign a counsel or solicitor or both to assist him and a counsel or solicitor so assigned shall not be at liberty to refuse his assistance unless he satisfies the Court or Judge that he has some good reason for refusing.

[2]) Dies kommt selbst in den Grafschaftsgerichten sehr selten vor (cf. HG. Bd. 11 S. 521).

[3]) Es ist kein Fall bekannt, daß ein Sol. oder Barr. gegen seinen Willen zur Übernahme eines Mandats gezwungen worden ist (HG. Bd. 11 S. 577).

[4]) cf. dagegen das Verfahren in Ehescheidungssachen S. 70.

[5]) Unrichtig Gerland Bd. 1 S. 463.

burthen is not so great if spread over the general body of solicitors“ (1901 1 K.B. 596 (C.A.) Moutrie v. Mitchell). Der auf diese Weise beigeordnete Anwalt und Advokat darf keinerlei Gebühr, Entgelt oder Vorteil für seine Tätigkeit annehmen, sich versprechen lassen oder zu erlangen suchen, widrigenfalls er sich einer Bestrafung wegen Contempt of Court aussetzt.[1]) Der armen Partei, die ein Entgelt, eine Gebühr oder einen Vorteil gibt oder zu geben verspricht, kann das Armenrecht sofort definitiv entzogen werden.[2])

Hat die arme Partei ein obsiegendes Urteil erwirkt, so hat sie an die Gegenpartei nur einen Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen (z. B. für Zeugen, die von der Partei zu laden sind); auch dem Solicitor — aber nicht dem counsel — sind nur seine baren Auslagen[3]) und ein angemessener Betrag für Bureauunkosten (Office expenses and clerical services) zu erstatten. Die dem Armen zu erstattenden Kosten werden nach r. 31[4]) in dem üblichen

[1]) r. 27: Whilst a person sues or defends as a pauper, no person shall take or agree to take or seek to obtain from him any fee, profit or reward for the conduct of his business in the Court, and any person who takes or agrees to take or seeks to obtain any such fee, profit or reward shall be guilty of a Contempt of Court.

[2]) r. 28: If any person admitted to sue or defend as a pauper gives or agrees to give any such fee, profit or reward, he shall be forthwith dispaupered and shall not be afterwards admitted again in the same cause to sue or defend as a pauper.

[3]) In HG. Bd. 11 S. 577 ist der englische Text durch Weglassung des „not“ sinnverkehrend übersetzt. Der englische Text sagt zutreffend: „If the pauper succeeds his Solicitor & Counsel will not get their costs from the defeated party (504)“. — Dies gilt von dem Solicitor mit der im Text erwähnten Ausnahme, daß ihm seine baren Ausgaben — out of pocket expenses — aber nicht seine Gebühren zu erstatten sind.

[4]) r. 31: Costs ordered to be paid to a person admitted to sue or defend as a pauper shall, unless the Court or a Judge shall othervise direct, be taxed as in other cases.

Verfahren vor den taxing-masters (bezw. den masters der K.B.D.) taxiert.[1])

Ist der armen Partei ein Solicitor beigeordnet worden, so hat sie nicht mehr das Recht, ihrerseits Anträge und Schriftsätze einzureichen. Sämtliche Anträge und Schriftsätze müssen von ihrem Solicitor unterschrieben sein. Nur unter dieser Voraussetzung werden Vorladungen und „notices of motion" zugestellt (r. 29).

Eine Ausnahme bildet natürlich der Fall, daß die arme Partei einen Antrag auf Entlassung des ihr beigeordneten Anwalts stellen will.

In entsprechender Anwendung dieser Grundsätze hat die arme Partei, der ein Counsel beigeordnet worden ist, nicht das Recht, vor Gericht zu plädieren (cf. Lord Halsbury II Nr. 372).

R. 30 macht es dem Solicitor der armen Partei zur Pflicht, keine Vorladungen und Zustellungen zu veranlassen oder Anträge zu stellen, die nicht sachdienlich und erforderlich sind. Andernfalls kann die Gegenpartei durch motion den Solicitor persönlich für die entstandenen Mehrkosten haftbar machen (cf. Ann. Pract. S. 203 und Martinson v. Clowes 33 W.R. 555).

§ 14.

Die Entziehung des Armenrechts.

Über die Voraussetzungen der Entziehung des Armenrechtes enthalten die Rules — abgesehen von der erwähnten Rule 28 — keinerlei Bestimmung. Aus Gerichtsentscheidungen ist als Grundsatz festzustellen, daß — sobald die Voraussetzungen der Armenrechtsbewilligung wegfallen (die arme Partei z. B. Vermögen erwirbt), oder es sich herausstellt, daß diese Voraussetzungen nicht gegeben waren —

[1]) Was die taxing-masters anlangt, cf. Gerland Bd. 1 S. 442 ff. und über die Methode des Taxierens cf. O. LXV r. 27; cf. die treffenden Ausführungen HG. Bd. 11 S. 576.

auf Antrag des Gegners der armen Partei das Armenrecht entzogen werden kann. So entzog das Gericht in Smith v. Atkins (1909 1 Ch. 471) das Armenrecht, als sich herausstellte, daß die arme Partei als im Besitz von mehr als £ 25 anzusehen sei. In einem andern Falle wurde nach Bewilligung des Armenrechts noch vor Verhandlung zur Sache auf Antrag des Gegners, der neues Material beibrachte, das Armenrecht wieder entzogen mit der Begründung, daß das Armenrecht nicht bewilligt worden wäre, wenn das Gericht Kenntnis aller wesentlichen Tatsachen gehabt hätte. Der Gefahr durch die Entziehung des Armenrechts der Sachentscheidung präjudizierend vorzugreifen, hat das Gericht durch die ausdrückliche Erklärung vorbeugen zu müssen geglaubt, daß „their Lordships do not intend to invite a premature discussion on the merits of the case" (Quinlan v. Quinlan 1901 A. C. 612).

Das Armenrecht kann vom Gericht entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß die arme Partei sich ein vexatorisches Verhalten hat zuschulden kommen lassen, z. B. durch Verschleppung des Prozesses (Ann. Pract. S. 205). In diesem Zusammenhang mag auf die bedeutsame Macht des englischen Richters hingewiesen werden, jedes Verfahren, das sich als frivol oder vexatorisch herausstellt, ohne weiteres zu unterbrechen.[1]) Eine bedeutsame Bestimmung enthält auch die Vexatious Actions Act von 1896 [2]) mit der deutlich gegen frivole Armenprozesse gerichteten Tendenz.

---

[1]) cf. R.S.C. Order XXV r. 4; O. 29 r. 27; cf. auch 1898 1 Q.B. 677 (C.A.). „Held, that the action ought to be stayed as frivolous and vexatious and an abuse of the process of the court (in Sachen Stephenson v. Garnett).

[2]) . . . the Court may after hearing such person or giving him an opportunity of being heard, after assigning counsel in case such person is unable on account of poverty to retain counsel, order that no legal proceedings shall be instituted by that person in the High Court or any other Court unless he obtains the leave of the High Court . . .

§ 15.

Das Armenrecht in Ehesachen.

Es erübrigt noch, mit wenigen Bemerkungen auf das Verfahren in forma pauperis in Ehescheidungssachen einzugehen, da hierfür die R.S.C. — soweit sie dies nicht besonders bestimmen — nicht zur Anwendung gelangen.[1]) (cf. O. LXVIII r. 1.)

Auch hier ist unerläßliche Vorbedingung der Armenrechtsbewilligung der Nachweis, daß der Antragsteller nicht mehr als 25 £ besitzt, bezw. das Einkommen des Ehemanns darf 32 sh die Woche nicht übersteigen. Dem Gericht muß ferner das Gutachten eines Barrister vorgelegt werden. Der Antragsteller muß also zunächst durch Vermittelung eines Solicitor sich ein solches Gutachten verschaffen. Da hier die r. 25 keine Anwendung findet, steht nichts im Wege, daß der Solicitor und Barrister für ihre Bemühungen in Vorbereitung des Gesuchs sich honorieren lassen. Spricht das Gutachten sich dahin aus, daß die Klage gerechtfertigt erscheint, so wird das Armenrecht bewilligt, und zwar von einem Registrar der Divorce Division, dessen Stelluug der des mastres at chambers der King's-Bench Abteilung entspricht. Der Registrar kann den Antrag natürlich auch an den Richter zur Entscheidung abgeben.

Die Armenrechtsbewilligung hat die Befreiung von allen Gerichtskosten zur Folge. Doch ist es seit langen Jahren Praxis geworden, den armen Parteien in Ehesachen weder Anwalt noch Advokaten beizuordnen. Als Grund hat der Präsident der Abteilung Sir Francis Jeune in seinem berühmten Urteil Richardson v. Richardson 1895 P. 276 ff. angeführt, daß, da die Armut des Ehemanns

---

[1]) Matrimonial Causes Act 1857 (20 u. 21 Vict. c. 85 S. 54); Divorce Rules 25, 26, 208—211.

regelmäßig gleichbedeutend sei mit der Armut der Ehefrau, in Ehesachen beiden Parteien Anwalt und Advokat hätten beigeordnet werden müssen. In der Regel könne auch die arme Partei ihre Sache vor Gericht mit jedenfalls derselben Unterstützung vertreten, wie sie Advokaten ihr angedeihen zu lassen in der Regel willens wären. — Da demnach weder Anwälte noch Advokaten armen Parteien beigeordnet werden, steht nichts im Wege, daß sie gegen Bezahlung sich die Dienste — wenigstens eines Solicitor — zu sichern suchen. Dieser ist dann wie in allen andern Sachen zu honorieren. Doch ist es in Ehesachen die Regel, daß arme Parteien, zumal wenn die Gegenpartei nicht verteten ist, den Prozeß in Person führen.

Obwohl die arme Partei ihrem Solicitor zur Kostenerstattung und Gebührenzahlung verpflichtet ist, kann sie im Falle ihres Obsiegs — wie nach O. XVI r. 31 — nur ihre baren Auslagen (allerdings einschließlich der „Costs due to counsel and solicitors for obtaining the necessary certificate", 1895 Pr. 280) und die baren Auslagen ihres Solicitor nebst einem angemessenen Betrag für Bureauunkosten vom Gegner erstattet verlangen. —

Auf eine Besonderheit des Verfahrens in forma pauperis „on the Crown side of the King's Bench Division", für das im übrigen die Bestimmungen der O. XVI rr. 21 bis 31 gemäß Crown Office Rules (1906) r. 258 maßgebend sind, ist noch kurz hinzuweisen. In diesem Verfahren ist die Beiordnung eines Anwalts und eines Advokaten an Parteien, denen das Armenrecht bewilligt ist, obligatorisch.[1])

[1]) Unter der Crown side der King's Bench-Abteilung versteht man dies Gericht in seiner Funktion als Kriminal- und vornehmlich Verwaltungsgericht. Das Verfahren ist geregelt durch die Crown Office Rules. Das Crown Office erledigt alle Bureauangelegenheiten in Sachen, die zur Zuständigkeit der Crown-Side gehören.

§ 16.

Das Armenrecht in der Berufungsinstanz.

Nach Darstellung der Normen, die das Armenrecht in der ersten Instanz beherrschen[1]) ist kurz auf das Verfahren in forma pauperis in der Berufungsinstanz vor dem Court of Appeal und den Divisional-Courts[2]) einzugehen. Der Court of Appeal ist, um nur das Wesentlichste hervorzuheben[3]) zuständig für alle Berufungen gegen ein Endurteil oder eine „final Order" des High Court abgesehen von Fällen, die eine Berufung ausdrücklich ausschließen. Gegen ein interlokutorisches Urteil oder „order" gibt es dagegen regelmäßig keine Berufung, außer mit Genehmigung des iudex a quo oder ad quem.[4])

In der Berufungsinstanz macht das Gericht häufig von seiner diskretionären Befugnis Gebrauch, Sicherheit für Kosten zu verlangen (cf. O. LVIII r. 15), vor allem, wenn dies mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Appellanten beantragt wird. Solche Sicherheit kann zwischen 5 und 1500 £ betragen.

Daß die Bestimmungen der O. XVI rr. 22—31 im Court of Appeal analog zur Anwendung gelangen, ist bereits erwähnt. Es ist auch in Entscheidungen des Court of Appeal mehrfach ausgesprochen.[5]) — O. LIX bestimmt andererseits, daß die Normen, die das Verfahren in Berufungen vom High Court an den Court of Appeal regeln, maß-

[1]) Was die Bewilligung des A.R. an Ausländer anlangt (cf. Leske-Loewenfeld S. 306 ff. und im Recht 1908 S. 210).

[2]) Divisional Courts fungieren als Berufungsinstanz in der Besetzung von mindesters zwei Richtern gegen Entscheidungen der „inferior courts", z. B. der Grafschaftsgerichte. Sie sind bei der King's Bench Div. gebildet (cf. Gerland S. 341 ff.; Judicature Act. 1873 s. 40).

[3]) cf. Lord Halsbury XXIII No; 354; Judicature Act 1875 ss. 4, 12.

[4]) Unrichtig Peters S. 374, der die Genehmigung des iudex a quo zwecks Einlegung der Berufung in allen Fällen für erforderlich hält. Vgl. dagegen O. LVIII; Gerland Bd. 1 S. 556 ff.

[5]) 1907 1 K.B. 181 (C.A.).

gebend sein sollen für das Verfahren in Berufungen von den Grafschaftsgerichten an die Divisional Courts.

Der Antragsteller hat also genau denselben Erfordernissen zu genügen wie in erster Instanz.[1]) Dies ist ausdrücklich ausgesprochen in „ex parte Goldberg“ (1893 1 Q.B. 418): we must require the applicant to comply with these rules which relate to suing or defending in forma pauperis in the Courts of first instance as fully as if they related also to Appeals in this Court.

Maßgebend ist, wie mehrere Urteile grundsätzlich feststellen, die Parteirolle in der Berufungsinstanz, und zwar ist danach ein Beklagter, der als Berufungskläger eine Armenrechtsbewilligung beantragt, so zu behandeln, als wäre er Kläger unter rr. 22 ff. Er muß daher das Gutachten eines Counsel beibringen, daß die Einlegung der Berufung begründet ist (cf. Merriman v. Geach 1913 1 K.B. 37). Das Gutachten des Barrister, der die Partei in erster Instanz vertreten hat, kann nicht mit der Begründung als unzulänglich bezeichnet werden, daß der Barrister nicht unparteiisch sei (cf. 1904 A.C. 151). Andererseits braucht der Kläger und Berufungsbeklagte, wenn er in der Berufungsinstanz das Armenrecht nachsucht, kein solches Gutachten (cf. 1907 1 K.B. 181 (C.A.).

Ganz anders ist es, wenn das Armenrecht bereits in erster Instanz bewilligt worden war. Eine Partei, der als Kläger oder Beklagten das Armenrecht bewilligt worden ist, kann ohne weiteres im Armenrechte Berufung einlegen.

Die Bewilligung des Armenrechts befreit die arme Partei, abgesehen von den Wirkungen gemäß O. XVI rr. 25, 26, von der Notwendigkeit, Sicherheit für Kosten zu zu leisten.[2]) Abschließend mag noch die Entscheidung des

---

[1]) Der Antrag ist durch „original motion ex parte“ zu stellen.

[2]) „A serious hardship that an irresponsible man of straw should be allowed to carry a party whose right is adjudged good to successive appeals by becomming a pauper“ (HG. Bd. 11 S. 594).

Court of Appeal Drennan v. Andrew 1 Ch. 300 (C.A.) erwähnt werden, in der das Gericht prinzipiell feststellt: when a party has obtained the Common Order to sue in forma pauperis at any stage of the suit, it will carry him through all subsequent stages and no special order is required to enable him to appeal without payment of a deposit ... Diese Entscheidung ist deswegen besonders bemerkenswert, weil Antragsteller in diesem Falle der Beklagte war, der die Armenrechtsbewilligung nachsuchte zwecks Einlegung der Berufung gegen ein ihn verurteilendes Erkenntnis des Grafschaftsgerichts, das ihn in erster Instanz als Beklagten zum Armenrecht zugelassen hatte.[1])

§ 17.

Das Armenrecht vor dem Haus der Lords.

Auf das Verfahren in forma pauperis vor dem Haus der Lords[2]) finden die R.S.C. keine Anwendung. Dies findet sich zum Überfluß ausdrücklich ausgesprochen in „re Raphael ex parte Salomon“ 1899 1 Ch. 853.[3])

Auch wenn das Armenrecht vor dem Supreme Court bewilligt war, muß für die Revisionsinstanz die Bewilligung von neuem nachgesucht werden. Abgesehen von den Normen, die auf der Praxis des Hauses der Lords beruhen, ist die Appeal forma pauperis Act 1893 (56 u. 57 Vict. c. 22[4])) von maßgeblicher Bedeutung.

---

[1]) Fälle, in denen in der Berufungsinstanz das Armenrecht bewilligt wird, sind außerordentlich selten: cf. 1904 A.C. „their Lordships have been informed by the senior registrar of the Chancery Division that applications to appeal in forma pauperis by persons not paupers in the Court below are extremily rare“.

[2]) cf. Halsbury Bd. 21 S. 646ff.; Ann. Pract. II S. 814ff.; Appellate Jurisdiction Act 1876 s. 3; cf. HG. Bd. 11 S. 550.

[3]) „The orders of the Supreme Court do not apply to cases in the House of Lords“ (p. 857).

[4]) The Public General Acts, passed in 56th & 57th year of the Reign of Her Maj. Queen Victoria.

Das Haus der Lords ist als höchste Instanz zuständig für das Rechtsmittel der Revision „from any judgment or order of the Court of Appeal in England or of any Court in Scotland or Ireland, from which error or appeal lay to the House of Lords by common law or statute“ (Lord Halsbury IX S. 22).[1]) Bei jeder Revision an das Haus der Lords muß der Appellant Sicherheit für die Kosten leisten — es sei denn, daß ihm das Armenrecht bewilligt wird —, und zwar in Höhe von 500 £ durch „recognisance“,[1]) ferner von 200 £ durch einen „bond“[3]) oder durch Einzahlung (cf. Standing Order Nr. IV).)

Alle Armenrechtsgesuche vor dem Haus der Lords werden einem Ausschuß, dem „Appeal Committee“ zur Bearbeitung überwiesen. Dieses empfiehlt entweder Bewilligung des Armenrechts oder Verwerfung des Gesuchs Das Haus des Lords kann das Votum des Ausschusses annehmen, abändern oder verwerfen. Das Armenrechtsgesuch nebst Anlagen, für die bestimmte Formulare im „Judicial Department“ erhältlich sind, muß innerhalb einer Woche nach Einreichung des Revisionsgesuchs eingebracht werden. (Directions for Agents Nr. 16), sonst muß innerhalb dieser Zeit Sicherheit für Kosten bestellt werden, in deren Ermangelung das Revisionsgesuch zurückgewiesen wird. Das Gesuch muß in doppelter Ausfertigung eingereicht werden und ist abschriftlich dem Antragsgegner zuzustellen. Das

---

[1]) „Die Kosten sind derartig hoch, [daß sie für Privatpersonen das Verfahren fast unmöglich machen“. (HG. Bd. 11 S. 575.)

[2]) Recognisance ist eine Verpflichtung gegenüber einem Gerichtsbeamten zur Zahlung einer bestimmten Summe, die verfallen sein soll, wenn derjenige, der sich verpflichtet, oder ein anderer, Anordnungen, die das Gericht trifft, nicht befolgt (Prochownick Bd. 3 S. 489, Anson-Prochownick S. 76ff.).

[3]) Bond ist das Versprechen der Zahlung einer bestimmten Summe in einer Urkunde unter Siegel (cf. Prochownick Bd. 3 S. 606).

Revisionsgesuch muß auf Pergament gedruckt sein, der Gegenpartei sind fünf gedruckte Abschriften zuzustellen.

Der Antragsteller muß seinem Armenrechtsgesuch ein Armuts-Affidavit beifügen. Im übrigen gelten die allgemein für Revisionen an das Haus der Lords bestehenden Vorschriften der Standing Order II. Die Revisionsschrift muß von zwei counsels unterzeichnet sein, die die „reasonableness" durch Zertifikat bestätigen müssen. Dieselben müssen den Prozeß entweder in der unteren Instanz geführt haben oder ihn vor dem Haus der Lords zu vertreten beabsichtigen. Spätestens 6 Wochen nach Einreichung (presentation) des Revisionsgesuchs haben die Parteien — vornehmlich der Revisionskläger — ihre von mindestens einem counsel unterzeichneten Rechtsausführungen gedruckt einzureichen (printed cases), und zwar in je 40 Exemplaren, von denen 10 gebunden sein müssen (cf. Standing, Order V und Directions for Agents Nr. 29). Die Kosten hierfür muß der Arme aufbringen.

Als materielle Voraussetzung bestimmt die Appeal forma pauperis Act 1893, daß nur dann das Armenrecht bewilligt werden solle, wenn nach dem Referat des Appeal Committee das Haus die Überzeugung gewinne, daß es sich um einen „prima facie case for the appeal" handelt.[1]) Was ein „prima facie case" im Sinne dieses Gesetzes ist, definiert das Urteil des Hauses der Lords in Sachen Hannah v. Hunter (1904 A. C. p. 279 ff.) auf p. 380 als „a fair chance of success". Zwecks Nachweises, daß es sich um einen solchen prima facie case handelt, muß der Revisonskläger baldmöglichst eine Abschrift der Protokolle der Vorinstanz einreichen.

---

[1]) Where in an appeal to the House of Lords a petition is presented for leave to sue in forma pauperis and the House on the report of its Appeal-Committee determines that there is no prima facie case for the appeal, the House may refuse the prayer of the petition.

Die Bewilligung des Armenrechts hat die Befreiung des Armen von den Gerichtskosten zur Folge (Standing, Order XI und Directions as to pauper costs, when awarded, Ann. Pract. II p. 835). Bis zur Erledigung des Gesuchs braucht er keine Sicherheit zu leisten (Lord Halsbury XXI Nr. 1146). Regelmäßig wird ihm ein counsel beigeordnet, der jedoch auch im Falle des Obsiegs der armen Partei keinerlei Entgelt erhält. Es besteht dagegen weder eine Praxis noch eine sonstige Bestimmung, der zufolge dem Armen ein Solicitor für das Verfahren beigeordnet würde. Dieser Umstand und die Kosten der erforderlichen printed cases erklärt für sich allein schon, daß Armensachen vor dem Haus der Lords zu den größten Seltenheiten gehören. Ist ein Solicitor beigeordnet, so erhält er im Falle des Obsiegs der armen Partei seine baren Auslagen nebst einem angemessenen Betrag für Bureauunkosten und Schreiberarbeit von dem Gegner erstattet (cf. Johnson v. Lindsay 1892 A.C. 110). Ebenso ist es, wenn der Solicitor auf Grund eines Vertrages mit der armen Partei für diese tätig wird. Er kann, wenn die arme Partei zu Vermögen kommt, auf Grund des mit ihr geschlossenen Vertrages seine vollen Gebühren gegen diese einklagen, es sei denn, daß der Vertrag als lediglich auf Erstattung barer Auslagen abgeschlossen anzusehen ist (cf. in re Raphael 1899 1 Ch. 853).

§ 18.

Das Armenrecht vor dem richterlichen Ausschuß des Geheimen Rats (Judicial Committee of the Privy Council).

Das Verfahren in forma pauperis vor dem „Judicial Committee of the Privy Council“[1]) ist geregelt in den Judicial Committee Rules 1908 rr. 8, 9, 10, 41. Das

[1]) cf. Hatschek II § 153; Lord Halsbury IX Nr. 46ff.; Stephen's Comm. III 381ff.

Judicial Committee ist höchste Instanz für alle Sachen aus den Kolonien. Die Appelljurisdiktion des Privy Council in Zivilsachen erstreckt sich auf das Rechtsmittel des Appeal von dem höchsten Zivilgericht einer jeden „Colony, Province, State and Possession" des britischen Weltreiches.

Die Einlegung der Revision hat in Fällen der Zuständigkeit des Privy Council zur Voraussetzung entweder die Genehmigung des judex a quo oder die spezielle Genehmigung des Judicial Committee (cf. r. 2). Letztere wird erteilt entweder, wenn der judex a quo die Genehmigung verweigert, oder wenn er für die Erteilung der Genehmigung nicht zuständig ist. Kann der Judex a quo die Genehmigung erteilen, so kann die spezielle Genehmigung nicht unter seiner Umgehung nachgesucht werden. Die Bewilligung des Armenrechts muß immer — auch wenn die Einlegung der Revision vom judex a quo genehmigt worden ist, bei dem Judicial Committee nachgesucht werden.[1])

Wer beim Judicial Committee um Bewilligung des Armenrechts nachsucht, muß einen Antrag in Form einer „petition" stellen unter Beifügung des Zertifikats eines Barrister, daß die Revision begründet erscheint, und eines Armuts-Affidavit (Nachweis, daß Appellant nicht £ 25 an Vermögen besitzt). Das Gesuch hat die Erklärung zu enthalten, daß der Antragsteller außerstande ist, Sicherheit zu stellen. Gemäß rr. 4, 8, 50 hat der Antragsteller seinem Gesuch auch eine von ihm bezw. seinem Vertreter beschworene Erklärung über die Wahrheit der Tatsachen beizufügen, mit denen das Gesuch begründet ist.

Die Bewilligung des Armenrechts befreit die arme Partei von Zahlung der Gerichtskosten und Sicherheitsleistung

[1]) cf. Walker v. Walker 1903 A.C. 170: „this Committee will not entertain a petition for leave to prosecute an appeal in forma pauperis, where the Court below has power to grant leave on the usual conditions unless in the first instance an application for leave to appeal has been made within due time".

für die Kosten, wie sie in r. 6 vorgesehen ist (cf. r. 9). Den Druck der Gerichtsprotokolle der Vorinstanz, die gedruckt einzureichen sind, hat der Antragsteller auf eigene Kosten zu bestreiten. Wird die Bewilligung des Armenrechts abgelehnt, so können die Gebühren, die auf Grund der Petition an sich zu zahlen wären, niedergeschlagen werden (r. 10).

Wer als Beklagter beim Privy Council die Bewilligung des Armenrechts nachsucht, hat dies durch eine petition zu beantragen, der ein Armuts-Affidavit beizufügen ist (r. 41).

Im Falle des Obsiegs hat die arme Partei einen Anspruch auf Kostenerstattung, der genau so begrenzt ist wie im Haus der Lords.[1]) Die sehr seltenen Armenrechtsbewilligungen des Judicial Committee haben immer zur Voraussetzung, daß die Rechtslage für die arme Partei als günstig anzusehen ist (cf. Quinlan v. Quinlan 1901 A.C. 612).[2])

§ 19.

Zusammenfassende Bemerkungen über das englische Armenrecht.

Aus der Darstellung des englischen prozessualen Armenrechts läßt sich zusammenfassend als Resultat feststellen, daß die Zulassung zum Armenrecht außerordentlich schwer gemacht ist. In England ist man jedoch anderer Ansicht. Sehr charakteristisch wird die englische Auffassung von

---

[1]) cf. Wasteneys v. Wasteneys 1900 A.C. 446: „their Lordships think that in pauper cases the Rules prevailing in the H. of L. ought to be adopted by this board. The applicant therefore will have such costs of this appeal as she would be entitled to under that rule".

[2]) „Leave to appeal to the King in Council in forma pauperis is not of course and ought not to be granted where it is made apparent that the proposed appeal is idle and frivolous."

Baty in seiner Darstellung des englischen Zivilprozesses dahin wiedergegeben, die Erlangung des Armenrechts sei möglich „with almost improper facility“ (HG. Bd. 11 S. 504). Die strenge Anwendung der Bestimmung, die die Zulassung zum Armenrecht davon abhängig macht, daß der Antragsteller keine £ 25 an Vermögen besitzt, beschränkt das Armenrecht tatsächlich auf die Allerärmsten. Daß die arme Partei, um mit ihrem Gesuch überhaupt bis vor den Richter zu kommen, sich zuvor an einen Solicitor und einen Barrister wenden muß, die in diesem Vorstadium in keiner Weise verpflichtet sind, sich des Armen anzunehmen, bildet eine praktisch kaum zu überschätzende Schwierigkeit.[1]) Das Gericht ist ferner regelmäßig nicht verpflichtet, der armen Partei einen Anwalt und Barrister beizuordnen. In Ehesachen unterbleibt eine Beiordnung immer. Bare Auslagen z. B. für Zeugen, die von den Parteien zu laden, und nur gegen Vorschuß ihrer Kosten zu erscheinen verpflichtet sind, werden von der Gerichtskasse nicht vorgestreckt. Diese Umstände lassen es begreiflich erscheinen, daß ein Verfahren in forma pauperis stets eine Ausnahme bildet.[2]) Gilt dies schon für die Grafschaftsgerichte,[3]) bei denen ihrer Zuständigkeit nach das prozessuale Armenrecht an sich von der größten Bedeutung wäre, so kommen vor dem High Court und erst recht vor dem Court of Appeal Armensachen so gut wie gar nicht vor.

Dasselbe gilt für die Revisionsinstanz. Die Praxis des Haus der Lords ist einem Verfahren in forma pauperis

---

[1]) Qui ne voit que de l'avocat et de l'avocat seul dépend l'admission d'une requête ... Ce système est possible dans un pays où la tradition ... a fait de tout professionel un magistrat ayant conscience des devoirs de sa charge (Roux S. 27).

[2]) Practically the Supreme Courtis not a poor man's court (HG. Bd. 11 S. 504).

[3]) „Für Arme ist das Verfahren und eine Möglichkeit, es zu betreiben, so gut wie gar nicht vorhanden“ (Viezens S. 169).

ganz abgeneigt. Abgesehen davon, daß der Arme hier sogar zwei Counsels für seine Sache zu interessieren verstehen muß, hat er die erheblichen Kosten für die Herstellung des Revisionsgesuchs und der printed cases aufzubringen.

Die Bewillung des Armenrechts vor dem Judicial Committee des Privy Council entbindet den armen Appellanten gleichfalls nicht davon, auf eigene Kosten die Gerichtsprotokolle der Vorinstanz in kostspieliger Ausstattung drucken zu lassen.

In beiden Fällen bilden die Druckkosten eine von den Armen schwer zu beschaffende Ausgabe.

All diese Bestimmungen lassen sich nicht etwa aus dem Grundsatz erklären, daß der Gegner der armen Partei gegen eine Klage geschützt werden muß, die ihm nicht wieder beizutreibende Kosten auferlegt.[1]) Dieser Schutz wird schon durch die eine Bestimmung wirksam erreicht, daß die arme Partei die Richtigkeit der von ihr vorgebrachten klagbegründenden Tatsachen beschwören muß, ganz abgesehen von dem weitgehenden Recht des Richters, Klagen ohne weiteres als frivol und schikanös abzuweisen.

Das englische Armenrecht muß aus dem Geist heraus verstanden werden, der der ganzen Prozeßgesetzgebung zugrunde liegt und dieser Geist ist durchaus prozeßfeindlich.[2]) Die sprichwörtliche Kostspieligkeit der Prozesse ist vom englischen Gesetzgeber wohl beabsichtigt, um Bagatellsachen, überhaupt alle die Prozesse von der Schwelle

---

[1]) 1901 A.C. 612: it would be wrong to put parties to the expense of opposing such an appeal in a case where they would not recover any costs if successulf.

[2]) Nach englischem Privatrecht sind alle Verträge ungesetzlich und nichtig, die darauf abzielen Mißbrauch mit Prozessen zu treiben. Es werden in dieser Beziehung zwei Arten von Verträgen unterschieden, maintenance und champerty (cf. Anson-Prochownick S. 244).

des Gerichts fernzuhalten, bei denen es sich nicht um die notwendige Wahrung der bedeutsamsten Interessen handelt, würdig der Zeit und der Gedankenarbeit des englischen Richters (cf. Mendelssohn, Imperium S. 130ff.). Über geringe Beträge führt man daher in England keine Prozesse. Auf diese Weise wehrt sich England gegen eine Überbürdung seiner verhältnismäßig wenigen Richter mit Prozessen (cf. HoldheimsM.Schr. 1906 S. 267ff.). Eine erleichterte Zulassung zum Armenrecht, die das hemmende Moment der Prozeßkosten aus dem Wege räumt, würde die Bahn frei machen für eine Unzahl von Prozessen. Das englische Armenrecht ist also Geist vom Geist der englischen Prozeßgesetzgebung, der Feindschaft gegen die Prozeßsucht der Menge im Interesse der Richter und damit der Rechtspflege.[1])

Abschließend mag die Beurteilung des englischen Armenrechts durch den Grafen de Franqueville, einen der hervorragendsten Kenner des englischen Gerichtswesens und Prozeßverfahrens, Erwähnung finden: „L'assistance judiciaire n'existe pas et si certains indigents peuvent obtenir de plaider in forma pauperis, cette faculté est tellement restreinte qu'elle est à peu près illusoire (I p. 341, II p. 88/89).[2])

Nachtrag zum zweiten Teil.

„Das prozessuale Armenrecht Englands."

Die Law Times v. 13. 12. 13 enthalten folgenden bedeutsamen Entwurf einer Neuregelung des prozessualen Armenrechts:

---

[1]) Auch die öffentlichen Rechtsauskunftsstellen, die Poor Man's Lawyers, sehen ihre Hauptaufgabe darin, „to avoid litigation as far as possible".

[2]) Lediglich eine Übersetzung dieses Urteils in den Ton der Streitschrift gibt Viezen (Bureaukraten und Lords), wenn er das englische Armenreckt „armselig und fast illusorisch" nennt.

Die Prozeßordnung des Supreme Court (Armenrecht) 1914 Entwurf.

Order XVI.

Teil IV (§§ 22—31 beide einschließlich) der Order XVI der R.S.C. wird hierdurch aufgehoben. An die Stelle treten folgende Bestimmungen:

IV. Verfahren mit armen Parteien als Klägern oder Beklagten.

r. 22.

Wer dem Gericht oder dem Richter nachweist, daß er vernünftige Gründe für eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder für eine Beteiligung an einem Rechtsstreit hat, und daß er abgesehen von seiner Kleidung und den für seine Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenständen und dem Streitobjekt keine 50 £ oder einen höheren, jedoch 100 £ nicht übersteigenden Betrag, den der Richter unter besonderen Umständen noch zuläßt, an Vermögen besitzt, kann als Kläger oder Beklagter oder als Drittbeteiligter zum Armenrecht in jedem gesetzlichen Verfahren vor dem High Court of Justice zugelassen werden. Dieser Paragraph findet keine Anwendung auf Konkursverfahren oder Konkursangelegenheiten und auf Strafverfahren oder Angelegenheiten der Art mit alleiniger Ausnahme:

Es folgen drei Ausnahmen, die sich auf den Strafprozeß beziehen.

r. 23.

Die dazu verordneten Beamten in London sollen Listen führen:

1. von Anwälten und Advokaten, die bereit sind, sich beauftragen zu lassen, über die eingegangenen Armenrechtsgesuche Ermittlungen anzustellen und dem Gericht Bericht zu erstatten,

2. von Anwälten und Advokaten, die bereit sind, sich armen Parteien, die zum Armenrecht zugelassen sind,

zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren beiordnen zu lassen.

Die dazu verordneten Beamten in London sind verpflichtet, einem jeden dazu bestimmten Beamten in den Distriktsgerichtsbureaus [1]) auf ein Gesuch hin Listen mit den Namen aller der Anwälte und Advokaten einzusenden, die bereit sind, in den betreffenden Distrikten tätig zu werden.

r. 24.

Wer die Zulassung zum Armenrecht nachsucht, hat ein Gesuch einzureichen, für das im Anhang ein Formular beigefügt ist, das als „Formular Nr. J des Anhanngs K zu den Rules of the Supreme Court 1883“ zu zitieren ist, unter Anführung seiner Mittel, der Bezeichnung der Parteien des Rechtsstreits bezw. des anzustrengenden Prozesses und der Natur des Rechtsstreits, für den das Armenrecht nachgesucht wird. Das Gesuch hat Namen und Adresse zweier Personen zu enthalten, auf die der Antragsteller sich als Auskunftspersonen bezieht.

Dieses Gesuch ist zu richten

a) in Angelegenheiten, hinsichtlich deren das anhängige oder anzustrengende Verfahren in London stattfindet, an die dazu verordneten Beamten in London,

b) in Angelegenheiten, hinsichtlich deren das anhängige oder anzustrengende Verfahren in den Distriktsgerichtsschreibereien stattfindet, an den District-Registrar.[2])

---

[1]) „District registries“ sind lokalisierte Gerichtsbureaus des Supreme Court, in denen die verschiedenartigsten Prozeßhandlungen vorgenommen werden können. In ihnen spielt sich der Prozeß im wesentlichen ab bis auf den trial, der in London oder vor den Assisen stattzufinden hat. Es sind die provinziellen Chambersgerichte (cf. Gerland S. 547ff.).

[2]) Jede District Registry ist besetzt mit einem District Registrar, der häufig in Personalunion zugleich Registrar des Grafschaftsgerichtes ist (cf. Gerland S. 553ff.).

r. 25.

Das Gesuch ist einem oder mehreren Anwälten oder Advokaten, die bereit sind, in der Angelegenheit tätig zu werden, zur Prüfung zu überweisen. Es ist gleichgültig, ob sie in den gemäß § 23 zu führenden Listen genannt sind oder nicht. Sie haben dem Gericht durch den dazu verordneten Beamten Bericht zu erstatten, ob und unter welchen Bedingungen der Antragsteller zum Armenrecht zuzulassen ist. Zur Vorbereitung ihres Berichts sind die Berichterstatter berechtigt, die ihrer Ansicht nach erforderlichen Ermittlungen sowohl über die Mittel und die Stellung des Antragsstellers als über die Aussichten der Sache selbst anzustellen. Sie können das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen und jede andere Person vernehmen. Sie können den Nachweis von Tatsachen durch eidliche Versicherungen (affidavits) verlangen. In ihrem Bericht haben sie die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreits in ihrem Verhältnis zu dem Wert des Streitgegenstandes zu berücksichtigen.

r. 26.

Nach Einreichung des in dem vorigen Paragraphen erwähnten Berichts kann das Gericht oder der Richter nach seinem Ermessen eine Verfügung erlassen, die den Antragsteller als Kläger, Beklagten oder Drittbeteiligten zum Armenrecht zuläßt. Der dazu verordnete Beamte hat dem Antragsteller einen Anwalt und Advokaten zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren beizuordnen, ohne an die in der gemäß § 23, 2 aufgestellten Liste genannten Anwälte und Advokaten gebunden zu sein. Es soll jedoch kein Anwalt und Advokat, der über das Gesuch Bericht erstattet hat, ebenso kein Partner, Angestellter oder Auftraggeber eines Anwalts, der, wie erwähnt, Bericht erstattet hat, beigeordnet werden.

Es steht dem Antragsteller ohne Genehmigung des Gerichts oder des Richters nicht frei, einen dergestalt beigeordneten Anwalt oder Advokaten zu entlassen.

r. 27.

Das Gericht oder der Richter hat bei der Beschlußfassung über die Zulassung zum Armenrecht gemäß diesen Bestimmungen die Vorschriften der ss. 65, 66 der County Court Act 1888 zu berücksichtigen.[1])

r. 28.

Ein nach § 26 beigeordneter Anwalt oder Advokat hat nicht das Recht, seinen Beistand zu verweigern oder sein Mandat niederzulegen, wenn er nicht dem dazu verordneten Beamten oder dem Gericht oder dem Richter nachweist, daß er guten Grund zu seiner Weigerung oder Mandatsniederlegung hat.[2])

r. 29.

Bis zur Erledigung des Armenrechtsgesuchs oder nach Bewilligung des Armenrechts ist der Arme weder verpflichtet, Gerichtskosten[3]) noch Kosten auf Grund einer Kostenfestsetzung noch auch irgendeiner anderen Partei Kosten zu zahlen außer wie die Paragraphen dieser Order es vorsehen. Und niemand soll von der armen Partei irgendwelche Gebühren, Honorare oder Entgelt, sei es für

---

[1]) 1. County Court Act 1888 s. 65 bestimmt, daß der Richter, wenn eine Kontraktsklage beim High Court angebracht ist, für die an sich die Zuständigkeit der County Courts begründet wäre, auf Antrag der Gegenpartei anordnen könne, daß der Prozeß im County Court-Verfahren zu Ende zu führen sei.

2. County Court Act 1888 s. 66 bestimmt, daß, wenn der Beklagte bei einer Deliktsklage glaubhaft macht, daß der Kläger nicht die nötigen Mittel zur Zahlung der High Court Kosten hat, der High Court Verweisung durch Beschluß an den County Court anordnen kann.

[2]) r. 28 wiederholt die Bestimmung der geltenden r. 26.

[3]) Ebenso die geltende r. 25.

die Prüfung des Gesuchs oder den Bericht, sei es für die Prozeßvertretung, annehmen oder zu erlangen suchen. Jede Zuwiderhandlung wird als Verletzung der dem Gericht geschuldeten Achtung geahndet werden, mit der Maßgabe jedoch, daß der Inhalt dieser Bestimmung den Anwalt in keiner Weise davon ausschließen soll, von dem Armen oder aus einem Fonds, der von Zeit zu Zeit von dem Staatsschatz oder mit Genehmigung des Lordkanzlers geschaffen werden mag, die Bezahlung seiner baren Auslagen zu erhalten. Gibt oder verspricht eine Partei, die das Armenrecht nachsucht oder es bewilligt erhalten hat, irgendwelche Gebühren, Honorare oder Entgelt, so kann ihr Gesuch — je nachdem — ohne weiteres abgewiesen oder das Armenrecht ihr wieder entzogen werden. Letzterenfalls kann die arme Partei nicht wieder in derselben Sache oder in demselben Verfahren zum Armenrecht zugelassen werden, es sei denn, daß der Richter eine andere Verfügung trifft.[1])

r. 30.

Kosten, deren Erstattung an die arme Partei angeordnet worden ist, sollen, wenn der Richter keine anderen Anordnungen trifft, unter Berücksichtigung des vorstehenden § 29 festgesetzt werden.[2])

Bestätigt der Richter jedoch, daß die zur Kostenerstattung verpflichtete Partei in ihrer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder als Verfahrensgegner unvernünftig gehandelt hat, so sollen die Kosten die Gebühren und Honorare einschließen. Ausgeschlossen bleiben jedoch die Honorare der Advokaten.

---

[1]) r. 29 wiederholt im wesentlichen die Bestimmungen der geltenden rr. 27, 28.

[2]) Dies entspricht der geltenden r. 31.

r. 31.

Wird der armen Partei ein beträchtlicher Betrag zugesprochen, so kann das Gericht oder der Richter aus dem zugesprochenen Betrage die Bezahlung solcher festgesetzten Kosten an den Anwalt anordnen — unter Ausschluß der Advokatenhonorare —, als für den Anwalt bei einer Kostenfestsetzung der von seinem Klienten ihm zu erstattenden Kosten festgesetzt worden wären, wenn der Anwalt auf Grund eines gewöhnlichen Auftrags tätig geworden wäre, abzüglich jedoch des Kostenbetrages, der von einer anderen Partei beigetrieben werden kann.[1]) Das Gericht oder der Richter kann auch die Bezahlung eines solchen anderen Betrages mit Rücksicht auf die Kosten anordnen, der ihm angemessen erscheint, wofern nur in keinem Fall der Totalbetrag, der in dieser Weise ausbezahlt wird, $^1/_4$ der zugesprochenen Summe übersteigt.

r. 31 a.

Festgesetzte Barauslagen, die auf Grund einer der vorstehenden Bestimmungen bezahlt worden sind, sind — soweit sie bereits aus dem vorerwähnten Fonds ausbezahlt worden waren — wieder einzuzahlen.

r. 31 b.

wiederholt die geltenden Bestimmungen der rr. 29, 30, nach denen alle Anträge der armen Partei von ihrem

[1]) Der unterliegende Teil hat nach englischem Recht nicht die sämtlichen dem Gegner erwachsenen Kosten zu tragen. Es sind vielmehr die erstattungsfähigen Kosten, deren festgesetzten Betrag der unterliegende Teil regelmäßig zu erstatten hat, die sogen. "party and party costs" zu scheiden von den "costs as between solicitor and client", die dem Solicitor als zur zweckentsprechenden Prozeßführung aufgewandt, von seiner Partei zu erstatten sind, deren Erstattung jedoch von dem unterliegenden Gegner nicht verlangt werden kann.

Solicitor unterzeichnet sein müssen mit Ausnahme des Armenrechtsgesuchs und des Gesuchs auf Entlassung des ihr beigeordneten Rechtsanwalts. Der Solicitor hat dafür einzustehen, daß kein Antrag ohne triftigen Grund gestellt wird.

r. 31 c.

Wer als Kläger oder Beklagter oder Drittbeteiligter gemäß diesen Bestimmungen in erster Instanz zum Armenrecht zugelassen war, kann nur dann im Armenrecht Berufung an den Court of Appeal einlegen, wenn der Richter oder das Gericht erster Instanz oder der Court of Appeal dies genehmigt.

r. 31 d.

Sucht eine Partei, die nicht schon in erster Instanz vor dem High Court zum Armenrecht zugelassen war, das Armenrecht auf eine Berufung an den Court of Appeal hin nach, so finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die für das Verfahren vor dem High Court maßgebend sind. Das Gesuch ist von dem dazu bestimmten Beamten derjenigen Abteilung des High Court, gegen deren Entscheidung Berufung eingelegt ist, zur Prüfung zu überweisen, als wenn das Gesuch bei der betreffenden Abteilung gestellt worden wäre. Es steht im Ermessen des Court of Appeal, nach Einreichung des Berichts dem Antragsteller durch Verfügung das Armenrecht für die Berufungsfsinstanz zu gewähren.

r. 31 e.

Der dazu verordnete Beamte im Sinne dieser Bestimmungen ist 1. in der Chancery-Abteilung einer oder mehrere der Masters, die der Lordkanzler von Zeit zu Zeit zu diesem Zweck ernennt, 2. in der King's Bench-Abteilung (abgesehen von der Crown side) einer oder mehrere der Masters, die der Lordkanzler von Zeit zu Zeit zu diesem

Zweck ernennt, für die Crown Side (der King's Bench-Abteilung) der jeweilige Master des Crown office, 3. in der Probate, Divorce und Admiralty-Abteilung einer oder mehrere der Registrars, die der Präsident (dieser Abteilung) für diesen Zweck von Zeit zu Zeit bestimmt, und 4. in einer District Registry der District Registrar.

Für den Fall zeitweiliger Abwesenheit oder Erkrankung kann der genannte Beamte mit Genehmigung des Lord-Kanzlers einen Stellvertreter ernennen.

r. 31 f.

Die §§ 257 u. 258 der Crown office Rules 1906 werden hiermit außer Kraft gesetzt und die §§ 22—31 h der Order XVI sollen Anwendung finden

a) auf das Verfahren in Ehescheidungs- und anderenI Ehesachen,

b) auf das Verfahren der Crown Side der King's Bench-Abteilung,

r. 31 g.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen nicht die Wirkung haben, irgendein Verfahren zu unterbrechen, es sei denn, daß das Gericht oder der Richter oder der Court of Appeal dies anordnet.

r. 31 h.

Vorstehende Bestimmungen sind zu zitieren als die „Rules of the Supreme Court (Poor Persons) 1914. Sie können auch mit der Überschrift und der Ziffer mit Bezug auf die Rules of the Supreme Court 1883 zitiert werden. Sie sollen am 1. 5. 1914 in Kraft treten.

Anhang.

Appendix K. Form 1 (J).

In the High Court of Justice (Chancery) Division.

In the Matter of an action (or proposed action or other proceeding as the case may be).

(State the parties to the action or proceeding and short particulars of the proposed action or proceeding, and the names and addresses of the persons to whom reference may be made.)

I, the above named . . . . . of . . . . . in the county of . . . . . hereby apply to be admitted as a poor person to prosecute or defend or be a party to the above-mentioned action (or proceeding or proposed action or proceeding or state in what respect or capacity the applicant desires to be admitted as a party to the proceedings), and I declare that I am not worth more than £ 50 (excluding my wearing apparel and tools of trade and the subject-matter of the action or proceeding).

Signed.

To the prescribed officers (Poor Persons), Royal Courts of Justice, London (or to the District Registrar & c.), as the case may be.

Wenn dieser Entwurf — was anzunehmen ist — im Jahre 1914 von dem Rule Committee nach Genehmigung des Lord-Kanzlers als Novelle zur Prozeßordnung publiziert wird, so wird das englische Armenrecht damit unter Wahrung der grundlegenden Prinzipien im einzelnen recht bedeutsam verändert werden. Nicht nur wird das prozessuale Armenrecht für sämtliche Abteilungen und Verfahren vor dem High Court einheitlich gestaltet sein (r. 31 F): Hand in Hand mit dieser formellen Erweiterung des Anwendungsgebietes der Rules of the Supreme Court (Poor Persons) geht die materielle Ausdehnung des Armenrechts. Das Armenrecht kann allgemein allen Personen bewilligt werden, die nicht 50 £ an Vermögen besitzen. Bei der Festsetzung des Vermögens sollen, abgesehen von der Kleidung, auch die für die Erwerbstätigkeit des Antragstellers erforderlichen Werkzeuge nicht mit in Ansatz gebracht werden. Unter besonderen Umständen kann durch

persönliche Entscheidung des Richters das Armenrecht auch bei größeren Vermögen mit der Höchstgrenze von 100 £ bewilligt werden. Die zulässige Vermögensgrenze ist hiermit verdoppelt, gegebenenfalls sogar vervierfacht. Das Armenrecht ist aus einem Privileg für die Ärmsten (paupers) zu einem Privileg der Unbemittelten geworden. Die Wohltat des Armenrechts ist einem weit größeren Personenkreis zugänglich gemacht.

Zugleich hat die Bewilligung des Armenrechts stets die Beiordnung eines Anwalts und eines Advokaten zur Folge. Die Beiordnung hat mithin aufgehört fakulativ zu sein. Daß Armenrechtsgesuche auch in den lokalen Gerichtsbüros des High Court beim District Registrar angebracht werden können, ermöglicht nunmehr auch den Provinzbewohnern, in einfachster Weise das Armenrecht für die District Registries des High Court bezw. für den High Court zu erlangen. Auch ist eine Beiordnung von Rechtsbeiständen für das Verfahren vor diesen District Registrars vorgesehen (r. 23 Abs. 4). Die nach dem geltenden Armenrecht bestehende erhebliche Schwierigkeit, die zur Einbringung des Gesuchs erforderliche Hilfe eines Anwalts und Advokaten zu erlangen, ist beseitigt. Der Antragsteller hat vielmehr lediglich ein Formular auszufüllen und zwei Personen als Referenzen anzugeben. Dasselbe Formular ist in allen Abteilungen zu gebrauchen. Dies Formular ist im Büro der Masters bezw. Registrars einzureichen. Die Erledigung des Gesuchs erfolgt dann ohne weiteres Zutun des Antragstellers. Diesen Erweiterungen und Erleichterungen gegenüber findet sich eine Verschärfung der Zulassungsbedingungen, die nunmehr in gleicher Weise auf arme Kläger wie arme Beklagte Anwendung finden. Der Antragsteller hat nach wie vor dem Gericht den Nachweis zu erbringen, daß er arm ist, und zwar nicht nur der Kläger, sondern auch der Beklagte, und daß er vernünftige Gründe hat zur Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung.

Diesen Nachweis vermag er jedoch nicht mehr durch eigene beschworene Erklärungen zu erbringen. Auch genügt nicht mehr die einfache Bescheinigung des Advokaten auf Grund des ihm vorgelegten Tatbestandes, daß die Klage an sich schlüssig ist.

Die Vorprüfung, die sich auf die Vermögenslage des Antragstellers und die Aussichten der Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung zu erstrecken hat, wird nach Eingang des Armenrechtsgesuchs in die Hände eines oder mehrerer Rechtsanwälte oder Advokaten gelegt, und zwar sind Listen bei den einzelnen Abteilungen zu führen, die die Namen aller der Anwälte und Advokaten enthalten, die sich zur Vornahme solcher Vorprüfungen bereit erklären. — Die Überweisung des Armenrechtsgesuchs zwecks Vornahme der Vorprüfung erfolgt durch den dazu bestimmten Master bezw. Registrar oder District Registrar. Über das Ergebnis dieser Vorprüfung haben die damit betrauten Anwälte bezw. Advokaten dem Gericht einen Bericht einzureichen. Sie können alle erforderlichen Beweise erheben, durch Vernehmung des Antragstellers oder irgend einer anderen Person (vornehmlich der beiden Personen, auf die sich der Antragsteller bezogen hat) oder auch durch Erfordern von Affidavits. Der Bericht hat auch das Verhältnis zwischen den voraussichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung und dem Wert des Streitgegenstandes zu berücksichtigen.

Es ist selbstverständlich, daß für das Gericht, wie nach geltendem Recht, das Gutachten des Counsel, das Ergebnis der Vorprüfung maßgebend sein wird. Immerhin hat das Gericht im Hinblick auf seine durch die ss. 65, 66 der County Court Act 1888 bestimmte Überweisungsbefugnis an die Grafschaftsgerichte zu erwägen, ob auch für das Verfahren vor den Grafschaftsgerichten mit den weit geringeren Kosten die Bewilligung des Armenrechts angezeigt erscheint.

Um die mit der Vorprüfung verbundene Gefahr der Befangenheit auszuschließen, ist angeordnet, daß — wer als Anwalt oder Advokat in dem Vorverfahren tätig war — nicht als Prozeßvertreter tätig werden kann.

Den Entwurf kennzeichnet eine besonders glückliche Interessenabwägung. Mit der Ausdehnung des Armenrechts auf kleine Vermögen bis zu 2000 Mk. und der Erleichterung der Anbringung des Gesuchs ist der Gerechtigkeit Genüge geschehen — eine Verschärfung der Vorprüfung, wie sie bereits unter dem geltenden Recht verlangt worden ist, verhindert den Mißbrauch des erweiterten Privilegs. Die Vorprüfung, die ganz bei den Anwälten bezw. Advokaten liegt, gibt die Verleihung des Privilegs nach wie vor praktisch völlig in ihre Hand. Die Durchführung dieser Vorprüfung, wie sie der Entwurf plant, ist andererseits nur möglich, wenn sich eine beträchtliche Anzahl Anwälte und Advokaten freiwillig in die zu führenden Listen eintragen läßt. Bei einer Zwangsbeiordnung würde die Garantie einer mit Gründlichkeit vorgenommenen Prüfung wegfallen.

Den Anwalt im Hinblick auf die zu erwartende Vermehrung der Armenprozesse günstiger zu stellen, bezwecken die weiteren Bestimmungen der rules 30 u. 31, durch die der Anwalt unter Umständen genau so gestellt wird, als wäre sein Klient nicht eine arme Partei.

Auch sieht r. 29 die Gründung eines Fonds aus Staatsmitteln vor, aus denen der Anwalt der armen Partei wenigstens seine baren Auslagen ersetzt erhält, hinsichtlich deren ihm ein Erstattungsanspruch sowohl gegen die arme Partei als im Falle ihres Obsiegs anch gegen den Gegner gewährt ist. Die Advokaten haben demgegenüber nach wie vor keinen Anspruch auf Entgelt ihrer Dienste, auch nicht, wenn der Gegner der armen Partei unterliegt.

Dem Zweck, den Schutz des Gegners der armen Partei im Hinblick auf die Ausdehnung des Privilegs wirksamer

zu gestalten, dient einerseits die verschärfte Vorprüfung, andererseits die Bestimmungen der rr. 31 C, 31 D.

Danach wirkt die Bewilligung des Armenrechts in erster Instanz nicht mehr durch die weiteren Instanzen innerhalb des Supreme Court fort.[1]) Eine arme Partei, die im Armenrecht Berufung an den Court of Appeal einlegen will, bedarf nunmehr einer besonderen Genehmigung des judex a quo oder der Berufungsinstanz. Sucht eine Partei auf eine Berufung hin das Armenrecht zuerst in der Berufungsinstanz nach, so ist dasselbe Verfahren hinsichtlich der Armenrechtsbewilligung (Vorprüfung usw.) zu beobachten, als wenn das Gesuch in erster Instanz gestellt wäre.

Wenn der Entwurf in der vorliegenden Fassung Gesetz wird, so wird das englische Armenrecht jedenfalls nicht mehr „armselig und fast illusorisch" genannt werden können.

---

[1]) Damit wird der an dem geltenden Recht in diesem Punkt geübten Kritik Rechnung getragen (cf. Baty S. 54 Anm. 2 des Textes).

Dritter Teil.

Das prozessuale Armenrecht Frankreichs.

Erster Abschnitt.

Geschichte des französischen Armenrechts.

§ 20.

Die Entwicklung bis zur französischen Revolution.

Die Entwicklung des französischen Armenrechts (assistance judiciaire), wie sie aus den Texten der fränkischen Kapitularien,[1]) des „droit coutumier“[2]) und der Ordonnanzen der französischen Könige durch ein Jahrtausend zu verfolgen ist, zeigt unverkennbar den Einfluß der Kirche und des kanonischen und damit letzten Endes des justinianischen Rechtes. Die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege konnte

---

[1]) Die Kapitularien verbieten das Sportelnehmen (cf. Schott S. 21, 22); vgl. auch Alcuin an Karl den Großen: „Esto miserorum pius auditor causasque illorum iustissime discernens neque subjectos tuae potestati judices permittas per sportulas vel praemia iudicare . . .“

[2]) cf. Brodeau (Coutumes de Paris 1669 Bd. 1 S. 1): „Les coutumes de France ne sont point de simples Statuts ou Usages locaux mais le droit Civil Commun et Municipal de la Province, qui s'y est soumise volontairement par une espèce de contract et accord, . . . qui est fait et redigé par escript, du consentement des trois Estats, deuëment convoqués et assemblés de l'autorité du Roy par les Commissaires députés de sa part, et ensuite de ce publié et registré en la Cour de Parlament, du ressort de laquelle est la Province.

sich im Laufe des Mittelalters in Frankreich ebensowenig behaupten wie in Deutschland und England. Dies ist zum Teil auf die Praxis vor den Lehensgerichten zurückzuführen, bei denen die Gerichtsschreiber Gerichtsgebühren erhoben. Vielleicht auch darauf, daß der Kauf der Richterstellen in steigendem Maß üblich wurde. Königliche Ordonnanzen versuchen vergeblich die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege zu wahren (cf. Ordonnanz v. 23. 3. 1302). Für die durch diese Umwandlung der Rechtspflege betroffenen Armen treffen Beschlüsse der Parlamente[1]) fürsorgliche Bestimmungen, in denen die Unentgeltlichkeit der Rechtspflege für die Armen statuiert wird (so in Toulouse 1550 und Aix 1671). Ähnliche Bestimmungen, die den Schutz der Armen durch Beiordnung von Anwälten und Advokaten[2]) bezwecken, finden sich in zahlreichen Texten des droit coutumier (vgl. Roux S. 16).

Nach dem mittelalterlichen Rechtsbuch, dem „livre de Justice et de Plet", soll den Armen auf Antrag ein Advokat beigeordnet werden, und zwar „os femmes pauvres et os orfelines et os orfelins ou os faibles gens ou a cels qui ne savent demander leur droiture". Erwähnenswert ist eine königliche Ordonnanz Karls V. aus dem Jahre 1364, die den königlichen Willen ausspricht „que tous les avocats et procureurs . . . soient au Conseil pour Dieu des pauvres

[1]) Parlamente waren die höchsten Gerichtshöfe in den Provinzen. Das hervorragendste Parlament war das von Paris, das aus dem alten Königsgericht hervorgegangen war und zeitweitlig eine bedeutende politische Rolle spielte. Die Parlamente wurden mit der Beseitigung der Provinzen abgeschafft.

[2]) Die französische Anwaltschaft kennt ebenso wie die englische von alters her die Zweiteilung in „procureurs", die heutigen avoués (den englischen Solicitors entsprechend) und die avocats (den englischen Barristers entsprechend). Die 60 Advokaten beim Kassationshof nehmen gleichzeitig die Funktionen der avoués und der avocats wahr. Der avoué betreibt das Verfahren. Der Advokat plädiert und erteilt seinen Rat.

et misérables personnes . . .“ Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 39 eines Edikts Franz I. v. 30. 8. 1536. Nach einem praktisch nicht durchgeführten Beschluß des Staatsrats Heinrichs IV. v. 6. 3. 1610 sollten Armenanwälte und Advokaten geschaffen werden, die aus dem Staatsschatz bezahlt werden sollten. Seit der Zeit Heinrichs IV. war ein Tag in der Woche von den Advokaten des Pariser Parlaments bestimmt, an dem sie unentgeltlich Rechtsauskunft erteilten (Roux S. 210). Die Ordonnance civile im Jahre 1667, erlassen von Ludwig XIV., eine wirkliche Prozeßordnung in 25 Artikeln, enthält allerdings hinsichtlich der Gerichtskosten keinerlei Privileg für die Armen. Dies mag auf die gegen frivole Prozesse gerichtete Tendenz dieser Prozeßordnung zurückzuführen sein. Bis zur französischen Revolution kann also von einem prozessualen Armenrecht nur in dem Sinne gesprochen werden, daß die Anwälte und Advokaten auf Grund einer gewohnheitsrechtlich und durch königliche Verordnungen geförderten Praxis sich gewissermaßen als einer Standesverpflichtung der prozessualen Vertretung der Armen unterzogen.

§ 21.

Die Geschichte des Armenrechts von der Revolution von 1789 bis zur Revolution von 1848.

Dieser Zustand wurde durch die französische Revolution, die zur Durchführung des Prinzips der allgemeinen Gleichheit vor Gericht sämtliche Gerichtskosten abschaffte, die Vertretung Bedürftiger durch vom Staat bezahlte Verteidiger anordnete, und die Berechtigung aller zur prozessualen Parteivertretung proklamierte,[1]) nur vorübergehend unterbrochen.

---

[1]) „Un très beau principe avec des conséquences détestables (Roux S. 7).

So wurde das Gerichtskostenwesen durch die Gesetze vom 21. ventôse des Jahres VII, vom 22. prairial desselben Jahres, ein Dekret v. 12. 7. 1808, das Gesetz v. 28. 4. 1816 und v. 23. 7. 1820, und durch drei königliche Ordonnanzen v. 8. 11. 1823, 25. 7. und 12. 10. 1825 für alle Gerichte neu organisiert. Noch heute sind diese Gesetze von grundlegender Bedeutung.

Danach unterliegen alle gerichtlichen Akte (z. B. das Setzen auf die Terminsrolle, das Abfassen und die Abschriften von Urteilen, Ausfertigungen usw.), ferner bestimmte Erklärungen (wie z. B. Annahme von Erbschaften) gewissen Gebühren. Diese werden von den Gerichtsschreibern erhoben, die einen kleinen Prozentsatz Anteil an denselben haben (cf. Dekret v. 8. 12. 1862), und an einen staatlichen Steuerbeamten abgeführt. Von diesen an den Staat abzuführenden Gebühren sind die den Gerichtsschreibern nach einer Gebührentaxe zustehenden Einnahmen für gewisse Tätigkeiten zu unterscheiden (cf. Dekret von 24. 5. 1854).

Einen nicht unerheblichen Teil der mit einem Prozeß verbundenen Kosten bilden die Stempel- und Einregistrierungsgebühren. Nach einem Gesetz v. 28. 4. 1816 müssen die von Notaren, Gerichtsschreibern und andern öffentlichen Urkundspersonen aufgenommenen Schriftstücke auf Stempelpapier geschrieben sein (vgl. auch Dekret v. 24. 11. 1871 und v. 30. 12. 1873 und das Gesetz v. 29. 12. 1873).

Unter der allgemeinen Bezeichnung „enregistrement“ werden zahlreiche Gebühren zusammengefaßt, vor allem Gebühren auf Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen, sei es über Immobilien oder Mobilien. Die Urteile der Gerichte werden wie Urkunden registriert. Keine Urkunde kann vor Gericht produziert werden, die nicht registriert ist, event. ordnet das Gericht ihre Registrierung von Amts wegen an.[1]) Da die Gerichtsschreiber, Stempel-

[1]) Aus obigen Ausführungen folgt, daß in Frankreich wie in England nur gegen fortwährende Barzahlung prozessiert werden kann.

und Einregistrierungsgebühren einen ganz hervorragenden Platz in den Staatseinnahmen einnehmen, unterliegt die Verwaltung dieser Einnahmequelle einer zentralisierten Verwaltungsbehörde, der „administration de l'enregistrement et des domaines“ mit einer Zentraldirektion in Paris und einer Direktion in jedem Departement mit „receveurs“ als Beamten (cf. zu diesen Ausführungen [S. 80 ff.] Nouveau Dict. d'Econ. Pol. par. L. Say et J. Challey, Paris 1892, Art. Enregistrement).

Während die Neuordnung des Gerichtskostenwesens den Armen nur in wenigen, das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten (z. B. in Sachen des Personenstandes) eine Befreiung von Gerichtskosten brachte,[1]) und während die große Kodifikation des Prozeßrechts in dem code proc. civ. v. 24. 4. 1806 hinsichtlich der Armen keinerlei Bestimmungen enthielt, fanden die Interessen der Armen bei der Neuorganisation des Anwaltstandes weitgehende Berücksichtigung.

Auch die Anwaltschaft war neu organisiert worden. Durch Dekret vom 27. ventôse des Jahres VIII wurden die avoués wieder eingeführt. Die Verfügung vom 9. Frimaire des Jahres IX, die die Disziplinarkammern für Anwälte organisierte, machte ihnen die unentgeltliche Ratserteilung und Vertretung bedürftiger Parteien zur Berufspflicht (Art. VII). Eine ähnliche Bestimmung enthält das Dekret v. 14. 12. 1810, das die Advokatur wieder ins Leben rief (vgl. Art. 24, 41, 42). Die in diesen Dekreten angeordnete Einrichtung von „Bureaux de consultations gratuites“ sowohl der Anwälte wie der Advokaten erwies sich als sehr wohltätig. Die eigentlichen Träger des Armenrechtes waren nunmehr die Anwaltskammern, die in großer Zahl auf eigene Kosten Armenprozesse durchführten.

---

[1]) cf. Roux S. 46 ff.

Durch die Februarrevolution wurde die praktische Durchführung des Prinzips der tatsächlichen Gleichheit aller vor dem Gesetz wieder in den Vordergrund des gesetzgeberischen Interesses gerückt. Zugleich gelangte ein neues, das Prinzip der Gleichheit ergänzendes Prinzip zur Anerkennung, daß nämlich der Staat verpflichtet sei, jedem Bürger zu seinem Recht zu verhelfen. Die Umsetzung der theoretischen Postulate in die Praxis wurde auf Grund der Erklärung in der Botschaft des Präsidenten Napoleon v. 6. 6. 1849, „daß ihm die unentgeltliche Rechtsverteidigung der Armen durch die Gesetzgebung nicht hinlänglich gesichert erschiene", in Angriff genommen. Auf das Gesetz v. 7 8. 1850, das in gewissem Sinne ein Armenrecht für das Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten einführte,[1]) folgte die generelle Einführung des prozessualen Armenrechts durch das Gesetz v. 22. 1. 1851, das das frühere professionelle Armenrecht unter staatlicher Mitwirkung auf breiter gesetzlicher Grundlage fortbildete. Eine bedeutsame Erweiterung des Armenrechts und Umgestaltung in wesentlichen Punkten erfolgte durch das Gesetz v. 10. 7. 1901. Durch dies Gesetz wurden die Art. 1—21 des Gesetzes v. 22. 1. 1851, das im übrigen bestehen blieb, abgeändert. Die letzte gesetzgeberische Maßnahme, die Änderungen in dem Verfahren betr. die Armenrechtsbewilligung einführte, ist das Gesetz v. 4. 12. 1907. Dies aus zwei Artikeln bestehende Gesetz veränderte die Art. 3 u. 12 des Gesetzes v. 10. 7. 1901.

---

[1]) Maßgebend ist nunmehr das Gesetz v. 27. 3. 1907, nach dem das Armenrecht in Gewerbegerichtssachen unter denselben Formen und Voraussetzungen wie vor den Friedensgerichten bewilligt werden kann Art. 40 (cf. Leske Bd. 1 S. 203ff., 552ff.).

Zweiter Abschnitt.

Das geltende Armenrecht Frankreichs.

§ 22.

Das Anwendungsgebiet des Armenrechts in bezug auf Rechtssubjekte.

Nach Art. 1 des Gesetzes v. 10. 7. 1901 kann das Armenrecht in jeder Lage des Rechtsstreits bewilligt werden, und zwar allen natürlichen Personen,[1]) den öffentlichen Anstalten und Anstalten öffentlichen Nutzens[2]) und den Privatvereinigungen, die juristische Persönlichkeit besitzen und deren Zweck auf eine soziale Tätigkeit gerichtet ist, soweit es diesen Personen, Anstalten und Vereinigungen infolge der Unzulänglichkeit ihrer Mittel unmöglich ist, als Kläger oder Beklagte ihre Rechte vor Gericht geltend zu machen.

Das Armenrecht kann demnach allen physischen Personen bewilligt werden. Ein Minderjähriger (cf. art. 388 code civil) und Entmündigter (cf. art. 489 code civil) kann auf Antrag seines Vormunds als prozessualen Vertreters zum Armenrecht zugelassen werden. Ebenso ein Verschwender (cf. art. 513—515 code civil) auf Antrag seines Beistandes. Eine verheiratete Frau hat den Antrag durch ihren Ehemann zu stellen. Erforderlich ist außerdem nach art. 215 code civil die Ermächtigung des Ehemanns zur Prozeßführung.

---

[1]) Auf die besonderen Voraussetzungen der Bewilligung des Armenrechts an Ausländer ist hier nicht einzugehen; vgl. hierzu Collier S. 14 ff.; Leske Bd. 1 S. 557 ff.

[2]) Den Charakter als „Etablissement d'Utilité publique" erhalten durch Dekret unter anderen Verkehrseinrichtungen, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Departements usw.) betrieben werden.

Zu den öffentlichen Anstalten und Anstalten öffentlichen Nutzens, die nunmehr zum Armenrecht zugelassen werden können,[1]) gehören die Bureaux de bienfaisance, die hospices, hôpitaux und asiles.[2])

Privatvereinigungen mit juristischer Persönlichkeit und sozialem Vereinszweck sind z. B. die Sociétés amicales oder fraternelles (cf. Gesetz v. 1. 7. 1901).

Materielle Voraussetzung für die Bewilligung des Armenrechts ist nicht mehr, daß der Antragsteller „indigent" d. h. absolut mittellos ist, sondern lediglich, daß sein Vermögen im Hinblick auf die voraussichtlichen Gerichtskosten unzulänglich ist. Was die Voraussetzungen hinsichtlich der Aussichten der Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung der armen Partei anlangt, so ist darüber im andern Zusammenhang zu handeln (cf. S. 93, 94).

§ 23.

Das objektive Anwendungsgebiet des Armenrechts.

Nach Art. 1 des Gesetzes v. 10. 7. 1901 findet das Gesetz in allen Rechtsstreitigkeiten vor den Ziviltribunalen,[3])

---

[1]) Nach dem Gesetz v. 22. 1. 1851 konnten juristische Personen zum Armenrecht nicht zugelassen werden (cf. Roux S. 60).

[2]) Die Wohltätigkeitsausschüsse sind ortsgemeindliche Anstalten mit Organen, die teilweise von der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Sie handhaben in etwa der Hälfte aller Gemeinden die öffentliche Armenpflege. Mittelpunkt der geschlossenen Armenpflege sind die Spitäler (hospices und hôpitaux). cf. Artikel: Armenwesen im HWB. d. Staatsw.

[3]) In dem Hauptorte jedes aus mehreren Kantonen bestehenden Arrondissement besteht regelmäßig ein Tribunal erster Instanz, das — soweit nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der Friedens-, Gewerbe- und Handelsgerichte begründet ist — für alle Rechtsstreitigkeiten unbeschränkt zuständig ist. Es entscheidet über Berufungen gegen Urteile der Friedens- und Gewerbegerichte.

vor den „Juges des référés“,[1]) der „Chambre du conseil“,[2]) den Handelsgerichten,[3]) den Friedensgerichten,[4]) den Apellhöfen,[5]) dem Kassationshof,[6]) den Präfekturräten,[7]) dem

---

[1]) Unter „référé“ versteht man einen an den Vorsitzenden des Tribunals erster Instanz gerichteten Antrag zur Erwirkung einer einstweiligen Verfügung (cf. art. 806 ff. code proc. civ.). Über das Gesuch entscheidet der Vorsitzende bezw. sein Stellvertreter im summarischen Verfahren.

[2]) Unter „Chambre du conseil“ versteht man die vom Gesetz in bestimmten Fällen vorgesehene Jurisdiktion des Tribunals, die im Beratungszimmer ausgeübt wird. Das Gericht entscheidet als Chambre du conseil sowohl über Angelegenheiten der freiwilligen wie der streitigen Gerichtsbarkeit, soweit letzteres ausnahmsweise vom Gesetz angeordnet ist. Im übrigen trifft das Gericht als Chambre du conseil den Geschäftsgang betreffende Verfügungen. Im Strafprozeß entspricht die „Chambre du conseil“ der beschließenden Strafkammer (vgl. hauptsächlich art. 861 u. 963 code proc. civ. und art. 117 u. 281 code instr. crim.).

[3]) cf. Buch IV des code de commerce.

[4]) Der Friedensrichter, der kein Berufsjurist zu sein braucht, entscheidet über Streitigkeiten von verhältnismäßig geringem Wert; cf. HG. Bd. 12 S. 33 ff.

[5]) Es gibt 26 Appellhöfe mit einer Jurisdiktion, die etwa derjenigen unserer OLG. entspricht.

[6]) Der Kassationshof in Paris ist die einheitliche Revisionsinstanz, bestehend aus 3 Senaten; der Chambre des requêtes, der Chambre civile und der Chambre criminelle. Revisionen in Zivilsachen gehen zunächst an die Chambre des requêtes, die das Revisionsgesuch ohne streitige Verhandlung entweder verwirft oder zuläßt. Letzterenfalls gehen die Revisionen an den Zivilsenat, der endgültig entscheidet.

[7]) Conseil de préfecture ist das departementale Verwaltungsgericht. Es entscheidet in erster Instanz Streitfälle betreffend die direkte Besteuerung und Schadensersatzansprüche Privater wegen erlittener Unfälle bei der Ausführung öffentlicher Arbeiten gegen die Unternehmer derselben und Streitigkeiten dieser mit den Verwaltungsbehörden (Gesetz v. 28. pluviôse des Jahres VIII; Gesetz v. 21. 6. 1865).

Staatsrat,[1]) dem Gerichtshof für Kompetenzkonflikte[2]) und hinsichtlich der Privatbeteiligten[3]) in den Verfahren vor den Untersuchungsrichtern und den erkennenden Strafgerichten[4]) Anwendung (cf. Collier S. 70 ff.).

Ferner soll die Bewilligung des Armenrechts nach Art. 1 zulässig sein für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die sogen. „rechtserhaltenden Akte".[5])

Die Bewilligung des Armenrechts erstreckt sich ipso iure auf die Zwangsvollstreckung auf Grund vollstreckbarer Titel. Auch kann das Armenrecht zuerst für die Zwangsvollstreckungsinstanz nachgesucht werden (Art. 2).[6])

---

[1]) Conseil d'Etat ist der höchste Verwaltungsgerichtshof und Berufungsgericht gegen Entscheidungen der Präfekturräte.

[2]) Tribunal des conflits ist ein Gerichtshof zur Entscheidung positiver und negativer Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungs- und ordentlichen Gerichten.

[3]) „On entend par partie civile la personne qui en poursuit une autre devant un tribunal de répression pour obtenir des dommages-interêts à raison d'un crime, d'un délit ou d'une contravention commis à son préjudice" (cf. Collier S. 71 und im übrigen art. 1—4 code instr. crim.).

[4]) Das strafprozessuale Armenrecht enthalten die Art. 28 ff. des Gesetzes v. 22. 1. 1851, die durch die neueren Gesetze unberührt gelassen sind (cf. Collier S. 68 ff.).

[5]) Unter „actes conservatoires" versteht man Maßnahmen, die die Erhaltung von Rechten bezwecken, z. B. die zwecks Unterbrechung der Verjährung vorgenommenen Handlungen.

[6]) Die Erstreckung des Armenrechts auf die Vollstreckungsinstanz war der Hauptanlaß für das Gesetz v. 10. 7. 1901. Art. 4 bestimmt mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der dem Gläubiger zu Gebote stehenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die je mit verschiedenen Kosten verbunden sind, daß die Armenrechtskommission die Natur der Akte und des Vollstreckungsverfahrens feststellen soll, hinsichtlich deren das Armenrecht bewilligt wird. — Hinsichtlich der drei zu unterscheidenden Fälle, daß das Armenrecht für den Prozeß bereits gewährt war oder erst für das Vollstreckungsverfahren beantragt wird, und endlich daß das Vollstreckungsverfahren zu weiteren Rechtsstreitigkeiten des armen Gläubigers führt, vgl. Art. 4.

Auf das Verfahren in forma pauperis vor den Verwaltungs- und Strafgerichten, vor dem Gerichtshof für Kompetenzkonflikte und den Handelsgerichten kann hier nicht weiter eingegangen werden.

§ 24.

Das Armenrechtsgesuch.

Nach Feststellung, wem und für welche Verfahren das Armenrecht bewilligt werden kann, ist zu erörtern, was das Gesuch zu enthalten hat und an wen das Gesuch zu richten ist. Art. 8 bestimmt, daß der Antragsteller sein Gesuch mündlich[1]) oder auf stempelfreiem Papier an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht seines Wohnsitzes zu richten hat. Es steht dem Antragsteller frei, sein Gesuch in derselben Weise beim Bürgermeister (maire) seines Wohnorts anzubringen. Dieser hat das Gesuch nebst zugehörigen Beilagen der Staatsanwaltschaft unverzüglich zu übersenden.

Nach Art. 10 sind an Beilagen erforderlich:

1. ein Auszug aus der Steuerrolle oder eine Bescheinigung des Steuereinnehmers am Wohnsitz des Antragstellers, daß der Antragsteller zur Steuer nicht veranlagt ist,

2. eine Erklärung des Antragstellers, daß es ihm infolge der Unzulänglichkeit seiner Mittel unmöglich sei, seine Rechte vor Gericht geltend zu machen. Diese Erklärung muß eine genaue Aufzählung all seiner Existenzmittel enthalten. Die Wahrheit dieser Erklärung hat der Antragsteller vor dem Vorsteher der Gemeinde seines Wohnsitzes zu versichern. Daß dies geschehen ist, ist vom Ortsvorsteher unter der Erklärung des Antragstellers zu bestätigen.

---

[1]) Nach dem Gesetz von 1851 mußte das Gesuch schriftlich sein und konnte nicht auch beim Ortsvorsteher angebracht werden.

Der Staatsanwalt übersendet das Gesuch nebst zugehörigen Schriftstücken der Kommission für die Erledigung von Armenrechtsgesuchen, die bei dem Gericht bestellt ist, bei der die erwähnte Staatsanwaltschaft besteht.

Die Einreichung des Gesuchs bei der Staatsanwaltschaft, die an sich als überflüssige Weitläufigkeit erscheint, ist deshalb angeordnet, weil bei der Staatsanwaltschaft ein zur Aufnahme des mündlichen Gesuchs stets bereiter Beamter den Antragstellern zur Verfügung steht, der zugleich in der Lage sein wird, nützliche Fingerzeige zu geben. Andererseits genießt der Ortsvorsteher im brieflichen Verkehr mit der Staatsanwaltschaft Portofreiheit, was eine kostenlose Übersendung an die Staatsanwaltschaft und von dort an die Kommission ermöglicht.[1]) Auch hat der Gesetzgeber gemeint, eine gewisse Garantie gegen eine nachlässige Behandlung der Gesuche dadurch schaffen zu können, daß er dieselben durch die Staatsanwaltschaft einreichen ließ (cf. Roux S. 105 ff.). Endlich — und darin ist wohl der eigentliche Grund zu erblicken — soll in der Befassung der Staatsanwaltschaft mit jedem Armenrechtsgesuch eine Warnung für den Antragsteller liegen, eingedenk der Strafbestimmung des Gesetzes (Art. 26), sein Gesuch nicht auf unwahre Angaben über sein Vermögen zu stützen.

§ 25.

Die Kommissionen für die Bewilligung des Armenrechts.

Zwei Gründe sind es, die den französischen Gesetzgeber bestimmt haben, die Entscheidung über das Gesuch nicht in die Hände des für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständigen Gerichts zu legen, sondern besondere Kommissionen damit zu betrauen.

---

[1]) C'est donc une boîte aux lettres (Roux S. 105).

Einmal sollte die vollständige Unbefangenheit des Gerichts, das die Sachentscheidung zu treffen hat, nicht durch die zwecks Prüfung des Armenrechtsgesuchs erforderliche vorläufige Prüfung der Sache selbst gefährdet werden.[1]) Zugleich erschien es richtiger, mit einer Angelegenheit mehr administrativen Charakters die Gerichte nicht zu befassen. Andererseits sollte allen, die durch die Bewilligung des Armenrechts betroffen wurden, die Möglichkeit gegeben werden, bei der Entscheidung über die Bewilligung des Armenrechts zu Worte zu kommen.[2]) Dieser Gesichtspunkt ist für die Zusammensetzung der Kommissionen maßgebend gewesen. Diese ist neuerdings durch Gesetz v. 4. 12. 1907 verändert worden mit der Tendenz, die Zulassung armer Parteien zu erleichtern und auch den Gerichtsschreibern eine Vertretung in der Kommission zu gewähren. Nach dem durch Art. 1 des Gesetzes v. 4. 12. 1907 veränderten Art. 3 des Gesetzes v. 13. 7. 1901 entscheidet über die Zulassung zum Armenrecht in zivilrechtlichen Verfahren vor der ersten Instanz (Friedensrichter, Zivilтribunal und Handelsgericht) eine Kommission, die beim Sitz des zuständigen Zivilтribunals bestellt ist. Dieselbe besteht:

1. aus dem Direktor der Einregistrierungs- und Domänenverwaltung oder einem von ihm delegierten Angestellten. Er ist der Vertreter der Finanzinteressen des Staates;

2. aus einem beamteten oder nichtbeamteten Delegierten des Präfekten (mit Kenntnis der lokalen Verhältnisse).

---

[1]) Un scrupèle a déterminé le législateur, scrupele qui l'a conduit peut-être à un excès (Roux S. 82).

[2]) L'Idée maîtresse consiste à faire participer à l'oeuvre d'assistance tous ceux qui concourent à l'administration de la Justice. C'est l'organisation de l'assistance professionelle avec le concours de l'Etat (Roux S. 163).

3., 4., 5. aus drei Mitgliedern, die zu entnehmen sind aus ehemaligen Richtern, aus Advokaten oder ehemaligen Advokaten, Anwälten oder ehemaligen Anwälten, Notaren oder ehemaligen Notaren, Gerichtsvollziehern oder ehemaligen Gerichtsvollziehern, ehemaligen Gerichtsschreibern bei den Tribunalen erster Instanz oder den Apellhöfen, Gerichtsschreibern oder ehemaligen Gerichtsschreibern bei den Friedensgerichten.

Diese drei Mitglieder ernennt das Ziviltribunal.

In den Arrondissements, wo mindestens 15 Advokaten in den Advokatenlisten eingetragen sind, wird eins dieser drei Mitglieder von dem Ehrenrat der Advokaten, ein zweites durch die Anwaltskammer bei dem betreffenden Ziviltribunal ernannt. Das dritte Mitglied wird, wie oben erwähnt, vom Gericht ernannt.

Uber die Bewilligung des Armenrechts für Verfahren, die vor den Appellhöfen anhängig gemacht werden, entscheidet eine bei jedem Appellhof gebildete Kommission, die aus sieben Mitgliedern besteht.

Nr. 1 u. 2 sind dieselben, wie in der Kommission beim Ziviltribunal. Die fünf anderen Mitglieder werden in folgender Weise bestimmt:

a) zwei durch den Appellhof in Plenarversammlung, und zwar aus denselben Personen, aus denen die drei nicht zu den beiden Verwaltungsbeamten gehörenden Mitglieder der erstinstanzlichen Kommission zu wählen sind;

b) zwei weitere Mitglieder bestimmt der Ehrenrat der Advokaten;

c) das letzte Mitglied bestimmt die Anwaltskammer.

Über die Bewilligung des Armenrechts in Kassationsrekursen entscheidet eine beim Kassationshof gebildete Kommission aus sieben Mitgliedern. Diese setzt sich zusammen aus

a) zwei Vertretern des Finanzministers,

b) drei Mitgliedern, die vom Kassationshof in Plenarversammlung erwählt werden. Wählbar sind ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs, Advokaten und ehemalige Advokaten am Kassationshof und am Staatsrat, Professoren und ehemalige Professoren der Rechtsfakultäten,

c) die zwei letzten Mitglieder werden durch den Ehrenrat der beim Kassationshof und Staatsrat zugelassenen Advokaten ernannt.

Jede Kommission wählt sich einen Vorsitzenden, der lediglich aus ehemaligen Richtern, Advokaten oder Anwälten erwählbar ist. Jede Kommission hat einen Sekretär, in der Regel den Gerichtsschreiber des betreffenden Landgerichts (Art. 6). Die Mitglieder der Kommission sind, abgesehen von den beiden Verwaltungsbeamten, alljährlich neu zu ernennen (Art. 7). Diese Bestimmung bezweckt, die mit der Arbeit in den Kommissionen verbundene ehrenamtliche Last auf die Anwälte und Advokaten zu verteilen. Jede Kommission kann, wenn die Geschäftslast es erforderlich macht, auf Grund einer Verfügung des Justizministers in mehrere Abteilungen (Sections) geteilt werden. Jede dieser auf dieselbe Weise wie eine Kommission zusammengesetzten Abteilungen bildet dann eine selbständige Kommission (Art. 5).

Zuständig zur Entscheidung ist regelmäßig die Kommission bei dem Gericht, das für die Sachentscheidung zuständig ist, mithin, wenn der Kläger das Armenrecht nachsucht, regelmäßig die Kommission beim Gericht des Wohnsitzes des Beklagten. Beantragt der Beklagte das Armenrecht, so entscheidet regelmäßig die Kommission beim Gericht seines Wohnorts. Wird das Armenrecht erst für die Zwangsvollstreckung nachgesucht, so entscheidet die Kommission beim Ziviltribunal des Wohnsitzes des Antragstellers. In allen Fällen ist, wie erwähnt, das Gesuch der Staatsanwaltschaft beim Landgericht des Wohnsitzes des Antragstellers einzureichen. Diese übermittelt das Ge-

such unter allen Umständen der beim selben Gericht bestellten Kommission. Ist diese nach obigen Ausführungen nicht zuständig, so beschränkt sich ihre Tätigkeit gemäß Art. 8 darauf, Ermittlungen über die Unzulänglichkeit der Mittel des Antragstellers und über die Sache selbst anzustellen. Die Kommission kann zu diesem Zweck die Parteien vernehmen. Kommt keine gütliche Erledigung zustande, so übersendet sie durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft das Gesuch nebst Beilagen und dem Resultat der angestellten Ermittlungen der zuständigen Kommission.[1]) Nur in sehr dringlichen Fällen — etwa zur Wahrung einer Rechtsmittelfrist — kann die unzuständige Kommission des Wohnsitzes des Antragstellers diesen vorläufig zum Armenrecht zulassen (Art. 6 § 5), doch ohne Präjudiz für die definitive Entscheidung der zuständigen Kommission.

§ 26.

Die Entscheidungen der Kommissionen.

Die zuständige Kommission hat nach Art. 11 alle erforderlichen Informationen zwecks Feststellung der Unzulänglichkeit der Mittel des Antragstellers einzuziehen, falls die diesbezüglichen bereits gemäß Art. 8 angestellten Ermittlungen nicht ausreichend erscheinen. Ferner hat die Kommission dem Antragsgegner mitzuteilen, daß er sich vor ihr einfinden kann, sowohl um Einwendungen gegen die behauptete Mittellosigkeit des Antragstellers vorzubringen als um Erklärungen zur Sache selbst abzugeben. Wohnen die Parteien in demselben Gerichtsbezirk, so können auf Ersuchen des Vorsitzenden der Kommission die Parteien durch die Staatsanwaltschaft geladen werden. Erscheinen beide Parteien, wozu sie keineswegs verpflichtet

[1]) cf. Bericht zum Gesetz von 1851: à ce moyen le dernier bureau se trouve nanti d'une instruction toute faite et d'un dossier complet; il ne lui reste plus qu'à entendre le défendeur (Collier S. 47).

sind, so hat die Kommission die Herbeiführung einer gütlichen Erledigung anzustreben (Art. 11 §§ 2, 3). Ist der Antragsgegner am persönlichen Erscheinen verhindert, so finden auch schriftliche Erklärungen Berücksichtigung.[1]) Beschlüsse kann die Kommission nur treffen, wenn über die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (Art. 6 § 3) und zwar in nichtöffentlicher Sitzung durch Majoritätsbeschluß. Die Entscheidungen einer nicht ordnungsgemäß besetzten Kommission sind nichtig.[2]) Kann die erforderliche Anzahl Mitglieder und damit die vorschriftsmäßige Besetzung einer Kommission zu einer bestimmten Zeit nicht herbeigeführt werden, so kann das Armenrecht in dringlichen Fällen von der Kommission vorläufig bewilligt werden, ganz unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ja sogar von einem Mitglied allein (Art. 6 § 4). Zwecks Herbeiführung eines solchen Beschlusses hat der Staatsanwalt das Recht, die Kommission zusammenzurufen (Art. 6 § 5). Die von der Kommission vorzunehmende Prüfung erstreckt sich, wenn die ihr zur Pflicht gemachten Vergleichsverhandlungen nicht zum Ziel führen,[3]) nach dem bereits angeführten Art. 11 auf die Armut des Antragstellers und auf die Aussichten der Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung. Da sie, wenn irgend möglich, beide Parteien persönlich vernimmt,[4]) wird die Sache selbst einer gründ-

---

[1]) Daß die Kommissionen praktisch ohne mündliche Verhandlung auf den einseitigen Antrag hin, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Gegners entschieden (Schott S. 172), ist jedenfalls für das Verfahren seit dem Gesetz v. 10. 7. 1901 unzutreffend.

[2]) Die ordnungsmäßige Besetzung der Kommission ist ebenso wie die der ordentlichen Gerichte „d'ordre public".

[3]) cf. Berichterstatter des Gesetzes von 1851: „il doit s'efforcer d'amener un arrangement amiable, mais d'une manière purement officieuse".

[4]) cf. Anm. 1 und Collier S. 123: „Es ist also unerläßlich, daß die Parteien persönlich erscheinen, damit die Kommission Erklärungen von ihnen verlangen und in die Sache selbst eindringen kann".

lichen Erörterung unterzogen zwecks Feststellung, ob der Antragsteller das gute Recht auf seiner Seite hat[1]) und ob nicht vielmehr die Bewilligung zu einer schikanösen und ungerechtfertigten Klage ermutigen würde. Nach den Ausführungen des Berichterstatters will der Wortlaut des Gesetzes, der die Prüfung der Kommission eine summarische nennt, lediglich besagen, daß der Kommission keinerlei Sachentscheidung zusteht (cf. Collier S. 329). Eine Würdigung des Prozeßstoffes selbst ist unter allen Umständen erforderlich.

Moralische Unwürdigkeit des Antragstellers bildet für die Kommission als „einer karitativen Einrichtung zur Ermöglichung gerechter und ehrenhafter Ansprüche" Grund zur Ablehnung eines Gesuchs.[2]) So lehnte die Kommission das Armenrechtsgesuch eines wegen „entretien de concubine au domicile conjugal" (Art. 339 C. pén.) vom Zuchtpolizeigericht verurteilten Antragstellers ab, als dieser das Armenrecht zwecks Anstrengung der Ehescheidungsklage nachsuchte. Ebenso wurde demnächst seiner Frau das Armenrecht für den nunmehr von ihr angestrengten Ehescheidungsprozeß versagt, da sie Gegenstand eines „constat d'adultère" gewesen war (cf. Collier S. 329). Es ist mithin beiden Eheleuten auf Grund ihrer moralischen Unwürdigkeit unmöglich gewesen, das Armenrecht zu erlangen.

Über die Form, in der die Kommission ihre Entscheidungen abzugeben hat, bestimmt Art. 2 des Gesetzes v. 4. 12. 1907, der den Art. 12 des Gesetzes v. 10. 7. 1901 abändert und ergänzt: Die Entscheidungen der Kommission müssen einen summarischen Tatbestand nebst Anführung

---

[1]) cf. Collier S. 329: „Die Würdigung der Sache selbst ist demnach notwendig zwecks Entscheidung, ob der Rechtsstreit als aussichtsvoll anzusehen ist.

[2]) Si le bureau ne doit pas encourager des prétentions ridicules ou déshonnêtes il ne doit pas davantage favoriser l'indignité (Collier S. 329).

der angegebenen Beweismittel und die Erklärung enthalten, daß das Armenrecht bewilligt oder verweigert wird.[1]) Wird das Armenrecht bewilligt, so unterbleibt eine Begründung der Entscheidung. Wird das Armenrecht versagt, so sind die Gründe der Ablehnung des Gesuchs kenntlich zu machen.[2]) Unter keinen Umständen darf die Entscheidung der Kommission zum Gegenstand der Verhandlung vor dem Prozeßgericht gemacht oder dem Gericht in der „chambre du conseil" eingereicht werden, damit ein Einfluß der Kommissionsentscheidung auf die Prozeßentscheidung jedenfalls vermieden wird.

§ 27.

Die Rechtsmittel gegen Kommissionsentscheidungen.

Der durch Art. 2 des Gesetzes v. 4. 12. 1907 abgeänderte Art. 12 des Gesetzes v. 10. 7. 1901 bestimmt, daß den Parteien gegen die Kommissionsentscheidung grundsätzlich kein Rechtsmittel zustehen soll, da sonst jede Entscheidung von einer der Parteien angegriffen werden würde. Es kann jedoch der Staatsanwalt[3]) des Landgerichts, bei dem die betreffende Kommission bestellt ist, nach Kenntnisnahme der Entscheidung und der Beiakten die Entscheidung der Kommission bei dem für eine Berufung in der Sache selbst zuständigen Appellhof überweisen, damit sie gegebenenfalls reformiert werde. Dies gilt sowohl für bewilligende als für ablehnende Entscheidungen. Durch diese Überweisung wird die Verhandlung und Entscheidung in der Sache selbst von Gesetzes wegen nicht aufgehalten. Die Gerichte pflegen

---

[1]) cf. Berichterstatter: „Die vom Gesetz vorgesehene Verpflichtung zur Abfassung des genannten Tatbestandes wird die Kommission notwendigerweise dazu bringen, gründlicher auf das Gesuch einzugehen" (cf. Collier S. 359).

[2]) Neu eingeführt durch das Gesetz v. 4. 12. 1907.

[3]) Früher nur der Oberstaatsanwalt beim Appellhof.

jedoch die Verhandlung bis zur definitiven Entscheidung über das Armenrechtsgesuch zu vertagen.

Die Entscheidungen der Kommission bei den Appellhöfen, soweit sie als Berufungsinstanz gegen Kommissionsentscheidungen 1. Instanz fungieren, sind endgültig und unangreifbar.

Als 2. Instanz gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Kommissionen bei den Appellhöfen, beim Kassationshof, dem Staatsrat und dem Gerichtshof für Kompetenzkonflikte entscheidet die durch Gesetz v. 4. 12. 1907 geschaffene sogen. „übergeordnete Kommission (bureau supérieur). Ihr können Entscheidungen der Kommission beim Kassationshof vom Generalstaatsanwalt beim Kassationshof, Entscheidungen der Kommissionen bei den Appellhöfen durch die Oberstaatsanwälte bei den Appellhöfen[1]) als Beschwerdeinstanz überwiesen werden. Diese übergeordnete Kommission ist bestellt bei der Staatskanzlei (chancellerie). Sie setzt sich zusammen aus:

1. einem Delegierten des Finanzministers,
2. einem Delegierten des Ministeriums des Innern,
3. aus dem Direktor der Zivilabteilung des Justizministeriums,
4. aus einem ehemaligen Mitglied des Kassationshofs, der von diesem in Plenarversammlung erwählt wird,
5. aus einem ehemaligen Staatsrat oder einem ehemaligen „maître des requêtes“ im Staatsrat, der vom Staatsrat in Plenarversammlung erwählt wird,
6., 7. aus zwei Advokaten oder ehemaligen Advokaten beim Staatsrat oder Kassationshof, die von dem Ehrenrat der Advokaten ernannt werden.

Art. 12 führt also eine hierarchische Organisation der Kommissionen ein, die der Organisation der Gerichte nach

---

[1]) Auch diese heißen „procureurs généraux“.

der Gerichtsverfassung entspricht. Der Antragsteller oder Antragsgegner hat sich mit einem motivierten Gesuch an den Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt oder Generalstaatsanwalt zu wenden, um eine Abänderung der Kommissionsentscheidung herbeizuführen. Denn in der Regel wird die Staatsanwaltschaft nur auf Ersuchen des Antragstellers, Antragsgegners oder des beigeordneten Anwalts,[1]) der sich durch die Beiordnung aus irgendwelchem Grunde beschwert fühlt, von dem ihr durch Art. 12 eingeräumten Recht Gebrauch machen. Theoretisch kann sie auch von Amts wegen eingreifen und gerade darin liegt eine vom Gesetzgeber beabsichtigte Möglichkeit der Überwachung der Kommissionen durch die Staatsanwaltschaft. Das Verfahren vor den als Berufungsinstanz fungierenden Kommissionen ist genau das gleiche wie vor den Kommissionen I. Instanz.

Die Entscheidung einer Kommission wird der Staatsanwaltschaft und von dieser dem Antragsteller bekanntgegeben (Art. 12 § 5). Wird das Armenrecht bewilligt, so werden dem Antragsteller gleichzeitig die Namen der ihm beigeordneten Anwälte bezw. Gerichtsvollzieher mitgeteilt. Mit diesen hat der Antragsteller sich in Verbindung zu setzen, um das Verfahren in Gang zu bringen.

§ 28.

Die Wirkungen der Armenrechtsbewilligung.

Die Wirkungen der Armenrechtsbewilligung sind in Art. 14 des Gesetzes v. 10. 7. 1901 dahin bestimmt:

---

[1]) Hierdurch ist den Anwälten und Advokaten praktisch ein Beschwerderecht gegeben „gegen eine Entscheidung, die leichthin oder zugunsten von Personen gegeben worden ist, deren Ansprüche nicht plausibel sind oder deren Armut nicht hinlänglich nachgewiesen worden ist“ (Collier S. 358).

Die Bewilligung hat die vorläufige Befreiung von der Entrichtung der dem Fiskus an Stempel-, Einregistrierungs- und Gerichtsschreibergebühren geschuldeten Beträge zur Folge. Die Befreiung erstreckt sich auch auf jede im voraus einzuzahlende Unterliegensstrafe (consignation d'amende). Außerdem befreit die Zulassung zum Armenrecht vorläufig von der Entrichtung der den Gerichtsschreibern[1]), den "officiers ministeriels"[2]) und den Advokaten[3]) an Gebühren, Gerichtskosten und Honoraren zu leistenden Beträge. Gerichtsschreiber und Notare sind zur Aushändigung und Ausfertigung von Urkunden an die arme Partei nur auf Verfügung des Friedensrichters oder des Vorsitzenden des Ziviltribunals verpflichtet (art. 16).

Die auf Antrag der armen Partei ergehenden Prozeßakte erhalten ein Stempelvisum und werden kostenlos (en débet) registriert, und zwar wird das Stempelvisum auf dem Original gleichzeitig mit der Einregistrierung vermerkt. Die Urkunden und Titel, die die arme Partei vorbringt, erhalten in gleicher Weise das Stempelvisum und werden kostenlos registriert (so weit sie nicht schon bei ihrer Ausstellung registriert worden sind). Die Kosten für richterliche Augenscheinseinnahme, für Reisen der "officiers ministériels" und der Sachverständigen sowie die Honorare der letzteren, die Gebühren der Zeugen, deren Vernehmung mit Autorisation des Gerichts oder des Richters erfolgt, sowie überhaupt alle dritten Personen ge-

---

[1]) Daß die Gerichtsschreiber, abgesehen von den der Staatskasse zufließenden Gebühren, Anspruch auf eine tarifmäßige Vergütung ihrer Tätigkeit gegen die Parteien haben, ist bereits erwähnt (cf. S. 80).

[2]) So werden als Inhaber eines vom Staate zu Zwecken der Rechtspflege eingerichteten Amtes bezeichnet: Gerichtsvollzieher huissiers), Auktionskommissare (commissaires-priseurs), Anwälte, Notare und die conservateurs d'hypothèques.

[3]) Diese stehen unter keiner Gebührenordnung. Ihr Honorar bleibt stets zu Lasten der Partei, die sie angenommen hat.

schuldeten Beträge werden von der Staatskasse vorgestreckt.

Von all diesen Kosten ist die arme Partei vorläufig (provisoirement) befreit, d. h. solange wie ihre Mittellosigkeit dauert, m. a. W. solange bis ihr das Armenrecht nach Art. 21 entzogen worden ist. Bis zur Entziehung des Armenrechts ist die arme Partei demnach von allen der Staatskasse zufließenden Gerichtsgebühren sowie von allen Gebühren, Kosten und Honorarzahlungen sowie endlich von jeder vorgängigen Hinterlegung[1]) befreit. Mit Erlaß des Urteils werden dagegen gewisse Einregistrierungsgebühren fällig, nämlich die Gebühren für Titel und Prozeßstücke, die die arme Partei vorgelegt hat und die der Einregistrierung innerhalb einer bestimmten Frist unterliegen, und die fiskalischen Strafen sowie die von der Staatskasse verauslagten baren Beträge, z. B. an Auslagen für Zeugen und Sachverständige (Art. 14 §§ 6 u. 9).

Gewinnt die arme Partei den Prozeß, so wird sie lediglich die genannten Einregistrierungsgebühren und etwaige Strafen zu zahlen haben. Im übrigen hat die Gegenpartei sämtliche Kosten, also auch die vorgestreckten baren Auslagen zu tragen, genau so, als wenn die obsiegende Partei nicht arm gewesen wäre (Art. 17).

Wird die arme Partei in die Kosten verurteilt, so hat die Staatskasse einen fälligen, praktisch regelmäßig nicht beitreibbaren Anspruch gegen die arme Partei hinsichtlich der genannten Einregistrierungsgebühren, fiskalischen Strafen und hinsichtlich der Erstattung der baren Auslagen. Die übrigen Gebühren sind verloren, es sei denn, daß die

---

[1]) Abgesehen von den praktisch nicht bedeutsamen Bestimmungen der Art. 246, 374, 471, 479, 500, 516 code proc. civ. ist die bei Anbringung des Kassationsgesuchs angeordnete vorgängige Hinterlegung von besonderer Bedeutung. Sie beträgt 150 Frcs. Hinzu kommen die „décimes“ (Einregistrierungsgebühren), so daß sich der Betrag auf 187 Frcs. 50 erhöht.

arme Partei zu Vermögen kommt und durch Entziehung des Armenrechts zur Nachzahlung angehalten werden kann. Ebenso wertlos ist der dem Gegner der armen Partei zustehende Anspruch auf Kostenerstattung. Die Beitreibung der Gebühren im Falle des Obsiegs der armen Partei erfolgt durch die Einregistrierungs- und Domänenverwaltung, auf deren Namen die Kosten festgesetzt werden[1]) (Art. 18).

Die Beiordnung eines Anwalts, Advokaten und Gerichtsvollziehers geschieht in folgender Weise (Art. 13): Der Vorsitzende der Kommission übersendet innerhalb dreier Tage nach Bewilligung des Armenrechts durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts bezw. dem Friedensrichter unter Beifügung der Akten einen Auszug aus der Entscheidung der Kommission des Inhalts, daß das Armenrecht bewilligt sei. Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht obligatorisch[2]) (vor den Friedens-, Gewerbe- und Handelsgerichten), so wird der armen Partei auf Ersuchen des betreffenden Gerichts durch den Syndikus der Gerichtsvollzieher ein Gerichtsvollzieher beigeordnet. Vor den Handelsgerichten wird der armen Partei ein „agréé“ von dem Präsidenten ihrer Vereinigung beigeordnet.

Ist eine Parteivertretung durch Anwälte und Advokaten erforderlich bezw. geboten (vor dem Landgericht und allen höheren Gerichten), so bestimmt der Vorsitzende der Anwaltskammer und der Vorsitzende (bâtonnier) der Advokaten und der Syndikus der Gerichtsvollzieher einen Gerichts-

[1]) Art. 133 code proc. civ. kommt im Armenrecht nicht zur Anwendung. Die Einregistrierungs- und Domänenverwaltung nimmt die Beitreibung sämtlicher Kosten gegen den in die Kosten verurteilten Gegner gemäß Art. 18 vor und verteilt sie nachträglich. Unzutreffend Schott S. 30.

[2]) Ein Advokatenzwang besteht nicht. Ein Advokat fehlt jedoch fast nie, da der avoué nicht plädieren darf und die Partei infolge ihrer Rechtsunkenntnis ebenfalls nicht plädieren kann. Einer armen Partei wird daher vor den höheren Gerichten regelmäßig ein Advokat beigeordnet.

vollzieher, Anwalt und Advokaten, der seine Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellt. Während jedoch die Advokaten, die ihr Honorar stets nur von ihrer Partei erhalten, unter keinen Umständen für ihre Tätigkeit etwas erhalten, — es sei denn, daß das Armenrecht entzogen wird —, erhalten die Anwälte und Gerichtsvollzieher im Falle des Obsiegs der armen Partei ihre Kosten von der Gegenpartei.

Das nach Bewilligung des Armenrechts sich abspielende Verfahren vor dem Prozeßgericht hat die Besonderheit, daß stets die Staatsanwaltschaft zu hören ist. Diese kann Anträge stellen und sonst auf den Gang des Verfahrens einwirken.[1]) Aus diesem Grund findet auch eine Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Kommission nicht statt, „damit der Staatsanwaltschaft ihre völlige Unabhängigkeit gewahrt bleibt, so daß sie in der Lage ist, ohne durch vorherige Stellungnahme gebunden zu sein, in der Sitzung ihre Anträge mit völliger Unparteilichkeit zu stellen“ (cf. Collier S. 319).

§ 29.

Die Entziehung des Armenrechts.

Nach Art. 21 des Gesetzes v. 10. 7. 1901 kann das Armenrecht in jeder Lage des Rechtsstreits, selbst nach Beendigung der Instanzen und Verfahren, für die es bewilligt worden ist, entzogen werden. Da die Dauer der Verjährung höchstens 30 Jahre beträgt (art. 2262 code civil.), so kann eine Entziehung nach 30 Jahren keinerlei praktischen Wert mehr haben.

Voraussetzung für die Entziehung ist entweder eine Besserung der Vermögensverhältnisse des Armen oder die Erschleichung der Bewilligung des Armenrechts durch betrügerische Angaben der armen Partei über ihre Vermögensverhältnisse. Das Armenrecht kann nicht aus dem

[1]) Dies ist lediglich eine Anwendung der generellen Regel des Art. 83 code proc. civ. (cf. DJZ. 1904 S. 1070, Aufsatz von Dr. Wieland).

Grunde entzogen werden, weil sich die materielle Unbegründetheit der Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung herausstellt (cf. Roux S. 148).

Nach Art. 22 des Gesetzes v. 22. 1. 1851 kann die Entziehung des Armenrechts von der Staatsanwaltschaft oder von dem Gegner der armen Partei beantragt werden. Die Entziehung kann auch von Amts wegen durch die Kommission erfolgen. Zuständig ist stets die Kommission, die das Armenrecht bewilligt hat. Der Beschluß ist in jedem Fall mit Gründen zu versehen. Die Staatsanwaltschaft wird von ihrem Antragsrecht regelmäßig nur auf ein entsprechendes Gesuch der Gegenpartei oder der beigeordneten „officiers ministeriels“ oder Advokaten Gebrauch machen. Nach Art. 23 kann das Armenrecht nur dann entzogen werden, wenn die arme Partei gehört worden ist oder ihr Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu erklären. Der Beschluß der Kommission, der das Armenrecht entzieht, hat ohne weiteres die sofortige Fälligkeit aller der Gebühren, Honorare, Kosten und Vorschüsse jeder Art zur Folge, von deren Entrichtung die arme Partei einstweilen befreit worden war. Die Entziehung ist dem „receveur de l'enregistrement“ zu notifizieren, der die geschuldeten Beträge nach Art. 18 einzieht (Art. 24). Wird das Armenrecht auf Grund betrügerischer Angaben der armen Partei über ihre Bedürftigkeit entzogen, so kann die Kommission beim Zuchtpolizeigericht Strafanzeige erstatten. Die arme Partei kann, abgesehen von den durch die Entziehung fällig gewordenen Beträgen, zu einer diesen Beträgen gleichkommenden Geldstrafe, die jedoch mindestens 100 Frcs. betragen muß, verurteilt werden, außerdem auch in eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten (Art. 26).

Gegen die Entziehung des Armenrechts kann der Staatsanwalt die Entscheidung der übergeordneten Kommission anrufen, wie bei den übrigen Entscheidungen der Kommission.

§ 30.

Das Armenrecht in der Berufungs- und Revisionsinstanz.

Das Verfahren in Armensachen in der Berufungsinstanz[1]) zeigt keinerlei Besonderheiten. Was die Berufungen gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte anlangt, so ergibt die Norm des Gewerbegerichtsgesetzes v. 7. 3. 1907 Art. 40, nach der das Armenrecht vor diesen Gerichten unter denselben Voraussetzungen und Formen erlangt werden kann wie vor den Friedensgerichten, den Willen des Gesetzgebers, Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbegerichten, den Rechtsstreitigkeiten vor den Friedensgerichten gleichzustellen. Hieraus wird zutreffend gefolgert, daß, soweit nach dem Gesetz v. 15. 7. 1905 Berufungen gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte zulässig sind, das Armenrecht für dieselben bewilligt werden kann, obwohl es an einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung fehlt (cf. Collier S. 77ff., 177ff.).

Nach Art. 9 § 2 des Gesetzes v. 10. 7. 1901 bedarf es einer neuen Bewilligung des Armenrechts in der Berufungsinstanz nicht, wenn die arme Partei bereits in erster Instanz zum Armenrecht zugelassen war und ihr Gegner Berufung einlegt, selbst wenn die arme Partei sich der Berufung anschließt. Die arme Partei bleibt ohne weiteres im Genuß des Armenrechts. Immerhin muß sie sich durch Vermittlung des zuständigen Staatsanwalts an die zuständige Kommission beim Berufungsgericht wenden, um einen dort zugelassenen Anwalt, Advokaten oder Gerichtsvollzieher beigeordnet zu erhalten. Denn regelmäßig sind diese nicht dieselben wie die der 1. Instanz.

---

[1]) Berufungsinstanz gegen Urteile der Friedens- und Gewerbegerichte ist das Ziviltribunal; gegen dessen erstinstanzliche Entscheidungen der Apellhof.

Legt dagegen die arme Partei gegen ein Urteil 1. Instanz Berufung ein, so muß sie unter allen Umständen die erneute Bewilligung des Armenrechts nachsuchen (Art. 9 § 3).

Das Gesuch nebst Beilagen ist auf dieselbe Weise wie bei Gesuchen in 1. Instanz an die Staatsanwaltschaft zu richten, die ihrerseits das Gesuch der zuständigen Kommission übersendet. Dem Gesuch ist jedoch eine dem Antragsteller event. kostenlos zu erteilende Ausfertigung des Urteils beizufügen, gegen das Berufung eingelegt werden soll. Je nachdem, ob das Ziviltribunal oder der Appellhof zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständig ist, ist das Gesuch an die Staatsanwaltschaft beim Ziviltribunal oder an den Oberstaatsanwalt bei dem Appellhof zu richten. Zuständig ist also die Staatsanwaltschaft des Gerichts, das über das Rechtsmittel entscheidet. Es ist mithin nicht der Wohnsitz des Antragstellers maßgebend.

Für Berufungskläger oder Berufungsbeklagte, die zuerst in der Berufungsinstanz das Armenrecht nachsuchen, gelten genau dieselben Vorschriften des Art. 8, als wenn der Antragsteller das Armenrecht in der ersten Instanz nachsuchte. Das Gesuch nebst zugehörigen Schriftstücken und Ausfertigung des anzufechtenden Urteils muß also — event. durch Vermittlung des Ortsvorstehers — an die Staatsanwaltschaft bei dem Ziviltribunal gerichtet werden, das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist. Diese übergibt es der Kommission, die bei dem betreffenden Gericht bestellt ist. Die Kommission verfährt dann, je nachdem ob sie zuständig ist oder nicht, gemäß Art. 8 § 3 oder Art. 11. Im übrigen zeigt das Verfahren, wie erwähnt, keinerlei Besonderheiten: die Wirkungen der Armenrechtsbewilligung und Entziehung sind für alle Instanzen gleichmäßig geregelt.

Was für das Verfahren in Armensachen vor den Appellhöfen gilt, gilt entsprechend auch für das Verfahren vor

dem Kassationshof.[1]) Ist dem Antragsteller bereits in einer früheren Instanz das Armenrecht bewilligt worden, so bleibt er als Revisionsbeklagter ohne weiteres im Genuß des Armenrechtes. Er wird sich event. durch Vermittlung seines „maire“ an den Generalstaatsanwalt wenden und durch seine Vermittlung an die Kommission beim Kassationshof zwecks Beiordnung eines Advokaten. Als Revisionskläger hat er ein Gesuch (event. durch Vermittlung seines „maire“) um erneute Bewilligung des Armenrechts an den Generalstaatsanwalt beim Kassationshof zu richten. Dem Gesuch ist außer den zugehörigen Beilagen eine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung des Urteils beizufügen, gegen das Revision eingelegt werden soll.[2])[3])

Wird dagegen das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts zuerst für die Revisionsinstanz gestellt, so gelten genau dieselben Vorschriften des Art. 8, als wenn das Gesuch für die erste Instanz gestellt würde. Dem Gesuch ist das Urteil beizufügen.

Die Bewilligung des Armenrechts hat, abgesehen von den generellen Folgen, speziell die Wirkung, daß der arme Revisionskläger von der Hinterlegung des Sukkumbenz-

---

[1]) Entscheidungen der Friedens- und Gewerbegerichte in letzter Instanz können mit dem Kassationsrekurs nur auf Grund einer Kompetenzüberschreitung dieser Gerichte angegriffen werden (cf. Art. 15 des Gesetzes v. 25. 5. 1838 und Art. 27 des Gesetzes v. 27. 6. 1905; Art. 4 des Gesetzes v. 15. 7. 1905 und Art. 35 des Gesetzes v. 27. 3. 1907). Im Übrigen unterliegen die nicht rechtskräftigen Urteile zweiter Instanz der Ziviltribunale und Appellhöfe dem Kassationsrekurs wegen Gesetzesverletzung.

[2]) Ist der Antragsteller nicht in der Lage, die Kosten der Urteilsausfertigung zu bestreiten, so hat er dies zu bemerken. Die Kommission wird dann veranlassen, daß ihr zwecks Entscheidung über das Gesuch eine Ausfertigung oder ein Auszug aus dem betreffenden Urteil erteilt wird.

[3]) Der Generalstaatsanwalt übermittelt das Gesuch der Kommission beim Kassationshof.

geldes (consignation d'amende) befreit ist, und daß ihm ein Advokat beigeordnet wird, der das Kassationsgesuch anfertigt, mit der erforderlichen Unterschrift versieht und es der Gerichtsschreiberei des Kassationshofs einreicht.

§ 31.

Zusammenfassende Bemerkungen über das französische Armenrecht.

Die Entwicklung des französischen Armenrechts seit dem Gesetz von 1851, bezeichnet durch die große Reform des Jahres 1901 und die Novelle von 1907, ist von größtem Interesse. Die Tendenz des Gesetzgebers von 1901, das Armenrecht im weitesten Umfang und unter möglichst einfachen Bedingungen zu gewähren, ist unverkennbar. Das Bestreben, zur wirksamen Durchführung dieser Tendenz die diskretionäre Entscheidungsmacht der Kommissionen möglichst einzuengen, erklärt vor allem die Bestimmungen der Novelle von 1907.

Das Gesetz von 1901 hat die Voraussetzung der Bedürftigkeit (indigence) gestrichen und statt dessen den sehr dehnbaren relativen Begriff der Unzulänglichkeit der Mittel mit Rücksicht auf die voraussichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung eingeführt. Der für die Zulassung zum Armenrecht in Frage kommende Personenkreis ist dadurch außerordentlich erweitert worden. Das Gesetz von 1901 hat ferner allen Reformvorschägen, die auf eine Ausdehnung des Armenrechts auf juristische Personen, auf das Vollstreckungsverfahren, auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, auf Verwaltungsgerichte und das Verfahren der Privatbeteiligten vor den Strafgerichten abzielten, in weitestem Umfang entsprochen. Dem Wunsch nach einer Beschleunigung des Verfahrens in den Kommissionen ist durch die Einführung der provisorischen Armenrechtsbewilligung Rechnung getragen. Fast alle Reformvorschläge und die an

dem Gesetz von 1851 geübte Kritik ist durch das neue Gesetz im wesentlichen gegenstandslos geworden. Durch das Gesetz von 1901 ist die Bedeutung des prozessualen Armenrechts ganz außerordentlich gesteigert worden (cf. Mot. z. Gesetzentw. v. 27. 5. 1905 in Collier S. 393 ff.).

Daß die Armenrechtskommissionen trotz dem Gesetz von 1901 dem französischen Gesetzgeber in der Bewilligung des Armenrechts nicht liberal genug sind, beweisen verschiedene Ministerialerlasse, die die von den Kommissionen vorzunehmende materielle Prüfung des Gesuchs möglichst einzuengen bestrebt sind. So weist ein Ministerialerlaß v. 31. 10. 1901 die Kommissionen an, Armenrechtsgesuche nicht auf Grund von Erhebungen oder außergerichtlichen Beweismitteln oder von noch so autoritativen juristischen Theorien abzuweisen, da das Tatsachenmaterial regelmäßig (à moins d'une évidence qui exclut toute discussion) nur auf Grund eines gerichtlichen Beweisverfahrens als festgestellt angesehen werden könne. Um die Entscheidungen der Kommissionen leichter angreifen zu können, ist im Jahre 1907 ein eigenes Gesetz von zwei Artikeln geschaffen worden. Jeder Staatsanwalt, und nicht mehr nur der Oberstaatsanwalt, soll nunmehr das Recht haben, auf Reformierung einer Kommissionsentscheidung antragen zu können, und es wird ein regelrechter Instanzenzug unter Schaffung eines „bureau supérieur" eingeführt.[1]) Die Kommission wird aus dem gleichen Grunde genötigt, die Ablehnung eines Armenrechtsgesuchs zu motivieren. Diese Vergrößerung der Arbeitslast der Kommissionen ist geeignet, selbst die gewissenhaftesten ihrer Mitglieder auf den Gedanken zu bringen, das Armenrecht lieber zu bewilligen, als eine

[1]) Bericht cf. Berichterstatter (Collier S. 346): „Diese Maßnahme wird eine erneute Erleichterung in der Abänderung der Kommissionsentscheidungen mit sich bringen. Sie bildet eine ganz natürliche Ergänzung zu der den Kommissionen auferlegten Verpflichtung, ihre ablehnenden Entscheidungen zu begründen".

ausführliche und desto leichter anfechtbare Motivierung für eine ablehnende Entscheidung zu liefern. Diese Bestimmung muß demnach als sehr bedenklich erscheinen, wenn nicht etwa angenommen werden soll, daß sie gerade zwecks Herbeiführung des genannten Erfolges in das Gesetz aufgenommen worden ist.

Das französische Armenrecht zeigt im Gegensatz zum englichen Recht einen armenfreundlichen Charakter in der fast schrankenlosen Ausdehnung des Privilegs. Andererseits hat das französische Armenrecht durch die neuere Gesetzgebung mit ihrer Beschränkung der Macht der Kommissionen den im Gesetz von 1851 deutlich erkennbaren Charakter einer Einrichtung berufsmäßiger sozialer Betätigung mehr und mehr verloren.

Ein wirksamer Schutz gegen mißbräuchliche Ausnutzung des Armenrechts liegt in der eingehenden Prüfung der Armut der Antragsteller sowie darin, daß nach dem Gesetz der Gegner vor der Bewilligung des Armenrechts, wenn irgend möglich mit dem Antragsteller zusammen, jedenfalls aber schriftlich gehört werden muß. Eine weitere Garantie liegt in der Zusammensetzung der Kommissionen, in denen die Vertreter der Verwaltung mit Rücksicht auf die gerade in Frankreich hervorragend beteiligten fiskalischen Interessen und die Vertreter der Anwaltschaft und Advokatur im wohlverstandenen Interesse ihres Standes sich allzeit einer kritiklosen Gewährung des Armenrechts widersetzen werden. Bedeutsam ist ferner die Strafbestimmung des Art. 26 und die stete Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. Die Kautelen, mit denen die Bewilligung des Armenrechts umgeben ist, lassen es erklärlich erscheinen, daß dem französischen Armenrecht die einstweilige Befreiung des Gegners der armen Partei von den Kosten als Folge der Armenrechtsbewilligung an ihren Gegner unbekannt ist.

Vierter Teil.

Das prozessuale Armenrecht Deutschlands.

Erster Abschnitt.

Das geltende Armenrecht.

§ 32.

Das Anwendungsgebiet des Armenrechts der Zivilprozeßordnung in subjektiver und objektiver Beziehung.

Nach § 114 ZPO. hat, wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Das Gesetz erkennt der armen Partei unter den Voraussetzungen des § 114 einen Anspruch, ein Recht auf die Bewilligung des Armenrechts zu.

Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts haben alle physischen Personen. Die juristischen Personen, Personenvereine und Vermögensmassen, sowie deren Vertreter, soweit ihnen eine eigene Parteistellung kraft Amtes zusteht, können zum Armenrecht nicht zugelassen werden. Dies ist in der Theorie vereinzelt bestritten worden (cf. Schott S. 52 ff.; Renaud S. 709). Das Reichsgericht hat in konstanter Judikatur,[1]) ebenso das Bayer. Oberste Landesgericht und

[1]) RGE. Bd. 33 S. 367 (Konkursmasse), Bd. 67 S. 287 (Nachlaßverwalter), Bd. 81 S. 292 (Testamentsvollstrecker); JW. 1902 S. 250 Nr. 4 (OHG.), 1901 S. 248, 1907 S. 262; BayObLG. im Recht 1902 S. 104 Nr. 488 (Armenpflegschaftsrat); Recht 1908 Nr. 2480 (Kirchengemeinde); KG. in OLGE. Bd. 26 S. 292 (Nachlaß).

die Oberlandesgerichte die Bewilligung des Armenrechts an andere als physische Personen für unzulässig erklärt. Eine Ausdehnung des Armenrechts auf andere als physische Personen auf Grund eines behaupteten Bedürfnisses wäre nichts anderes als eine unzulässige Gesetzesergänzung. Die Motive (S. 131) besagen ausdrücklich, daß die Formulierung des objektiven Erfordernisses der Armut sich nur auf physische Personen beziehe, und daß die Frage, wie juristische Personen in dieser Beziehung zu stellen seien, der landesrechtlichen Regelung vorbehalten bleibe. Mit Recht sprechen die Motive in diesem Zusammenhang von Gebührenfreiheit, da nur diese landesrechtlich gewissen juristischen Personen zusteht.[1]) Der Wortlaut des Gesetzes, der in § 114 von dem Unterhalt der Familie, in § 118 von dem Stand und Gewerbe, den Vermögens- und Familienverhältnissen des Antragstellers, in § 122 vom Tode der armen Partei spricht, kann m. E. nur im Sinne der in der Theorie und Praxis herrschenden Meinung dahin verstanden werden, daß anderen als physischen Personen das Armenrecht zu versagen ist.[2])

Dem nach § 1960 BGB. bestellten Nachlaßpfleger kann für die, wenn auch noch unbekannten oder ungewissen Erben das Armenrecht bewilligt werden (BayObLG. im Recht 1902 S. 212). Denn der Nachlaßpfleger ist lediglich Vertreter der Person der Erben ohne eigene Parteistellung. Partei sind die Erben (RGE. Bd. 50 S. 394). Ebenso hat der vermögende Vormund auf Grund der Vermögenslosigkeit des Mündels Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, soweit er lediglich als Vertreter des Mündels und in dessen Interesse handelt.[3]) Einem minderjährigen Kind kann das Armen-

[1]) Gebührenfreiheit und Armenrecht sind streng zu scheiden. Kraft Gesetzes steht definitive Freiheit von Gebühren ohne Prüfung oder Bewilligung gewissen Personen zu (cf. § 98 GKG.).

[2]) Schotts gegenteilige Meinung ist wenig schlüssig begründet; vgl. Bunsen in ZZP. Bd. 28 S. 200 ff.

[3]) cf. OLGE. Bd. 13 S. 119; Recht 1905 S. 370 Nr. 1678, 1907 S. 187 Nr. 333.

recht bewilligt werden, aber nur wenn der Vater nicht zahlungsfähig ist (cf. OLGE. Bd. 5 S. 472). Denn der Vater haftet nach der herrschenden und m. E. zutreffenden Meinung[1]) gemäß § 1654, 1660 BGB. für die Kosten eines für das minderjährige Kind als Kläger oder Beklagten geführten Prozesses auch dann persönlich, wenn er aus seinem Nutznießungsrecht keinen Überschuß oder überhaupt keine Einnahmen erhält, wenn z. B. das Kind gar kein Vermögen hat. Die Gerichtskasse ist daher berechtigt, trotz Bewilligung des Armenrechts an ein minderjähriges Kind die Kosten beim Vater einzuheben (Recht 1912 Nr. 1327), soweit nach dem Gesagten das Armenrecht nicht hätte bewilligt werden sollen. Der Vater haftet als Gesamtschuldner für die gemäß §§ 80 b, 81 GKG. geschuldeten Vorschüsse und Pauschsätze, ohne daß es einen Unterschied begründet, falls er zufällig Gegner der im Armenrecht klagenden Kinder ist.

Auch der Ehefrau kann das Armenrecht bewilligt werden, doch ist die Stellung des Ehemanns im gesetzlichen Güterstande in bezug auf die Vorschuß- und Kostenpflicht ähnlich[2]) der Stellung des Vaters in bezug auf das Kindesvermögen. Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.[3])

Das Anwendungsgebiet der Normen der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht ist nicht beschränkt auf die

---

[1]) OLGE. Bd. 12 S. 326, Bd. 16 S. 226, Bd. 17 S. 247, Bd. 25 S. 287. Bd. 21 S. 265 (Hamburg); Staudinger-Engelmann zu § 1654 III; Planck-Unzner § 1654, 4; SeuffBl. 1912 S. 125 ff.; Kipp in Enneccerus-Kipp-Wolff Bd. 4 S. 309 und KG. in OLG. Bd. 17 S. 244 ff., das mit dieser Entscheidung in überzeugender Begründung seinen früheren Standpunkt aufgegeben hat (KG. in OLGE. Bd. 7 S. 73 ff., Bd. 14 S. 253 ff.). — Vgl. auch Vogel im Recht 1910 S. 665 ff.

[2]) vgl. hierzu weiter unten S. 135; JW. 1901 S. 735 ff.

[3]) cf. hierzu im übrigen Sydow-Busch Anm. 3 zu § 114; Seuffert Anm. 2 zu § 114; Gaupp-Stein III zu § 114; SeuffArch. Bd. 57 Nr. 19, Bd. 63 Nr. 166.

von der Zivilprozeßordnung beherrschten Verfahren. Nach § 72 KO. findet das zivilprozessuale Armenrecht im Konkursverfahren entsprechende Anwendung. Ein armer Gläubiger wird demnach das Armenrecht nachsuchen können zwecks Befreiung von dem Gebührenvorschuß gemäß § 82 GKG.

Nach dem praktisch nicht sehr bedeutsamen § 14 FGG. finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht sowie die Vorschriften der §§ 34—36 RAO. entsprechende Anwendung.[1])

Auf das Armenrecht im Privatklageverfahren § 419 Abs. 3 und die §§ 140 ff. StPO., § 39 RAO. kann hier nicht näher eingegangen werden.[2])

Auf die Zwangsvollstreckung findet das Armenrecht gleichfalls Anwendung.[3]) Regelmäßig wird das Armenrecht bereits für die Instanz nachgesucht und gemäß § 119 ZPO. für diese einschließlich der Zwangsvollstreckung bereits gewährt worden sein. Es ist keinesfalls von dem Regelfall ausgehend, an den allein der Gesetzgeber im § 119 gedacht hat, zu schließen, daß das Armenrecht nur einheitlich mit dem Armenrecht für den Hauptprozeß bewilligt werden könne.[4]) Die Regelung der Zuständigkeit für die Bewilligung des Armenrechts für den Regelfall muß jedoch m. E. auch für die seltenen Fälle maßgebend sein, wo das Armenrecht erst für die Zwangsvollstreckung nachgesucht wird. Für die Bewilligung des Armenrechts ist demnach zuständig nicht das um Ausführung der Zwangsvollstreckung

---

[1]) cf. Schultze-Görlitz zu § 14 FGG.; Recht 1901 S. 410 Nr. 1626, 1907 S. 708 Nr. 1519; OLGE. Bd. 26 S. 292; KG. Bd. 21 S. 184.

[2]) cf. Oppler in JW. 1911 S. 913 ff.; Friedländer im GerS. Bd. 60 S. 401 ff.

[3]) Für die aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren sich ergebenden neuen Prozesse ist stets eine besondere Bewilligung des Armenrechts erforderlich — ebenso im französischen Recht (Collier S. 37).

[4]) cf. OLGE. Bd. 19 S. 86; Recht 1901 S. 388 Nr. 1528.

zu ersuchende Gericht, sondern das erstinstanzliche Prozeßgericht,[1]) und zwar auch dann, wenn das Armenrecht nur für die höhere Instanz bewilligt war.[2])

Das Armenrecht erstreckt sich auf das gesamte Verfahren über die Streitsache bis zur vollständigen Erledigung des Streitstoffes, mithin auf das mit dem Prozeß zusammenhängende Verfahren über einen Arrest und eine einstweilige Verfügung (Recht 1905 S. 166 Nr. 722).

§ 33

Die materiellen Voraussetzungen der Armenrechtsbewilligung.

Die Bewilligung des Armenrechts ist zunächst an die Voraussetzung geknüpft, daß der Antragsteller außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Prozeßkosten zu bestreiten. Der Begriff des notdürftigen (§ 1611 BGB.) und des standesmäßigen Unterhalts (§ 1610 BGB.) ist mithin nicht zu verwerten. Der notwendige Unterhalt bildet, wie Schott zutreffend ausführt, ein Mittelding zwischen beiden Begriffen.

Das Unvermögen des Antragstellers zur Bestreitung der Prozeßkosten ist dem Gericht durch ein Zeugnis der landesrechtlich hierzu bestellten obrigkeitlichen Behörde[3])

[1]) cf. OLGE. Bd. 2 S. 349; Recht 1903 S. 578 Nr. 2956; and. M. Schott S. 154.

[2]) Wird das Armenrecht für die Eintragung einer Vollstreckungshypothek beantragt, so ist zuständig für die Bewilligung das Grundbuchamt (cf. Recht 1909 Nr. 3582).

[3]) In Preußen sind in verschiedenen Provinzen die Gemeindevorsteher, in Hamburg ist die Polizeibehörde zuständig (für Preußen vgl. JMBl. Bd. 95 S. 322 ff.). Die Frage, ob und wie die Behörde zur Erteilung des Zeugnisses angehalten werden kann, ist nach Landesrecht zu entscheiden. Dem Verfasser ist ein Fall erinnerlich, wo gegen die Polizeibehörde Klage auf Erteilung des Armutsattestes angestrengt wurde auf deren Weigerung hin, da sie dem Antragsteller innerhalb einer kurzen Frist fast 30 Armutsatteste zwecks Anstrengung von Klagen ausgestellt hatte.

nachzuweisen, in dem dies Unvermögen unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse, des Betrages der von dem Antragsteller zu entrichtenden direkten Staatssteuern ausdrücklich bescheinigt wird.[1]) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.[2]) Dies obrigkeitliche Armutsattest ist dem Armenrechtsgesuch beizufügen.[3])

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts[4]) ist bei dem Prozeßgericht anzubringen. Es genügt ein schriftlicher vom Antragsteller unterzeichneter Antrag. Der Antragsteller kann das Gesuch auch kostenlos zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären.[5]) In dem Gesuch ist das Streit-

---

[1]) In den Armutsattesten wird durch Ausfüllung eines vorgedruckten Formulars bescheinigt, daß der Antragsteller ledig oder verheiratet, so und soviel Kinder, kein Vermögen und so und soviel Mark Einkommensteuer bezahle und daher (!) zur Bezahlung der Prozeßkosten außerstande sei. „Solche Angaben sind völlig ungeeignet, von der wirklichen Vermögenslage des Antragstellers ein zuverlässiges Bild zu geben“ (so J. R. Noest in DJZ. 1909 S. 707ff.).

[2]) Hinsichtlich des Armutszeugnisses eines im Ausland befindlichen Deutschen (vgl. OLGE. Bd. 13 S. 119).

[3]) Der Gegner hat das Recht, das Armenrechtsgesuch einzusehen und event. Abschriften zu nehmen (vgl. dagegen engl. Recht S. 46).

[4]) Das Armenrechtsgesuch ist nicht ohne weiteres Feriensache, doch hat der Antrag auf Erklärung zur Feriensache als stillschweigend gestellt zu gelten, wenn eine Notfrist zu wahren ist. Unterläßt der Gerichtsschreiber bei Aufnahme des Gesuchs die Hinzufügung eines solchen Antrags, so ist dies jedenfalls ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO. (vgl. OLGE. Bd. 3 S. 317; Recht 1902 S. 299 Nr. 1179). Vgl. auch J. R. Crönert im Recht 1908 S. 23ff., der einen Zusatz zu § 204 GVG. vorschlägt, wonach die Ferien auf das Armenrechtsgesuch ohne Einfluß sein sollen. Das Armenrechtsgesuch ist eine Prozeßhandlung im Sinne des § 211 Abs. 2 BGB. (RGE. Bd. 77 S. 324ff.).

[5]) Bedient sich die arme Partei eines Anwalts zur Anfertigung des Gesuchs, so kann dieser regelmäßig eine besondere Gebühr hierfür nach §§ 23, 29, 13 RAGebO. nicht verlangen, wenn er die Partei zu-

verhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.[1]) Das Gesuch kann nur bis zur rechtskräftigen Erledigung der Instanz gestellt werden, da das Armenrecht nur für eine beabsichtigte Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung gewährt werden kann und auch nur solange die vorgeschriebene Vorprüfung möglich ist.[2]) Aus demselben Grunde kann es nach rechtskräftiger Erledigung der Instanz nicht mehr bewilligt werden, ohne daß es, wie das OLG. Celle (Recht 1908 Nr. 2589) m. E. unzutreffend annimmt, darauf ankäme, ob das Gesuch bei ordnungsmäßiger Erledigung zu einer Zeit angebracht war, wo die Rechtsverfolgung bezw. -verteidigung nicht aussichtslos war, noch auch darauf, aus welchen Gründen sich die Beschlußfassung des Gerichts über den Antrag verzögert hat (GruchotsBeitr. Bd. 39 S. 1128).

§ 34.

Die Prüfung des Gesuchs durch das Prozeßgericht.

Dem Gericht liegt nach Eingang des Armenrechtsgesuchs eine doppelte Prüfung ob. Es hat die Bedürftigkeit des Antragstellers und die Aussichten seiner Rechts-

---

gleich im Prozeß vertreten hat, weil ihm dann die Prozeßgebühr zusteht, und zwar auch dann nicht, wenn er das Gesuch vor Prozeßbeginn angefertigt hat (OLGE. Bd. 5 S. 42). Hat der Anwalt die Partei im Prozeß nicht vertreten, so ist sein Anspruch für Anfertigung des Gesuchs nur dann erstattungsfähig, wenn die Anfertigung durch einen Anwalt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war (vgl. OLGE. Bd. 15 S. 256, Bd. 19 S. 257, Bd. 23 S. 103; JW. 1906 S. 410). Denn nach richtiger Ansicht gehören zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 ZPO. nicht ohne weiteres die Kosten des Armenrechtsgesuchs.

[1]) Dies gilt nicht für die Berufungsinstanz, da dem Prozeßgericht zur sachlichen Prüfung des Gesuchs das Aktenmaterial bereits zu Gebote steht und eine Prüfung nach Maßgabe des derzeitigen Sach- und Streitstandes ermöglicht (RGE. Bd. 4 S. 357).

[2]) vgl. OLGE. Bd. 2 S. 378, Bd. 15 S. 100; SeuffArch. Bd. 59 Nr. 162; JW. 1904 S. 1178.

verfolgung bezw. Rechtsverteidigung zu prüfen. Die Bedürftigkeit des Antragstellers wird das Gericht als durch das beigefügte Armutszeugnis nachgewiesen ansehen. Es ist nicht unbedingt an das Armutszeugnis gebunden, aber es bedarf besonderer Gründe, wenn es im Gegensatz zu dem Armutsattest das Unvermögen nicht als erwiesen ansehen will.[1])

Die den Gerichten obliegende Prüfung, ob die Rechtsverfolgung bezw. -verteidigung als mutwillig oder aussichtslos anzusehen ist, darf nach der bedeutsamen Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 4 S. 417) nur dann zu einer Versagung des Armenrechts führen, wenn die Haltlosigkeit des von dem Antragsteller eingenommenen Rechtsstandpunkts von vornherein ganz auf der Hand liegt. Die Zusammenstellung der Worte mutwillig und aussichtslos gebe zu erkennen, daß nicht jede Unbegründetheit, sondern ein höherer Grad von Grundlosigkeit gemeint sei. Sonst würde man dahin gelangen, statt der prozeßordnungsmäßigen Behandlung und Entscheidung der Sache eine höchst summarische Aburteilung ohne ausreichendes Gehör der armen Partei einzuführen, da dieser mit Versagung des Armenrechts regelmäßig die Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung völlig abgeschnitten sei.

Auf Grund dieser Entscheidung wird „das Armenrecht in der Praxis auch in Fällen bewilligt, deren höchst wahrscheinliche Haltlosigkeit noch den leisesten Zweifel an ihrer Undurchführbarkeit und die entfernteste Möglichkeit eines vielleicht wenigstens teilweisen Obsiegs bestehen läßt“ (Wittich, DJZ. 1910 S. 1075 ff.).

Diese Interpretation des Reichsgerichts erscheint nicht zutreffend,[2]) da sie praktisch zu einer Beseitigung der vom

[1]) vgl. JW. 1901 S. 326 Nr. 2. Solche Gründe können sich z. B. aus einem Widerspruch in den Angaben des Gesuchs und des Zeugnisses ergeben (vgl. LGDir. Consbruch im Recht 1903 S. 232 ff.).

[2]) cf. hierzu Wittich l. c. Es ist selbstverständlich, daß ein Gericht nicht gegen seine Rechtsüberzeugung das Armenrecht zu ge-

Gesetzgeber gewollten Vorprüfung führt. Denn das Armenrechtsgesuch müßte ganz seltsam ungeschickt aufgesetzt sein — etwa den Charakter des Mutwillens durch den exorbitanten Klagebetrag an den Tag legen —, dessen Haltlosigkeit ohne weiteres auf der Hand läge. Auch ist zu berücksichtigen, daß es in § 114 keineswegs heißt „mutwillig oder völlig aussichtslos", daß im Gegenteil dieser höhere Grad der Grundlosigkeit vom Gesetzgeber nicht gewollt ist,[1]) und zwar um den Gegner der armen Partei vor nutzlosen Klagen zu schützen. Die Frage, ob die Rechtsverfolgung aussichtslos ist, entscheidet das Gericht wie in übrigen Fragen durch Mehrheitsbeschluß. Da es eine absolute Aussichtslosigkeit nicht gibt, kann keine Rede davon sein, daß das Armenrecht stets dann zu gewähren sei, wenn auch nur ein Mitglied des Kollegiums die Rechtsverfolgung nicht für aussichtslos hält. (So Pfeifer, Recht 1913 S. 632.)[2])

Streitig ist, welchen Einfluß das Vorhandensein von Einreden auf die Entscheidung des Gerichts auszuüben hat, wenn der Antragsteller z. B. einen Anspruch geltend machen will, der nach der Darstellung des Gesuchs verjährt ist. Obwohl fraglich ist, ob die Einrede geltend gemacht werden wird, und ob sie durch Replik entkräftet werden kann, ist m. E. — ohne daß eine allgemeine Regel aufgestellt werden

---

währen hat, um eine oberstrichterliche Entscheidung zu ermöglichen (Recht 1911 Nr. 2598).

[1]) Das Wort völlig in dem Antrag Struckmann, cf. Hahn, Materialien Bd. 1 S. 555, wurde bei der Beratung des Gesetzes gestrichen.

[2]) Als mutwillig, d. h. bewußt leichtsinnig kann eine Rechtsverfolgung sich dadurch kennzeichnen, daß ein bemittelter Zedent die Forderung einem mittellosen Zessionar abtritt, um sich auf alle Fälle vor Kosten zu sichern (cf. OLG. Bd. 25 S. 82; H. Brückmann in DJZ. 1903 S. 547). In einem solchen Fall ist dem Zessionar trotz seiner Armut das Armenrecht nicht zu bewilligen, die Zession vielmehr als nichtig und nicht erfolgt anzusehen (cf. JW. 1913 S. 370; OLGE. Bd. 19 S. 86, Bd. 25 S. 82).

könnte — bei peremptorischen Einreden das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit zu versagen, da davon auszugehen ist, daß die Einrede erhoben werden wird. Auch muß von dem Kläger verlangt werden, daß er eine etwaige Replik in dem Gesuch vorbringt.[1])

Das Gericht entscheidet über das Gesuch regelmäßig ohne den Antragsgegner zu hören. Allerdings ist die Praxis der Gerichte in diesem Punkte verschieden. Nach dem Gesetze kann das Gericht den Antragsgegner hören und auch Zeugen vernehmen oder durch den beauftragten Richter vernehmen lassen.[2])

Das Gericht kann die Bewilligung des Armenrechts nur für einen aus mehreren Ansprüchen aussprechen.[3]) Zweifelhaft ist — zumal im Hinblick auf eine etwaige Anspruchsverjährung —, ob das Gericht bei Armenrechtsgesuchen für Klagen auf sehr hohe Beträge das Armenrecht nur zur Einklagung eines revisiblen Teilbetrages unter Aussetzung der Entscheidung im übrigen bewilligen kann. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens, dessen Reformierung der Antragsteller mit der Beschwerde versuchen mag, wird gebieterisch gefordert durch die dem Gericht zur Pflicht gemachte Berücksichtigung des Antragsgegners, der selbst im Falle des Obsiegs allein durch Anwaltsgebühren auf das empfindlichste geschädigt werden kann.[4]) (cf. LGDir. Winkler in JW. 1905 S. 104 ff.).

---

[1]) So die Praxis des Thüringischen OLG.; Brückmann in DJZ. 1903 S. 546; cf. Recht 1913 S. 742 ff. (OLGRat Meyer im Recht 1913 S. 632 ff.; R. A. Pfeiffer).

[2]) cf. OLGE. Bd. 2 S. 237, Bd. 25 S. 271 Anm. 1.

[3]) Die Ausdehnung des Armenrechts auf einen beliebig erhöhten Anspruch steht nicht in der Macht des armen Klägers; denn bei der Vorprüfung ist stets auch die Lage des Gegners zu berücksichtigen (DJZ. 1913 S. 1082).

[4]) Dem Verfasser ist ein Armenrechtsgesuch an das LG. Hamburg erinnerlich für eine Klage auf 112 Millionen. Der Antrag mußte nach Ermittlungen als völlig aussichtlos abgelehnt werden.

Gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel statt (§ 127 ZPO.).[1]) Wird das Armenrecht versagt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Nach der Novelle v. 22. 5. 1910 sind jedoch die Entscheidungen der Oberlandesgerichte nicht mehr mit der Beschwerde angreifbar, gleichgültig ob das Oberlandesgericht in erster Instanz oder als Beschwerdeinstanz den ablehnenden Beschluß gefaßt hat (§§ 567 Abs. 2 ZPO., 135 GVG.).

Im Zusammenhang mit dem Armenrechtsgesuch ist kurz auf die Bedeutung der Stellung des Armenrechtsgesuchs für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinzuweisen. Das Reichsgericht hat in konstanter Judikatur die Tatsache, daß das Armenrecht verspätet bewilligt[2]) oder zu Unrecht versagt worden ist,[3]) als unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO. behandelt. Die arme Partei muß jedoch auf eine Verzögerung in der Behandlung ihrer Sache gefaßt sein und darf in der Einreichung des Armenrechtsgesuchs nichts versäumt haben. Sie muß in Aussicht nehmen, daß sowohl für die Einforderung der Akten als für deren Prüfung und für die darauffolgende Beschlußfassung ein gewisser Zeitraum erforderlich ist. Sie hat ihr Gesuch so rechtzeitig einzureichen, daß zur Beschlußfassung auf dasselbe und zu der erst durch den aufgestellten Offizialanwalt möglichen Einlegung des Rechtsmittels ein entsprechender Zeitraum vor Ablauf der Notfrist noch offensteht. Ist nach diesen Grundsätzen das Armenrechtsgesuch als verspätet eingereicht anzusehen, so kann von einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

---

[1]) Der Beschluß ist eine Entscheidung im Sinne des § 202 GVG. (RGE. Bd. 55 S. 327). Über die Mitteilung des Beschlusses cf. JW. 1900 S. 436ff.

[2]) JW. 1905 S. 127 Nr. 2, 1904 S. 7 Nr. 2; GruchotsBeitr. Bd. 53 S. 1100.

[3]) JW. 1908 S. 146 Nr. 19, 1890 S. 178 Nr. 4; RG. Bd. 70 S. 124.

nicht die Rede sein.[1]) Eine vorsorgliche Einlegung des Rechtsmittels für den Fall, daß das Armenrecht versagt werden sollte, ist der armen Partei nicht zuzumuten. Aus der Tatsache allein, daß die arme Partei auch ohne Armenrechtsbewilligung schließlich einen Anwalt gefunden hat, darf nicht gefolgert werden, daß die Versäumung der Notfrist durch die Nachsuchung des Armenrechts nicht durch unabwendbaren Zufall herbeigeführt sei (GruchotsBeitr. Bd. 53 S. 1100).

Mit Rücksicht auf den Beginn der Frist, innerhalb deren die Wiedereinsetzung nach Behebung des Hindernisses beantragt werden muß, mithin hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem bei Bewilligung des Armenrechts für die Rechtsmittelinstanz das Hindernis im Sinne des § 234 als beseitigt anzusehen ist, vertritt Stein (Gaupp-Stein zu § 234 II) einen der Judikatur des Reichsgerichts entgegengesetzten Standpunkt. Nach Stein ist das Hindernis erst mit Benachrichtigung der Partei von der Beiordnung des Anwalts behoben, sei es, daß diese Mitteilung durch Zustellung des Beschlusses oder durch den Anwalt erfolgt. Dagegen setzt nach der m. E. zutreffenden Ansicht des Reichsgerichts (Bd. 41 S. 367) schon die Beiordnung des Anwalts die Frist in Bewegung. Abgesehen von der praktischen Erwägung, daß der Zeitpunkt der Benachrichtigung der Partei sich unter Umständen nicht mit Sicherheit feststellen läßt, ist der Pflichtanwalt, wie darzulegen sein wird, vom Augenblick seiner Beiordnung an von sich aus verpflichtet, alle im Interesse der armen Partei erforderlichen Maßnahmen — vor allem zur Wahrung der gesetzlichen Notfristen — unverzüglich vorzunehmen (cf. Recht 1907 S. 187, 331). Hieraus ergibt sich m. E., daß der Standpunkt des Reichsgerichts zutreffend ist.[2])

[1]) JW. 1901 S. 837, 1905 S. 115, 1904 S. 66 Nr. 32; Recht 1910 Nr. 944; RG. Bd. 4 S. 385.

[2]) cf. Cramer im Recht 1910 S. 638.

§ 35.

Die Wirkungen der Armenrechtsbewilligung.

Die Bewilligung des Armenrechts für die erste Instanz wirkt auch dann fort, wenn das angegangene Gericht den Rechtsstreit an ein anderes erstinstanzliches Gericht verweist (§§ 276, 505 ZPO.).[1] Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei nach § 115 ZPO. Ziff. 1 u. 2 die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen sowie der Stempelsteuer,[2] ferner die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.[3] Nach § 120 hat die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im § 115 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge. Daß die Befreiung von den im § 115 Ziff. 1 genannten Kosten eine einstweilige ist, bedeutet, daß die Bewilligung des Armenrechts nur aufschiebende Wirkung hat und

---

[1]) cf. Bauer im Recht 1910 S. 373. Ebenso erstreckt sich die Bewilligung des Armenrechts für das Mahnverfahren auch auf das an den Einspruch oder Widerspruch sich anschließende Verfahren.

[2]) Hiernach ist die Prozeßvollmacht der armen Partei für ihren Anwalt einstweilen frei von Stempelsteuer, soweit sie für die Prozeßvollmacht als solche erhoben wird. Insoweit ist auch der Anwalt für den Stempel nicht haftbar (cf. RG. Bd. 54 S. 277 und DJZ. 1911 S. 1058; vgl. auch Hallbauer, Stempelpflicht und Armenrecht). Früher ist streitig gewesen, ob der Anwalt für den Vollmachtsstempel hafte (RG. Bd. 9 S. 256).

[3]) Die Befreiung von der Sicherheitsleistung ist gemäß § 110 ZPO. von Bedeutung für Ausländer, die im Armenrecht klagen. Diese sind auch von der Vorschußpflicht gemäß §§ 81, 85 Abs. 6 GKG. befreit. In den übrigen Fällen einer prozessualen Sicherheitsleistung befreit das Armenrecht nicht von der Verpflichtung, Sicherheit zu leisten.

weder die Vorschuß- noch die Kostenpflicht aufhebt. Sie übt naturgemäß auch auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten gemäß §§ 117, 91 ZPO. keinen Einfluß aus. Diese Stundung tritt nicht nur ein hinsichtlich der nach §§ 81 ff. GKG. geschuldeten Vorschüsse, sondern auch hinsichtlich sämtlicher Gerichtskosten, und zwar erstreckt sich die einstweilige Befreiung auf die bereits entstandenen, aber noch nicht gezahlten und auf die künftig erwachsenden Gerichtskosten und Auslagen. Bereits gezahlte Beträge können jedoch auf Grund einer Armenrechtsbewilligung weder von der armen Partei noch — unter den Voraussetzungen des § 120 — von ihrem Gegner zurückverlangt werden.[1]) Weder die arme Partei noch ihr Gegner, falls dieser sich in erster oder höherer Instanz in der Parteirolle des Beklagten befindet, brauchen den nach § 84 GKG. geschuldeten Auslagenvorschuß zu entrichten.[2]) Nach Bewilligung des Armenrechts an den Kläger besteht demnach nirgends eine Verbindlichkeit des vermögenden Beklagten zum Kostenvorschuß in der betreffenden Instanz. Eine nachträgliche Berechnung und Erhebung der Kosten von dem vermögenden Beklagten tritt erst dann ein, wenn der Prozeß rechtskräftig zu seinem Nachteil entschieden oder ohne Urteil über die Kosten beendigt worden ist (§ 123 ZPO.). Diese aus den §§ 115, 120, 123 herzuleitenden Grundsätze bilden eine offensichtliche Durchbrechung der in den §§ 84 Abs. 1, 86 Abs. 2, 90, 93, 97 aufgestellten Normen des Gerichtskostengesetzes. Diese müssen hinter den Sonderbestimmungen des Armenrechts zurücktreten (RGE. Bd. 23 S. 352 ff.).

Dem Zweck des § 120 entsprechend, der von der Justizkommission zum Schutz des angegriffenen Gegners

[1]) Recht 1903 S. 314, 1706, 1911 Nr. 3924, 1912 Nr. 710; SeuffArch. Nr. 208; Rittmann S. 504; andererseits RG. Bd. 40 S. 421; JW. 1900 S. 697, 3; Recht 1904 S. 254 Nr. 1199.

[2]) cf. RGE. Bd. 42 S. 368.

der armen Partei eingefügt worden ist, tritt eine Befreiung des Gegners der armen Partei gemäß §§ 120, 115 ZPO. nur insoweit ein, als er gezwungen ist, sich gegen einen Angriff zu verteidigen. Daher findet § 120 auf eine Widerklage des vermögenden Beklagten keine Anwendung. Ebenso kommt es in der Rechtsmittelinstanz nicht darauf an, ob der Gegner der armen Partei zuerst ein selbständiges Rechtsmittel eingelegt hat und darauf auch die arme Partei, oder ob der vermögende Beklagte Anschlußberufung eingelegt hat (vgl. RGE. Bd. 44 S. 416; Recht 1911 S. 25). Werden durch einen Gerichtsbeschluß die Rechte aus § 120 verletzt, so steht dem Beklagten die Beschwerde aus § 127 zu (RGE. Bd. 55 S. 269).

Das Armenrecht befreit auch von dem gemäß § 911 ZPO. zu entrichtenden Haftkostenvorschuß. Dies ist früher in Theorie und Praxis streitig gewesen.[1]) Jedoch muß m. E. die Befreiung der armen Partei auch von dieser Vorschußpflicht angenommen werden, da die Haftkosten gemäß § 79 Abs. 8 GKG. zu den baren Auslagen im Sinne des § 115 ZPO. gehören, und da unter Umständen einer armen Partei andernfalls die Möglichkeit genommen würde, einem böswilligen Schuldner gegenüber zu ihrem Recht zu gelangen.[2])

Streitig ist auch, ob unter den baren Auslagen des § 115 Ziff. 1 auch die Reisekosten der armen Partei zu verstehen sind, eine Frage, die besonders bei Beweisaufnahmen praktisch wird, bei denen die Unterbringung der armen Partei in eine Anstalt zwecks Beobachtung oder eine Reise zwecks ärztlicher Untersuchung angeordnet wird. Hat der Gegner der armen Partei den die Reise- und Anstaltskosten verursachenden Beweis angetreten, so

---

[1]) vgl. Winter im Recht 1904 S. 237ff.; JW. 1902 S. 378ff.; DJZ. 1905 S. 909ff. (Dr. Ermel).

[2]) Für die Befreiung ist die herrschende Meinung (Recht 1903 S. 58 Nr. 847, 1904 S. 484 Nr. 2039).

hat er naturgemäß die Kosten zu tragen (vgl. RGE. Bd. 63 S. 409). Andernfalls wird der richtigen Ansicht nach die Staatskasse nur dann die Kosten für Reisen, Anstaltskosten usw. zu tragen haben, wenn der Sachverständige beauftragt worden ist, sich das zur Vorbereitung seines Gesuchs Erforderliche zu beschaffen, jedoch nicht dann, wenn der beweispflichtigen armen Partei auferlegt ist, sich selbst als Gegenstand der Beweisaufnahme zwecks Abgabe des Gutachtens bereitzustellen.[1])

Die Bewilligung des Armenrechts gibt nach § 115 Ziff. 3 der armen Partei das Recht darauf, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher beigeordnet werde. Der Gerichtsvollzieher darf von der armen Partei erst dann die Zahlung verlangen, wenn das Gericht nach § 125 ZPO. die Nachzahlung angeordnet hat. Es ist daher unzulässig — da dem Gerichtsvollzieher ein fälliger Anspruch nicht zusteht —, daß er sich aus dem für die arme Partei beigetriebenen Betrag vorweg befriedigt, seine Gebühren oder baren Auslagen vorweg kürzt.[2])

§ 36.

Die arme Partei und der Pflichtanwalt.

Nach § 115 Ziff. 3 erlangt die Partei durch die Bewilligung des Armenrechts das Recht, das ihr — soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist[3]) — ein Rechts-

[1]) vgl. Hagen in DJZ. 1908 S. 638; SeuffArch. Bd. 54 Nr. 112; Recht 1901 S. 593 Nr. 2539 (Dresden).

[2]) vgl. OLGE. Bd. 1 S. 199; Recht 1901 S. 359 Nr. 1399; SeuffArch. Bd. 56 Nr. 116; vgl. auch Fabian im Recht 1903 S. 178.

[3]) Nach § 34 RAO. kann einer Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, — auch insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist —, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht auf Antrag ein Anwalt beigeordnet werden. Für den Fall, daß bei Amtsgerichten Anwälte überhaupt nicht zugelassen sind oder der einzige Anwalt für die Gegenpartei

anwalt zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werde. Auf dieses Recht kann die arme Partei verzichten. Es ist mithin unzulässig, einen Pflichtanwalt beizuordnen, wenn die arme Partei widerspricht, oder das Armenrecht deshalb zu versagen, weil die arme Partei in dem Armenrechtsgesuch auf die Beiordnung verzichtet hat (cf. Recht 1910 Nr. 2599). Formaljuristisch läßt sich dies schon aus dem Wortlaut des § 115 folgern (cf. RG. Bd. 35 S. 369). Es kommt hinzu, daß der von der armen Partei gewählte Anwalt sehr wohl unentgeltlich oder auf Bezahlung von dritter Seite hin tätig werden kann. Aus dem Verzicht der armen Partei kann demnach nicht gefolgert werden, daß sie den Anwalt selbst bezahlt, noch läßt regelmäßig die Tatsache der Bezahlung die Folgerung zu, daß die Partei nicht unvermögend ist. Auch ist aus dem Wesen des Armenrechts m. E. nicht zu folgern, daß die Wohltaten des Armenrechts nur als unteilbares Ganze oder überhaupt nicht gewährt werden könnten (so Schott S. 111 ff.).

Die Beiordnung des Anwalts erfolgt durch den Vorsitzenden des Prozeßgerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte.[1]) Die Beiordnung ersetzt nicht

---

tätig oder sonst behindert ist, § 34 RAO. mithin nicht zur Anwendung gelangen kann, trifft die Novelle von 1898 eine vorsorgliche Bestimmung. Nach § 116 kann einer armen Partei, die nicht im Bezirk des Prozeßgerichts wohnt, zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte in der mündlichen Verhandlung ein Justizbeamter oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die infolgedessen erwachsenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht; vgl. auch Fuhrmann im Recht 1903, S. 231.

[1]) Das Prozeßgericht ist nicht befugt, zur Wahrung eines Requisitionstermins einen bei dem ersuchten Gericht zugelassenen Anwalt zu bestellen (RG. in JW. 1913 S. 214 Nr. 31). Andrerseits ist der beigeordnete Pflichtanwalt nicht verpflichtet, auswärtige Beweistermine wahrzunehmen. Für die Beiordnung eines Anwalts durch den ersuchten Richter fehlt die gesetzliche Grundlage (and. M. Wolf in DJZ. 1914 S. 231).

die Prozeßbevollmächtigung des Pflichtanwalts durch die arme Partei. Sie enthält zunächst nichts als einen gerichtlichen, eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung begründenden Befehl an den beigeordneten Anwalt, das Mandat der armen Partei zu übernehmen, falls diese ihn bevollmächtigen will (cf. JW. 1905 S. 333). Die §§ 80, 88, 613 ZPO. finden nach der nunmehr allgemein herrschenden Meinung auch auf den Armenanwalt Anwendung.[1]) Gerade mit Rücksicht darauf, daß die Beiordnung die Vollmachtserteilung nicht ersetzt, ist in der Literatur streitig geworden, wann die Pflicht des beigeordneten Anwalts beginnt, für die arme Partei tätig zu werden.[2]) Diese Frage ist lediglich von Bedeutung, insoweit als die Wahrnehmung von Fristen in Betracht kommt. Vor der Vollmachtserteilung kann naturgemäß von einer Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis zwischen Armenanwalt und Partei keine Rede sein.[3]) Die Verpflichtung des Armenanwalts, von seiner Beiordnung an auf die Wahrung der Fristen bedacht zu sein und mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Eile geboten ist, ist m. E. aus der Tatsache der Beiordnung zu folgern. Es wäre m. E. unbillig, der rechtsunkundigen Partei, die regelmäßig nach Bewilligung des Armenrechtes und Beiordnung eines Anwalts alles vertrauensvoll dem Anwalt überlassen zu können glaubt, zuzumuten, sich zwecks Wahrung der Fristen mit dem Anwalt in Verbindung zu setzen, und ihm Vollmacht zu erteilen, auf die Gefahr hin, daß die Fristen un-

---

[1]) cf. RGE. Bd. 47 S. 413; JW. 1905 S. 195 ff.; HGZ. 1900 Beibl. S. 202; Recht 1901 S. 178, Nr. 598; SeuffArch. S. 56 Nr. 169.

[2]) cf. JW. 1905 S. 195 ff. (RA. Strauß), S. 273 ff. (RA. Goldfeld). Ebenda JR. Nissen nd RA. Ehrenwert; JW. 1905 S. 334 (RA. Fuchs), S. 567 ff. (JR. Westrum).

[3]) Das Armenrechtsgesuch als Blankovollmacht an den beizuordnenden Anwalt anzusehen (JR. Nissen l. c.) oder in dem Armenrechtsgesuch i. V. mit dem Beiordnungsbeschluß einen Vertragsschluß zu erblicken (RA. Ehrenwert l. c.), ist eine auf Fiktion beruhende Konstruktion. Vgl. auch Stranz in JW. 1909 S. 552.

benutzt verstreichen. Zu einem billigeren und dem Wesen der Institution der Pflichtanwaltschaft mehr entsprechendem Ergebnis führt die vom Reichsgericht in konstanter Judikatur und in der Literatur auch von Anwälten vertretene Auffassung,[1]) daß die Pflicht zur Vornahme der gerade notwendigen Handlungen mit der Beiordnung entsteht. Da der bestellte Anwalt alle diejenigen Handlungen vorzunehmen hat, die zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Rechte der armen Partei erforderlich sind, muß er insoweit auch die notwendigen Aufwendungen vorläufig aus eigenen Mitteln bewirken.[2]) Er hat daher unter Umständen abgesehen davon, daß er keine Gebühren für seine Tätigkeit erhält, nicht unbeträchtliche bare Auslagen. Andererseits hat die arme Partei und damit auch ihr Anwalt gemäß §§ 229 und 115 ZPO, §§ 79 u. 80 GKG. Anspruch auf kostenlose Erteilung von Abschriften aus den Akten. Dem Anwalt ist nicht zuzumuten, selbst oder durch sein Bureaupersonal solche Abschriften anzufertigen, event. hat der Anwalt einen Ersatzanspruch an die Staatskasse (cf. RGE. Bd. 7 S. 342; JW. 1907 S. 42). Dem Pflichtanwalt steht kein Ablehnungsrecht gegen die Beiordnung zu, weil er die Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung für aussichtslos hält.[3]) Sonst könnte sich unter Umständen kein Vertreter für die arme Partei finden. Der Anwalt kann sich allerdings unter den Voraussetzungen der §§ 31, 36 RAO. im Wege der Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung

---

[1]) JW. 1904 S. 386 Nr. 48; Recht 1907 S. 187 Nr. 331; RGE. Bd. 41 S. 367 und JW. 1905 l. c.

[2]) Hierzu gehört die Herstellung der zur Zustellung eines Urteils erforderlichen Abschriften. JW. 1904 S. 208 Nr. 22; S. 441, 1906 S. 88 Nr. 9; vgl. auch Recht 1911 S. 837 ff. (Dr. Scholz).

[3]) cf. RGE. Bd. 15 S. 340; OLG. Bd. 17 S. 130; Sydow-Jacobsohn § 36 Anm. 2. Die Praxis des EGH. hat anfänglich einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, ebenso Friedländer § 36 Anm. 11; doch wird diese Meinung in der Neuauflage aufgegeben werden (cf. JW. 1909 S. 252).

von der ihm angesonnenen Vertretung befreien, wenn er nach § 31 zu einer Versagung seiner Berufstätigkeit verpflichtet ist oder gemäß § 36 RAO., wenn er sich durch die Auswahl gerade seiner Person (z. B. wegen Überlastung) beschwert fühlt. Es sind auch noch andere besondere Gründe im Einzelfall nach dem Ermessen des Gerichts zugelassen worden.[1]) Die Beschwerde nach § 36 RAO. steht auch der Partei zu.

Seine Gebühren und Auslagen kann der Armenanwalt im Falle des Obsiegs seiner Partei[2]) entweder von dieser selbst erstattet verlangen, wenn er einen die Nachzahlung gemäß § 125 ZPO. anordnenden Gerichtsbeschluß erwirkt, oder gemäß § 124. Dieser Paragraph gewährt ihm — ebenso wie dem beigeordneten Gerichtsvollzieher — das Recht, seine Gebühren und Auslagen von dem in die Kosten verurteilten Gegner beizutreiben.[3])

Auf die äußerst kontroverse Frage nach der juristischen Natur des dem Anwalt durch § 124 verliehenen Rechtes ist, abgesehen von dem großen theoretischen Interesse, wegen der wichtigen praktischen Konsequenzen kurz einzugehen. Es werden vornehmlich folgende Ansichten vertreten[4]): 1. § 124 enthalte eine cessio legis, den teilweisen gesetzlichen Übergang der Kostenerstattungsansprüche der armen Partei auf den Armenanwalt.[4]) 2. § 124 gewähre dem Armenanwalt ein Pfandrecht an der Kostenforderung

---

[1]) So ist z. B. § 31 Ziff. 2 RAO. analog auf einen Pflichtanwalt ausgedehnt worden, der als Referendar für die Gegenpartei tätig gewesen war (cf. OLGE. Bd. 8 S. 162). Vgl. auch OLGE. Bd. 23 S. 133; Recht 1904 S. 504 Nr. 2122, 1908 S. 238 Nr. 1410.

[2]) Über die Wirkung von Vergleichen in Prozessen mit armen Parteien vgl. OLGE. Bd. 15 S. 174, Bd. 13 S. 254 JW. 1906 S. 522, S. 217ff.

[3]) § 124 findet auch auf einen Prozeßvergleich Anwendung, in dem der Gegner der armen Partei die Kosten übernommen hat.

[4]) cf. JW. 1896 S. 146 Nr. 6; Schott S. 126; Raddatz in ausführlicher Begründung (GruchotsBeitr. Bd. 39 S. 289ff.).

der armen Partei.[1]) 3. § 124 gebe dem Anwalt ein selbständiges Recht auf Kostenerstattung neben dem Recht der Partei selbst.[2])

Das Reichsgericht, das anfänglich einen gesetzlichen Forderungsübergang in Höhe der Kostenrechnung angenommen hatte, hat wegen der aus dieser Konstruktion sich ergebenden, vom Gesetzgeber unmöglich gewollten Schwierigkeiten diesen Standpunkt aufgegeben. Die Begründung (GruchotsBeitr. Bd. 45 S. 652) ist m. E. überzeugend. Das Reichsgericht hat sich der Meinung angeschlossen, nach der durch § 124 dem Armenanwalt ein selbständiges Recht neben dem Recht der Partei gegeben wird. Daraus, daß § 412 BGB. die Konstruktion eines gesetzlichen Forderungsüberganges für bestimmte Rechtserscheinungen angenommen hat, kann m. E. nicht mit Schott gefolgert werden, daß eine solche cessio legis in § 125 gewollt sei. Ein gesetzlicher Forderungsübergang ist eine singuläre Erscheinung, die nur dann anzunehmen ist, wenn sich in dem Gesetz selbst ein Anhalt dafür findet. Aus § 124 läßt sich m. E. in keiner Weise ableiten, daß mit Erlaß des Kostenurteils die arme Partei den ihr gerade in dem Urteil zuerkannten Kostenerstattungsanspruch verlieren solle, und zwar durch einen gesetzlichen Übergang auf ihren Anwalt.

Aus demselben Grunde ist es m. E. nicht angängig, von einem gesetzlichen Pfandrecht des Armenanwalts an dem Kostenerstattungsanspruch der Partei in Höhe seiner Kostenrechnung zu sprechen, wenngleich die Stellung des Armenanwalts gemäß § 124 ZPO. gewisse Analogien zu der Stellung eines Pfandgläubigers aufweist. Den Vorzug verdient m. E. die nunmehr von der oberstrichterlichen

---

[1]) Recht 1902 S. 152 Nr. 721 (Jena), Seuffert II zu § 124; ähnlich OLGE. Bd. 13 S. 120 (Braunschweig).

[2]) OLGE. Bd. 1 S. 381, Bd. 5 S. 89, Bd. 6 S. 130, Bd. 7 S. 287, Bd. 16 S. 297, Bd. 17 S. 131.

Rechtsprechung angenommene Theorie, nach der durch § 124 dem Armenanwalt ein Recht neben der Partei gegeben wird. Diese Theorie entspricht dem Wortlaut des Gesetzes und wird in gleicher Weise der armen Partei und ihrem Anwalt gerecht. Konsequenz dieser Anschauung ist, daß dem Armenanwalt neben der Partei das Recht zusteht, die Kostenfestsetzung zu beantragen. Dies Recht verliert der Armenanwalt auch nicht dadurch, daß er bereits für die arme Partei die Kostenfestsetzung beantragt hat. In diesem Antrag, der nur deshalb im Namen der armen Partei gestellt zu werden pflegt, um dem Anwalt die Festsetzungskosten zu sparen,[1]) kann regelmäßig ein Verzicht des Anwalts auf die eigene Festsetzung nicht gefunden werden.[2]) Auch ist die Stellung des Antrags an keine Zeitgrenze gebunden.[3]) Es ist nach allem lediglich unzulässig, daß der Anwalt gleichzeitig für sich und für die arme Partei dieselbe Vollstreckung betreibt.

Aus der hier vertretenen Theorie ist folgerichtig die Frage nach der Zulässigkeit der Umschreibung der Klausel des Kostenfestsetzungsbeschlusses auf den Anwalt zu verneinen.[4]) Denn nach obigen Ausführungen ist der Rechtsanwalt nicht Rechtsnachfolger der armen Partei. Eine Umschreibung der Klausel ist nach § 795 ZPO. nur zulässig in den Fällen der §§ 727 ff., die nicht gegeben sind (cf. OLGE. Bd. 16 S. 297).

---

[1]) Das Armenrecht befreit den armen Antragsteller von der Zahlungspflicht gemäß §§ 39, 81, 95 GKG. Ebenso gemäß § 120 den beklagten Gegner im Falle der Klagabweisung, aber nicht (OLGE. Bd. 2 S. 104) den Armenanwalt. Vgl. hierzu Recht 1910 Nr. 1404; OLGE. Bd. 17 S. 316, Bd. 22 S. 274.

[2]) cf. OLGE. Bd. 1 S. 381, Bd. 11 S. 68, Bd. 13 S. 120, Bd. 17 S. 315, Bd. 23 S. 124; and. M. OLGE. Bd. 7 S. 287.

[3]) cf. OLGE. Bd. 19 S. 87, Bd. 13 S. 120, Bd. 17 S. 315.

[4]) Die Anwälte beantragen die Umschreibung und pflegen die Vollstreckung des Beschlusses im eigenen Namen deshalb zu betreiben, um dem Gegner der armen Partei die Aufrechnungsmöglichkeit gegenüber der armen Partei gemäß § 124 Abs. 2 zu nehmen.

§ 124 Abs. 2 bestimmt, daß der in die Kosten verurteilte Gegner aus der Person der armen Partei nur die Einrede der Aufrechnung in bezug auf diejenigen Kosten geltend machen kann, deren Erstattung er seinerseits nach der in demselben Rechtsstreit erlassenen Entscheidung beanspruchen kann. Es ist also selbst die Einwendung, daß die Kosten der armen Partei bereits bezahlt seien, dem betreibenden Anwalt gegenüber unwirksam.[1])

Auch die Gerichtskasse kann von dem Gegner der armen Partei, wenn er rechtskräftig in die Kosten verurteilt worden ist, sowohl die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei, als auch die Gerichtskosten, von denen er selbst einstweilen befreit war, gemäß §§ 93, 93 GKG. einziehen. Letztere auch dann, wenn der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendigt ist.[2])

§ 37.

Die Entziehung des Armenrechts und die Nachzahlungspflicht.

Das Armenrecht erlischt ohne weiteres mit dem Tode der armen Partei (§ 122). Die Erben bedürfen einer erneuten Bewilligung. Sie sind, wenn sie vermögend sind, zur Nachzahlung der dem Erblasser gestundeten Beträge verpflichtet. Im übrigen kann das Armenrecht zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist. Gründe für die Entziehung können mithin in einer Veränderung der Vermögensverhältnisse

---

[1]) OLG. Bd. 15 S. 97, 260.

[2]) Es genügt nicht eine unbedingte Entscheidung im Sinne des § 93 GKG. Die Fälligkeit tritt erst mit der Rechtskraft der Entscheidung ein, durch die dem Gegner des armen Klägers die Kosten endgültig auferlegt sind (cf. RG. Bd. 6, S. 418; Bd. 23. S. 503).

und der Rechtslage liegen.[1]) Die Entziehung ist durch Gerichtsbeschluß auszusprechen. Eine vorgängige mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Zuständig ist das Gericht, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist. Das Gericht kann die Entziehung von Amts wegen auf Antrag des Gegners oder des beigeordneten Anwalts beschließen. Die Entziehung des Armenrechts hat keine rückwirkende Kraft.[2]) Die arme Partei bleibt daher von der Entrichtung der vor dem Entziehungsbeschluß begründeten Vorschußpflichten befreit. Nach rechtskräftiger Erledigung des Rechtsstreits ist eine Entziehung praktisch bedeutungslos.[3]) Eine Entziehung unmittelbar vor Verkündung des eine Klage abweisenden Urteils — da die Rechtsverfolgung aus den Gründen des zu verkündenden Urteils aussichtslos sei — ist zulässig und praktisch empfehlenswert.[4])

Gegen die Entziehung des Armenrechts steht der armen Partei nach § 127 die Beschwerde zu.[5]) Diese Beschwerde ist keine Beschwerde im Sinne des § 568 Abs. 2. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Entziehung des Armenrechts ist dagegen keine Beschwerde gegeben, da der Beschluß zum Ausdruck bringt, daß die Voraussetzungen der Armenrechtsbewilligung weiter gegeben sind. Dieser Beschluß ist daher nicht anders zu behandeln als ein das Armenrecht bewilligender Beschluß.[6])

---

[1]) Grund zur Entziehung des Armenrechts bildet auch ein schikanöses und prozeßverschleppendes Verhalten der armen Partei (cf. Recht 1913 Nr. 2436).

[2]) cf. OLGE. Bd. 17, S. 131; Recht 1908 Nr. 361; Gaupp-Stein und Seuffert zu § 121; SeuffArch. Bd. 51, S. 466; Bd. 53, S. 218. And. M. Begemann im ArchZivPr. Bd. 31, S. 496ff.: Rittmann S. 487.

[3]) vgl. aber Recht 1913 Nr. 975.

[4]) vgl. Haberstumpf: in DJZ. 1913 S. 1066.

[5]) vgl. § 569 ZPO.

[6]) cf. JW. 1900 S. 129 Nr. 2; Recht 1906 S. 806 Nr. 1966, S. 1379 Nr. 3321 und RGE. Bd. 20 S. 417ff.

Von der Entziehung des Armenrechts unterscheidet sich die Anordnung der Nachzahlung durch ihre rückwirkende Kraft. Sie hat die Fälligkeit sämtlicher, auch der dem Gegner gemäß § 120 gestundeten Beträge (falls die arme Partei in die Prozeßkosten verurteilt ist), zur Folge. Die Nachzahlung ist anzuordnen, sobald die arme Partei zur vollständigen Nachzahlung[1]) der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts imstande ist. Die Anordnung der Nachzahlung während des Prozesses setzt gleichzeitig die Entziehung des Armenrechts voraus.

Zuständig für die Anordnung der Nachzahlung ist das Prozeßgericht 1. Instanz, gleichgültig, ob es das Armenrecht bewilligt hat oder nicht. Es ist m. E. auch nicht angängig, je nachdem, ob die Nachzahlung innerhalb oder nach Beendigung des Rechtsstreits angeordnet wird, die Zuständigkeit des mit dem Rechtsstreit befaßten bezw. des Gerichts anzunehmen, das zuerst das Armenrecht bewilligt hat (so Schott S. 158, 159). Ebensowenig kann jede Instanz hinsichtlich der bei ihr erwachsenen Kosten entscheiden, da sonst widersprechende Entscheidungen erfolgen könnten. Gemäß § 125 kann die Anordnung der Nachzahlung nur einheitlich erfolgen, da sie sich auf alle im Laufe eines Rechtsstreits der armen Partei gestundeten Kosten erstreckt. Für diese Entscheidung ist weder das Gericht zuständig, das zuerst oder zuletzt das Armenrecht bewilligt hat, noch das Gericht, das sich zuletzt mit der Sache befaßt hat. Letzteres nicht, da die Anordnung der Nachzahlung keine Ergänzung der Sachentscheidung ist, ersteres nicht, da sonst unter Umständen die Zuständigkeit des Berufungs-

[1]) Die Möglichkeit einer ratenweisen Nachzahlung genügt der Voraussetzung des § 125 nach nicht, da auch die Erteilung des Armenrechts bei nur teilweisem Unvermögen für das Ganze zu bewilligen ist (cf. OLGE. Bd. 12 Bd. 416; Recht 1902 S. 212 Nr. 1024).

gerichts über die Instanz hinaus begründet wäre, was m. E. mit § 943 ZPO. nicht wohl vereinbar ist (cf. RG. Bd. 64 S. 19; OLGE. Bd. 17 S. 317). In Ermangelung einer entgegenstehenden Vorschrift ist demnach nach dem System der Zivilprozeßordnung (§§ 104, 134) das Gericht 1. Instanz als zuständig anzusehen. Auf diese Weise wird auch der nach § 127 ZPO. gegebene Beschwerdeweg nicht ohne zwingenden Grund beschränkt.[1])

§ 38.

Das Armenrecht in Ehesachen.

Ehesachen haben die Besonderheit, daß grundsätzlich davon auszugehen ist, daß in ihnen das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung nicht verweigert werden kann.[2]) Einmal sind die Grenzen, innerhalb deren der Rechtstreit verlaufen wird, gemäß §§ 614, 615 ZPO. zunächst noch ungewiß, andererseits sind die Wirkungen des § 616 Satz 2 auch für die nicht vertretene arme Partei als Beklagte sehr schwerwiegend.[3])

Daß der Ehemann gemäß § 1387 BGB. die Prozeßkosten der Frau zu tragen und insoweit auch vorschußpflichtig ist, selbst wenn eingebrachtes Gut gar nicht vorhanden ist, ist bereits erwähnt (cf. S. 111).[4]) Eine Ausnahme bilden nur die Prozeßkosten, die dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, z. B. die Kosten eines Rechtsstreits der Frau mit ihrem Ehemann (§ 1416 BGB.). Diese Ausnahme ist jedoch ohne praktische Bedeutung, da nach der

---

[1]) So RGE. Bd. 12 S. 416; OLGE. Bd. 2 S. 297, Bd. 12 S. 416.

[2]) cf. OLGE. Bd. 20 S. 393; Recht 1911 Nr. 359.

[3]) Der Ausschluß des Versäumnisurteils und die Ermittlungspflicht des Gerichts schützt den Beklagten nicht hinlänglich. Gerade mit Rücksicht auf § 622ZPO. ist die Mitwirkung eines Anwalts geboten.

[4]) And. M. Gaupp-Stein Bd. 2 S. 221 (Vorbem. VIb zu § 606 ZPO.).

herrschenden Ansicht die Kostenpflicht des Mannes erst fortfällt, wenn rechtskräftig entschieden ist, daß die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen (cf. RGE. Bd. 47 S. 72; JW. 1906 S. 356 K. 17; Stein Vorbem. VI zu § 606 ZPO.). Bis zu der Entscheidung, wer die Kosten eines Rechtsstreites zwischen den Ehegatten zu tragen hat, muß der Ehemann die Kosten erforderlichenfalls vorschießen.

Die Erteilung des Armenrechts an die Ehefrau kann mithin in Ehesachen, die hier allein interessieren, von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß auch der Mann zur Bestreitung der Prozeßkosten aus eigenen Mitteln nicht imstande ist.[1]) Streitig ist, ob diese Verpflichtung des Mannes auch durch einstweilige Verfügung gemäß § 940 ZPO. erzwungen werden kann. Stein verneint dies (Vorbem. VI c zu § 606). Die einstweilige Verfügung bezwecke keine Zustandsregelung, sondern die Erzwingung einer einmaligen Leistung. Die Frau könne ferner ihren Anspruch aus § 1387 BGB. gemäß § 1394 erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes oder unter den besonderen Voraussetzungen des § 1391 BGB. geltend machen. Endlich sei das Gericht des Eheprozesses nicht das Gericht der Hauptsache im Sinne des § 943 ZPO. Trotz dieser von Stein geltend gemachten Bedenken hat das Reichsgericht in extensiver Interpretation der §§ 1394 BGB., 940 ZPO. die Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung bejaht (RG. Bd. 46 S. 354 Bd. 47 S. 72). Angesichts der Rechtsprechung der höchsten Gerichte ist der die einstweilige Verfügung zulassende Standpunkt als mit dem Gesetz wohl

---

[1]) vgl. OLGE. Bd. 15 S. 6, Bd. 25S. 82. Da zur Erzwingung der Vorschußpflicht des Mannes regelmäßig ein gerichtliches Verfahren und hierfür das Armenrecht zu gewähren sein wird, wird es praktisch empfehlenswert sein, das Armenrecht provisorisch für den Ehescheidungsprozeß zu gewähren, in dem sich auch das Verfahren über die einstweilige Verfügung abspielen wird unter dem Vorbehalt der Entziehung, sobald der Vorschuß erzwungen ist.

vereinbar anzusehen. Das Bedenken, das der Regelung bedürftige streitige Rechtsverhältnis sei im Ehescheidungsprozeß der Bestand der Ehe und nicht das Güterrechtsverhältnis, kann im Hinblick auf die enge Beziehung der güterrechtlichen Pflichten des Mannes zu dem streitigen Rechtsverhältnis (arg.: § 627 ZPO.) ebensowenig wie der Hinweis auf § 1394 BGB. und endlich Zuständigkeitsbedenken, entsprechend der Judikatur der höchsten Gerichte (RG. Bd. 46 S. 354, Bd. 47 S. 72; HGZ. Bd. 21 S. 53), ausschlaggebend sein. Vielmehr muß das praktische Ergebnis maßgebend sein, das m. E. die Zulassung der einstweiligen Verfügung fordert.

Streitig ist, ob der Ehefrau, trotzdem ihr das Armenrecht bewilligt ist, ein Anspruch gegen ihren Ehemann auf Kostenvorschuß für einen gegen ihn zu führenden Prozeß zusteht. Die Frage ist m. E. unbedingt zu bejahen. Denn der Bewilligung des Armenrechts kann ein Einfluß auf die materiellrechtliche Verpflichtung des Ehemanns, die Prozeßkosten vorzuschießen, nicht zukommen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Ehefrau trotz der Armenrechtsbewilligung Schuldnerin sämtlicher Kosten bleibt, und daß sie sich durch die Zahlung des Ehemanns seiner Verpflichtung gemäß von dieser Schuld befreien kann.[1]) Es wird dagegen Sache der Würdigung des Einzelfalls sein, ob auch die Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegeben sind.[2])

---

[1]) cf. SeuffArch. Bd. 58 Nr. 239 (vgl. auch SeuffArch. Bd. 62 Nr. 27: der Mann kann den Vorschuß nicht deshalb verweigern, weil die Frau das Armenrecht erlangen könnte). And. M. RGE. Bd. 37 S. 370; SeuffArch. Nr. 236; OLE. Bd. 25 S. 288.

[2]) Beide Fragen werden nicht immer streng geschieden (cf. SeuffArch. Bd. 63 Nr. 236 II. Hier wird der Frau der Anspruch abgesprochen, da ausschlaggebend sei, daß der Frau nach Bewilligung des Armenrechts wesentliche Nachteile nicht drohten).

Auch der Ehemann ist trotz des ihm bewilligten Armenrechts verpflichtet, die Prozeßkosten seiner Frau zu zahlen.[1]) Denn die Bewilligung des Armenrechts befreit den Mann lediglich von seinen Kosten, aber nicht von seinen Verbindlichkeiten, wie dem Anspruch der Frau aus § 1387 BGB.

§ 39.

Das Armenrecht in der Berufungs- und Revisionsinstanz.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, jedoch bedarf es des Nachweises des Unvermögens in der höheren Instanz nicht, wenn das Armenrecht in der unteren Instanz bewilligt war. Die Prüfung der Bedürftigkeit des Antragstellers durch das Landgericht, das Oberlandesgericht und Reichsgericht fällt mithin in allen Fällen fort, soweit das Armenrecht bereits bewilligt war.[2]) Auch die Prüfung, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos erscheint, fällt dann fort, wenn der arme Antragsteller das Urteil der vorigen Instanz für sich hat[3]) und das Armenrecht zur Verteidigung gegen ein von dem vermögenden Gegner eingelegtes Rechtsmittel nachsucht (§ 119). Fraglich ist, welcher Norm bei einem Widerstreit zwischen § 119 Abs. 2 Satz 2 und § 121 der Vorzug zu geben ist.

---

[1]) cf. SeuffArch. Bd. 62 Nr. 28; Recht 1905 S. 682, Nr. 2859, 1906 S. 1223, Nr. 3061, 1908 Nr. 337; OLGE. Bd. 4 S. 84; and. M. SeuffArch. Bd. 59 Nr. 36; Oppler in JW. 1908 S. 290.

[2]) § 119 erläßt dem Antragsteller den Nachweis seines Unvermögens, schließt aber nicht die Prüfung des Gerichts aus, ob die Voraussetzung des Unvermögens gegeben war bezw. ist, und dami nicht die Möglichkeit einer Versagung des Armenrechts (cf. RGE. Bd. 19 S. 428).

[3]) Das Armenrechtsgesuch des Berufungsbeklagten, gegen den ein Versäumnisurteil ergangen ist, ist zu prüfen, wenn er nunmehr als Einspruchskläger auftritt. Recht 1903 S. 239 Nr. 1304.

Ergibt die Berufungsbegründung die Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung der armen Partei, so ist dieser dennoch nach der zwingenden Vorschrift des § 119 Abs. 2 Satz 2 das Armenrecht zunächst zu erteilen. Daraus, daß auf veränderte Umstände bei Bewilligung des Armenrechts Rücksicht nicht genommen werden kann, ist jedoch m. E. nicht zu folgern,[1]) daß eine nachträgliche, event. sofortige Entziehung ausgeschlossen sein sollte, falls wirklich in einem Ausnahmefall das Berufungsgericht die Rechtsverteidigung trotz des erstinstanzlichen Urteils auf Grund neu produzierten Materials ohne weiteres für aussichtslos hält. Es kann unmöglich im Sinne des Gesetzes liegen, den Armen nutzlos den Kosten der Rechtsmittelinstanz und den Gegner unwiederbringlichem Schaden auszusetzen. Die Ansicht des Reichsgerichts, die auf der Erwägung beruht, daß wer ein erstinstanzliches Urteil für sich habe, mindestens auf ein Urteil zweiter Instanz Anspruch habe, führt zu der mit dem Gesetz (§ 121) unvereinbaren Konsequenz, daß dem Rechtsmittelbeklagten das Armenrecht vor Beendigung der Instanz überhaupt nicht entzogen werden kann.

Schließt der Berufungsbeklagte oder Revisionsbeklagte sich der Berufung bezw. Revision an, so bedarf er in allen Fällen noch einer besonderen Bewilligung. Für den in der Anschlußberufung bezw. -revision liegenden Angriff bedarf er der besonderen Armenrechtsbewilligung (RGE. Bd. 41 S. 400). Da nach der Novelle von 1905[2]) das Revisionsgericht eine Verletzung des Gesetzes in bezug auf das Verfahren nur dann zu beachten hat, wenn sie von der Partei rechtzeitig gemäß §§ 554, 556 als Revisiongrund geltend gemacht worden ist, schließt eine Gesetzesverletzung durch das Berufungsurteil nicht mehr eo ipso die Annahme aus, daß die von der armen Partei beabsichtigte Rechts-

[1]) So Schott S. 155, 156 und RGE. in JW. 1907 S. 263.

[2]) Durch die Novelle von 1910 sind ganz allgemein Beschwerden an das RG. ausgeschlossen worden (cf. DJZ. 1911 S. 325).

verfolgung oder Rechtsverteidigung aussichtslos sei. Das Reichsgericht führt vielmehr aus (cf. JW. 1906 S. 97 ff.), es bleibe fraglich, ob die von ihrem Prozeßbevollmächtigten beratene Partei den Prozeßverstoß erkenne und geltend machen wolle. Somit sei bereits bei Entscheidung über das Armenrechtsgesuch die Frage von wesentlicher Bedeutung, ob und welche Beschwerden über das Verfahren der Antragsteller, d. h. sein Prozeßbevollmächtigter, vorbringen wolle. Dieser die reichsgerichtliche Kognition positiv und negativ umgrenzenden, vom Gesetz vorgesehenen anwaltlichen Sachprüfung, die nach dem Zweck des Gesetzes, der Fernhaltung unbegründbarer Revisionen, der reichsgerichtlichen Vorprüfung voranzugehen habe, widerspreche eine blindlings von der armen Partei veranlaßte Revisioneinlegung. Das Reichsgericht hat aus diesen Gründen beschlossen, Entscheidungen über Armenrechtsgesuche bis zur Einreichung der Revisionsbegründung durch den Anwalt hinauszuschieben, um abzuwarten, ob und welche Prozeßbeschwerden geltend gemacht werden (cf. Scherer in JW. 1906 S. 593).

Die Bewilligung des Armenrechts befreit den Revisionskläger von dem nach § 81 GKG. zu entrichtenden Gebührenvorschuß, so daß die in Ermangelung seiner Entrichtung in § 554 Abs. 7 ZPO. festgesetzten nachteiligen Folgen nach Bewilligung des Armenrechts nicht in Frage kommen können.

§ 40.

Die an dem Armenrecht geübte Kritik und die Reformvorschläge.

Eine der armen Partei günstigere Gestaltung des Armenrechts, als sie in der deutschen Zivilprozeßordnung vorliegt, kann schwerlich gedacht werden. Da den Armen alles gewährt wird, was sich nur vernünftigerweise ge-

währen läßt (Schott S. 160), wird ein Verlangen nach einer Ausdehnung des Armenrechts nur ganz vereinzelt laut.[1]) Die von Schott und anderen geforderte bezw. in das Gesetz hineininterpretierte Ausdehnung des Armenrechts auf juristische Personen scheint mir praktisch nicht geboten. Dem englischen Recht ist ein Armenrecht für juristische Personen und Personen, denen eine Parteistellung kraft Amts zukommt, unbekannt. Das französische Recht hat neuerdings das Armenrecht nur den juristischen Personen zugänglich gemacht, die einen sozialen Charakter haben, sowie Anstalten öffentlichen Nutzens. Für solche juristische Personen ist für das Verfahren vor dem Reichsgericht in weitem Umfang gemäß § 98 GKG. Gebührenfreiheit eingeführt. In gleicher Weise ist solchen juristischen Personen für das Verfahren vor den Landesgerichten vielfach landesrechtlich Gebührenfreiheit gewährleistet. Ein darüber hinausgehendes Bedürfnis auf Zulassung zum Armenrecht ist nicht anzuerkennen. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Darstellungen des englischen und französischen Armenrechts zeigt, daß das englische Recht einen Vergleich mit dem deutschen Armenrecht überhaupt nicht bestehen kann. Das französische Armenrecht, das bei im wesentlichen mit dem deutschen Recht übereinstimmender Ausdehnung des Privilegs das Gesuch des Antragstellers drei Behörden bis zu seiner Erledigung durchlaufen läßt, gestaltet den Zugang zum Armenrecht weit weniger einfach als das deutsche Recht.

So günstig die Lage des Armen nach deutschem Recht ist, so wenig befriedigend ist die Lage des beklagten

---

[1]) R. A. Simon fordert im Recht 1909 S. 33 die Beseitigung des Armutszeugnisses für ledige Mütter und uneheliche Kinder. Alle Alimentationsklagen und Anträge gemäß §§ 1715, 1716 BGB. sollten von Amts wegen Armensachen sein. M. E. liegen für eine solche Durchbrechung des Prinzips des § 118 ZPO. stichhaltige Gründe nicht vor.

Gegners der armen Partei. Hervorragende Mitglieder des Richterstandes und der Anwaltschaft, letztere keineswegs nur in Vertretung der berechtigten Interessen ihres Standes, begegnen sich in der Kritik unseres Armenrechts.[1]) Keine Materie unserer Zivilprozeßordnung hat seit ihrer Entstehung so nachdrückliche, kompetente und von so großen Gesichtspunkten geleitete Kritik erfahren als das Armenrecht. Die Verhandlungen des 19. Deutschen Anwaltstages galten zum großen Teil der Reform des Armenrechts. Auf dem letzten Deutschen Richtertag hat der Reichsgerichtsrat Lobe in seinen Ausführungen zu dem Thema „Wie ist den hauptsächlichsten Klagen des deutschen Volkes über den Zivilprozeß abzuhelfen“ die Reform der Armenrechtserteilung verlangt. Eine scharfe Kritik des geltenden Armenrechts in einer gesetzgebenden Körperschaft enthält die Rede des Landgerichtsdirektors Röchling Verh. d. AbgH. 1907 S. 792). In seiner Schrift „Zur Verständigung über die Justizreform“ schreibt Adickes (S. 97): „Es hat sehr den Anschein, als ob wir in falscher Sentimentalität die Interessen der Armen zuviel, die des

[1]) Westrum in JW. 1901 S. 589; LGDir. Winkler in JW. 1905 S. 104ff.; RA. Löwenstein in JW. 1908 S. 130; Heilborn in JW. 1909 S. 356; Verhandl. des 19. Deutschen Anwaltstages in JW. 1908 S. 549ff.; LG. Crönert im Recht 1908 S. 23; Schott im Recht 1901 S. 165; RA. Simon im Recht 1909 S. 33; AR. Waack im Recht 1909 S. 474; Dr. Link im Recht 1909 S. 731ff.; RA. Cohn in DJZ. 1896 S. 379; Brettner in DJZ. 1897 S. 182ff.; RA. Rosenberg in DJZ. 1898 S. 123ff.; Münsterberg in DJZ. 1899 S. 126ff.; OLGRat Nöldeke in DJZ. 1901 S. 150; LGRat Weyl in DJZ. 1902 S. 197; JR. Pallaske in DJZ. 1904 S. 350; AR. Frormann in DJZ. 1907 S. 1320; LGPräs. de Niem in DJZ. 1908 S. 722; RA. Passauer in DJZ. 1909 S. 467; JR. Noest ebenda S. 707ff.; JR. Irmer in DJZ. 1909 S. 59ff.; Wirkl. Geheimer Rat Dr. Hamm in DJZ. 1910 S. 46; OLGRat Marwitz in DJZ. 1912 S. 94; LGRat Kulemann in DJZ. 1913 S. 1063; RGRat Lobe in DRichterZtg. 1913 S. 715ff.; Krückmann im ArchZivPrax. 1882 S. 72ff.; Adickes, Zur Verständigung über die Justizreform S. 93ff.

Gegners zu wenig berücksichtigt hätten". Auf dem diesjährigen Deutschen Richtertag stellte Landgerichtsdirektor Hildebrand fest, über den Mißbrauch des Armenrechts herrsche eine „Communis opinio".

Der Umfang des mit dem Armenrecht betriebenen Mißbrauchs entzieht sich einer annähernden Feststellung. Der 19. Deutsche Anwaltstag hat daher in seinen Resolutionen an erster Stelle die Aufnahme einer amtlichen Statistik über die Armenrechtsprozesse verlangt, die einen Überblick über sämtliche Oberlandesgerichtsbezirke Deutschlands gewähren würde.[1]) Diesem Verlangen ist bisher nicht entsprochen worden. Einen gewissen Anhalt gibt jedoch das in juristischen Zeitschriften hin und wieder veröffentlichte Material. Nach einer Mitteilung des Schriftführers des Münchener Anwaltsvereins (JW. 1908 S. 140ff.) sind im Jahre 1905 unter den bei den Zivilkammern des Landgerichts angefallenen 4910 Prozessen nicht weniger als 1645, also über $^1/_3$ %, im Armenrecht geführt worden. Die Armensachen seien sogar in stetigem Steigen begriffen. Am Landgericht Hamburg sind bei den Zivilkammern im Jahre 1910 8800 Klagen anhängig geworden und 2932 Armenrechtsbewilligungen erfolgt, im Jahre 1911 8600 Klagen und 3200 Armenrechtsbewilligungen, im Jahre 1912 9100 Klagen und 3506 Armenrechtsbewilligungen. Diese Zahlen ergeben selbstverständlich erst dann den Prozentsatz der gewöhnlichen Sachen zu den Armensachen, wenn die Fälle abgezogen werden, wo dem Kläger und dem Beklagten das Armenrecht bewilligt worden ist. Bringt man für diese Fälle ein Viertel von der Gesamtzahl der Armenrechtsbewilligungen in Abzug, so wird das Ergebnis gewonnen, daß in den letzten drei Jahren durchschnittlich

[1]) Löwenstein meint, eine in den großen Industriezentren des Reiches erhobene Statistik würde eine geradezu erschreckende Sprache reden (JW. 1908 S. 130ff.). Dem Verlangen des Anwaltstages nach einer amtlichen Statistik ist nicht entsprochen worden.

ein Viertel aller Sachen Armensachen gewesen sind. Abgesehen von der Erfahrungstatsache, daß das Armenrecht vornehmlich von armen Klägern nachgesucht wird, läßt sich nicht annähernd feststellen, in wie vielen Fällen dem Kläger und in wie vielen Fällen dem Beklagten das Armenrecht bewilligt worden ist. Es ist nur natürlich, daß gerade Mitglieder des Richterstandes auf die Armenprozesse als auf eine Ursache der Überlastung der Gerichte hinweisen (cf. Nöldeke l. c.). Die Tatsache der unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Gerichte (abgesehen von ländlichen Bezirken) mit Armensachen würde jedoch für sich allein eine Reform unseres Armenrechtes nicht gebieterisch fordern. Es ist vielmehr die erneute[1]) und in steigendem Maß gemachte Erfahrung, daß etwa 75 % aller im Armenrecht erhobenen Klagen nach vielfach umfangreichen Beweisaufnahmen[2]) als gänzlich unbegründet abgewiesen, zurückgezogen oder liegen gelassen werden (cf. Nöldeke l. c.).[3]) Nach Brettners Schätzung (DJZ. 1897 S. 182) würden arme Kläger sogar nur in 5 % aller Fälle obsiegen.[4]) Einen hervorragenden Beweis für den Umfang des mit dem Armenrecht betriebenen Mißbrauchs liefern auch die zahlreichen Aufsätze von Richtern in den juristischen Zeitschriften, die aus ihrer praktischen Erfahrung heraus eine Reform des Armenrechtes anstreben.

Darüber, daß die Institution des Armenrechts als Forderung sozialer Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten ist, sind

---

[1]) cf. Dep. Absch. 1600 § 8 (S. 26, 1 Text).

[2]) Es ist bekannt, daß arme Parteien, da sie keine Kosten treffen, die umfangreichsten Beweise anzutreten pflegen.

[3]) Hierbei ist abgesehen von den Ehe- und Alimentationsklagen, die, wie allgemein anerkannt wird, eine besondere Stellung einnehmen und hinsichtlich deren Mißbräuche des Armenrechts in wesentlichem Umfang nicht beobachtet sind.

[4]) Nach Cohns Statistik haben bei den Danziger Gerichten in einem Jahr nur die Hälfte der Prozesse zugunsten der armen Partei geendet (DJZ. 1896 S. 379).

bei der allgemeinen Übereinstimmung in diesem Punkte weitere Ausführungen überflüssig,[1]) ebenso darüber, daß nur eine Reform auf der Grundlage des bestehenden Rechts, keine grundlegende Änderung und Neuschaffung in Frage kommen kann. Unser geltendes Recht, ist wie bereits ausgeführt (S. 20), in allen wesentlichen Punkten Produkt einer jahrhundertelangen Entwicklung. Die Tatsache allein, daß unser Armenrecht heimisches Recht ist, auf das die Nation wegen der in ihm — zeitlich vor den großen Nachbarnationen — verkörperten sozialen Gesinnung mit Recht stolz sein kann, verlangt Zurückhaltung gegenüber Reformversuchen, die auf Übertragung fremdländischer Institutionen hinzielen.[2])

Die bedeutsame Resolution des 19. Deutschen Anwaltstages, die den Schutz des Gegners der armen Partei bezweckt, ist mit den geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung wohl vereinbar. Sie erstrebt eine Reform der Prüfung des Armenrechtsgesuchs durch Anhörung des Gegners der armen Partei.

Eine wirkliche Besserung der Lage des Gegners der armen Partei kann nur durch eine genaue, mit dem Gesetz wohl vereinbare Prüfung der in § 114 normierten Vor-

[1]) cf. den Hinweis Stranz' auf den Zusammenhang des armenrechtlichen Problems mit der sozialen Frage (JW. 1909 S. 549 ff.).

[2]) Eine Übernahme der Institution der Armenrechtskommissionen — wie sie vom preuß. Entw. 1864 §§ 121 ff. vorgesehen war, und wie sie in Form der Forderung nach einer Zuziehung von Anwälten bei der Entscheidung des Gerichts über die Armenrechtsbewilligung immer noch vereinzelt vorgeschlagen wird (cf. Stranz in JW. 1909 S. 549 ff.) — erscheint in keiner Weise angezeigt. Die Motive zu den Entwürfen einer deutschen ZPO. (cf. Entwurf 1871, Begründung S. 289; Begr. 1872 S. 155) lehnen die Armenrechtskommissionen mit zutreffenden Gründen ab. Der Wert der Institution steht selbst in Frankreich keineswegs außer Frage (cf. S. 89 Anm. 1). Die im französischen Recht in Armenprozessen vorgesehene Tätigkeit der Staatsanwaltschaft widerspricht ebenso unserer grundsätzlichen Fernhaltung dieser Behörde vom Zivilprozeß.

aussetzungen der Armenrechtsbewilligung erreicht werden. Die Bestimmungen der §§ 117, 118, 121, 125, die nach der Meinung der Justizkommission geeignet sein sollten, das Armenrecht relativ unschädlich zu machen, sind wertlos, da die Gerichtskosten, wenn das Armenrecht bewilligt und es zum Prozeß gekommen ist, neben den Anwaltskosten eine ganz nebensächliche Rolle spielen. Der theoretische Kostenerstattungsanspruch an die arme Partei nützt dem frivol angegriffenen Beklagten praktisch gar nichts.[1]) Die Lage des Gegners hängt somit ganz allein davon ab, ob die Zulassungsbedingungen zum Armenrecht derart sind, daß nur bedürftige Personen und diese nur für eine ernstliche, berechtigte Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung zum Armenrecht zugelassen werden. In dieser Beziehung sind Kautelen gegen mißbräuchliche Ausnutzung des Armenrechts so gut wie gar nicht vorhanden. Die Vorprüfung, durch die im englischen und französischen Recht nicht bedürftige und schikanöse bezw. frivole Kläger vom Armenrecht wirksam ausgeschlossen werden, basiert auf wesentlich anderen Prinzipien als in Deutschland. Das englische Recht kann allerdings in seiner Beschränkung des Armenrechts auf die Allerärmsten in keiner Weise vorbildlich sein. Das französische Recht, das denselben Begriff der relativen Bedürftigkeit kennt wie das deutsche Recht, hat ein ganz anderes, letztenendes durch ein eindrucksvolles Strafgesetz gesichertes Feststellungsverfahren, das ein wesentlich getreueres Bild von der wirklichen Vermögenslage des Antragstellers ermöglicht als die obrigkeitliche Bescheinigung in Deutschland.

---

[1]) Kulemann fordert, daß die Staatskasse auch die Anwaltskosten des obsiegenden Gegners trägt. Dies würde dem Staat die Gefahr frivoler Armenrechtsprozesse auferlegen. Dieser Vorschlag ist mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen praktisch nicht durchführbar. — Im folgenden wird lediglich die Lage des Beklagten einem armen Kläger gegenüber Berücksichtigung finden.

Daß der durch das Armutszeugnis ermöglichte Ausweis der Vermögensverhältnisse ungenügend ist, ist bereits erwähnt (s. S. 114 Anm. 1). Es ist wiederholt darauf hingewiesen, daß gerade in ländlichen Bezirken das Armutszeugnis häufig leichtfertig erteilt wird.[1]) Es ist sogar vorgeschlagen, den Gemeinden einen Teil der Prozeßkosten in Armensachen aufzuerlegen, um ihre größere Zurückhaltung bei der Erteilung von Armutszeugnissen zu erzwingen (cf. Kleinrath in JW. 1909 S. 565).[2]) Nach Waack (Recht 1904 S. 474) wäre die Bescheinigung des Unvermögens den Armenverbänden zu übertragen und ihnen aus dem gleichen Grunde die baren Auslagen der Gerichte und der bestellten Rechtsanwälte in Armenprozessen aufzuerlegen. Durchführbar und wünschenswert ist Passauers Vorschlag (DJZ. 1909 S. 467 ff.), nach dem das Armutszeugnis in bestimmter Beziehung zu ergänzen und genauer zu fassen ist. Geschieht dies, so wird an eine Erörterung der Vorschläge herangetreten werden können, die auf eine Unterscheidung zwischen vollem und beschränktem Armenrecht, je nach dem Ausweis des Armutszeugnisses, abzielen (cf. JW. 1909 S. 356). Ähnlich ist der Vorschlag (JW. 1909 l. c.) einer Quotisierung des Armenrechts, das je nach den Umständen etwa zur Hälfte, zu einem Drittel usw. zu bewilligen wäre (ähnlich Marwitz in DJZ. 1912 S. 94).

Auch die in der sachlichen Vorprüfung liegende Kautel des englischen und französischen Rechts ist in Deutschland fast illusorisch. Nach der für die Praxis maßgeblich gewordenen Stellungnahme des Reichsgerichts ist das Armenrecht nur dann zu versagen, wenn sich aus dem Armen-

---

[1]) cf. Verfügung des preuß. Min. d. Innern v. 30. 6. 1906 (Recht 1907 S. 73), die den Gemeindevorstehern größere Zurückhaltung bei Erteilung von Armutszeugnissen zur Pflicht macht.

[2]) Dieser Vorschlag ist m. E. aus finanztechnischen Gründen abzulehnen. Aus ähnlichen Gründen Waacks Vorschlag.

rechtsgesuch die völlige Haltlosigkeit des Standpunktes der armen Partei ergibt. Ganz anders das englische und französische Recht. Allerdings kann auch hier eine Übernahme englischen Rechts durch Einführung von — den Affidavits entsprechenden — eidesstaatlichen Versicherungen zur Glaubhaftmachung der Behauptungen des Armenrechtsgesuchs nicht in Frage kommen (hierfür Cohn in DJZ. 1896 l. c.; Passauer in DJZ. 1909 l. c.). Dem englischen Prozeßverfahren ist diese Art der Glaubhaftmachung und des Nachweises für beide Parteien in ganz anderer Weise geläufig als der Zivilprozeßordnung. Die genannte Maßregel wäre eine gegen die Armen gerichtete Sondervorschrift und nur zu geeignet, leichtfertigen eidesstattlichen Versicherungen Vorschub zu leisten (cf. Brettner in DJZ. 1897 S. 182; Stranz l. c.; Schott im Recht 1901 S. 165; Noest l. c.).

Der englische Entwurf kommt der französischen Regelung insoweit sehr nahe, als eine Vorprüfung mit Gehör des Antragstellers und event. auch des Antraggegners sowie gegebenenfalls einer Beweisaufnahme vorgesehen ist. Diese Vorprüfung liegt nicht in Händen des Prozeßgerichts, sondern wird Anwälten und Advokaten anvertraut. Ferner ist nach beiden Rechten nicht maßgebend, ob die Rechtsverfolgung bezw. -verteidigung völlig aussichtslos ist, sondern ob sie Aussichten bietet. Das Gehör des Gegners ist obligatorisch nach französischem Recht und nach dem englischen Entwurf fakultativ. Beide Rechte kennen eine gründlichere Vorprüfung der Sache selbst, als sie der Praxis der deutschen Gerichte geläufig ist.

Diese strengere Vorprüfung des englischen und französischen Armenrechts muß auch für unser Verfahren vorbildlich sein. Das Argument, daß in Frankreich und England die Vorprüfung nicht in Händen des Prozeßgerichts liege, und daß die Gefahr der Befangenheit des Gerichts bei einer nicht ganz äußerlichen Vorprüfung mehr Nach-

teile als Vorteile für die Behandlung der Hauptsache besorgen lasse, hat unverkennbare Bedeutung.[1]) Das Bedenken ist jedoch m. E. nicht gerechtfertigt. Die Konsequenz dieser Anschauung müßte dazu führen, jegliche Vorprüfung des Gerichts überhaupt für unzulässig zu erklären. Dies ist aber nicht geschehen. Der Gesetzgeber hat eine Vorprüfung angeordnet und dem Gericht die Befugnis verliehen, über die Bewilligung kontradiktorisch zu verhandeln. Auf Grund des § 126 ZPO. haben die Gerichte selbst die Befugnis, Zeugen zu vernehmen oder vernehmen zu lassen.

Das Verlangen nach einem solchen Vorverfahren oder wenigstens nach einem schriftlichen Gehör des Gegners ist von dem 19. Deutschen Anwaltstag mit großer Mehrheit als Resolution formuliert worden.[2]) Auf dem diesjährigen Deutschen Richtertag (DRichtZ. 1913 S. 175 ff.) hat Reichsgerichtsrat Lobe das vorgängige Gehör des Gegners als Mittel gegen die mißbräuchliche Anwendung des Armenrechts verlangt. Für dieses Mittel, das m. E. den Vorzug verdient, weil es durch die Praxis der Gerichte ohne Veränderung des geltenden Rechts verwirklicht werden kann, haben sich bereits verschiedene Juristen ausgesprochen.[3])

---

[1]) cf. Entw. 1871: Begr. S. 289 und Rede des RA. Gump auf dem 19. Deutschen Anwaltstag l. c. Die Hannoversche Prozeßordnung § 62 (Hannoverscher Entw. § 86), Braunschweig. PO. § 141 Oldenburg. PO. Art. 58, Bayer. PO. Art. 137 haben hauptsächlich aus diesen Gründen die Staatsanwaltschaft mit der Bewilligung des Armenrechts betraut.

[1]) Da der erwähnten Resolution eine eingehende Besprechung der bereits gemachten Vorschläge vorangegangen ist, wird auf dieselben hier nicht weiter eingegangen werden. Schotts Vorschlag der zivilen Prozeßstrafen verhindert nicht, daß der Gegner zunächst die Anwaltskosten eines frivolen Prozesses zu tragen hat. Krückmanns Vorschlag eines Zwangsvergleiches widerspricht der dem Geist der ZPO. entsprechenden Beendigung eines Rechtsstreits und erscheint unpraktisch.

[3]) cf. Stranz l. c.; Crönert im Recht 1903 S. 23; Weyl in DJZ. 1902 S. 197; Nöldelke in DJZ. 1901 S. 150; Brettner in DJZ. 1897 S. 182.

Gegenüber den gewaltigen Vorteilen des obligatorischen vorgängigen mündlichen oder schriftlichen Gehörs des Antragsgegners können gewisse Nachteile (cf. Winkler in JW. 1905 S. 104 ff.) nicht in Betracht kommen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß vorgängiges Gehör des Antraggegners, event. lediglich die Zustellung des Armenrechtsgesuchs mit der Aufforderung zu einer schriftlichen Erklärung in zahllosen Fällen die Haltlosigkeit der Rechtsverfolgung der armen Partei durch Beibringung urkundlicher Nachweise dartun wird.[2])

Eine strengere Durchführung der nach dem Gesetz dem Prozeßgericht obliegenden Prüfung sowohl der Bedürftigkeit wie der Aussichten der Rechtsverfolgung bezw. Rechtsverteidigung und die von Nöldeke l. c. und Lobe l. c. m. E. durchaus berechtigterweise geforderte Einführung der Beschwerde gegen Armenrechtsbewilligungen würde keinerlei Unbilligkeit gegen die arme Partei enthalten. Der Staat hat die Pflicht, auch den Ärmsten den Zugang zu den Gerichten für berechtigte Forderungen unentgeltlich zu gewähren. Andererseits hat er die Pflicht, die Vermögenden, die hauptsächlich die Lasten des Staates tragen, gegen mutwillige Schädigungen durch gewissenlose Arme zu schützen. Es ist, wie Nöldeke zutreffend hervorhebt, ganz verkehrt, davon auszugehen, daß es besser sei, in zehn Fällen unbegründet das Armenrecht zu gewähren, als

---

[2]) Wegen ihrer klagvorbeugenden Wirkung — gerade auch im Hinblick auf arme Parteien — ist der Ausbau der Rechtsauskunftsstellen wünschenswert. cf. Link im Recht 1909 S. 731; Lobe l. c. und den Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe v. 2. 7. 1904. Heute bestehen etwa 200 zu dem Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen gehörige Rechtsauskunftsstellen. Vergl. auch Referat von Dr. H. Marr auf der Hauptversammlung des gent. Verbandes in Nürnberg. In Hamburg wird am 16. 2. 1914 eine solche Rechtsauskunftsstelle ihre Tätigkeit beginnen.

es einmal einem Armen unbegründet zu versagen. Hier steht nicht der Strafanspruch des Staates den höchsten Gütern des Individuums gegenüber, sondern gleichberechtigte Interessen zweier gleichberechtigter Staatsbürger. Die unbegründete Gewährung des Armenrechts ist unter allen Umständen eine schwere Ungerechtigkeit gegen den Gegner der armen Partei, deren Schwere nicht dadurch gemindert wird, daß die dadurch bewirkte Vermögensschädigung von dem Gegner der armen Partei getragen werden kann. In jedem Fall, wo der Gegner der armen Partei aus praktischen Erwägungen — um nicht die Anwaltskosten höherer Instanzen und damit event. den Klaganspruch übersteigende Kosten zu tragen — sich zu einem Vergleich oder zu einer Befriedigung des Gegners gegen das gute Recht entschließt, wird die Gerechtigkeit auf das empfindlichste vergewaltigt. Solche Fälle sind aber, wie die Praxis zeigt, außerordentlich zahlreich.[1]) Die von der deutschen Anwaltschaft und dem deutschen Richterstande dringend verlangte Reform des Armenrechts im Sinne eines obligatorischen Gehörs des Gegners vor Bewilligung des Armenrechts enthält mithin nichts als eine Forderung elementarster Gerechtigkeit.

Eine Forderung der Gerechtigkeit ist es auch, die Stellung des Anwalts zu der armen Partei zu ändern. Bereits die Denkschrift der Deutschen Anwaltskammervorstände (JW. 1886 Bd. 86 S. 461ff., 476) hat auf das Drückende der Armenvertretung hingewiesen und ausgeführt, der Anwalt stehe in dieser Beziehung ganz exzeptionell da.[1]) Es gäbe besoldete Armenärzte, nur der Armenanwalt müsse seine Tätigkeit unentgeltlich leisten und erhalte nicht ein-

[1]) cf. den lehrreichen Aufsatz Krückmanns l. c.

[2]) cf. auch Westrum in JW. 1901 S. 589; Rosenberg in DJZ. 1898 S. 123; Prischl, Advokatur und Anwaltschaft, Berlin 1888, S. 250; v. Weinrich, Zur Reform der deutschen Anwaltschaft, Straßburg 1889, S. 116ff.; Kohlmann in DJZ. 1913 S. 1063.

mal seine baren Auslagen ersetzt.[1]) Der 11. Deutsche Anwaltstag hat sich zunächst noch gegen die Forderung eines Ersatzes der baren Auslagen ausgesprochen. Allerdings waren hier darunter nicht die Portoausgaben usw. gemeint, sondern Auslagen für Reisen zu Informationszwecken, Beschaffung von Gutachten usw. Der Antrag wurde abgelehnt, da er im Hinblick auf die Seltenheit solcher Ausgaben nicht erforderlich schien. Der 19. Anwaltstag hat unter Beibehaltung des bisherigen Zustandes in bezug auf die Gebührenfreiheit den Ersatz der Schreibkosten und aller baren Auslagen verlangt (Resolution Nr. 2).[2]) Dies Verlangen erscheint berechtigt.[3]) Die Verwirklichung des nicht minder berechtigten Verlangens, das neuerdings Lobe l. c. und Hamm l. c. im Interesse der Anwaltschaft (deren Vertretung bisher in sozialer Opferwilligkeit einen ablehnenden Standpunkt eingenommen hat) geltend gemacht haben, daß nämlich auch die Gebühren der Armen-Anwälte aus der Staatskasse ersetzt werden sollten, wird wegen der dadurch betroffenen fiskalischen Interessen schwerlich in absehbarer Zeit erfolgen.

---

[1]) In der Denkschrift wird der Betrag der von den Anwälten an entgangenen Gebühren und Auslagen durch die Armenvertretungen zu tragenden Armensteuer jährlich pro Kopf auf 600 Mk. geschätzt.

[2]) Schott hat dem Ersatz der Schreibgebühren und Auslagen der Anwälte widersprochen, da in ihnen ein wenn auch nur kleines Mittel liege, um der Verschleppung von Armensachen vorzubeugen. Der 19. Deutsche Anwaltstag hat diese Begründung als „lächerlichen Anwurf“ abgelehnt.

[3]) Der englische Entwurf sieht zu diesem Zweck die Schaffung eines besonderen Fonds vor, ähnlich dem Armensäckel des Reichskammergerichts.